

Rheinlandpfalz

Ministerium für
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten



Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung



- Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz - Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Schriftleitung:** Obervermessungsrat A. Lorig, Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz (verantwortlich)
und
Amtsrat H. Jens, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Gestaltung, Reproduktion und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr. 4, 6500 Mainz
- Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 6500 Mainz
- Ständige Mitarbeiter:** Obervermessungsrat Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Oberregierungsrat Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rhh.-Pf.)
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)
Vermessungsrat Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Oberregierungsrat Senftleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)
Obervermessungsrat Epping (Kulturamt Westerburg)
Verwaltungsangestellter Dr. v. Saucken (Kulturamt Mayen)
Ltd. Regierungsdirektor Zillien (Kulturamt Worms)
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)
Verwaltungsangestellter Dr. Meier (Kulturamt Kaiserslautern)
Obervermessungsrat Bossenmaier (Kulturamt Bad Kreuznach)
Vermessungsdirektor Lichtenthäler (Kulturamt Simmern)
- Erscheint:** halbjährlich
- Abgabe:**
1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
 2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
 3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Im Blickpunkt:	1
O. Jestaedt: Das Bayerische Flurbereinigungsamt Neustadt/Haardt Eine Erinnerung	2
Fachbeiträge:	
H.-W.Baur: Einfluß von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe	8
I. Fleck: Die Notwendigkeit von Dränmaßnahmen in der Flurbereinigung aus der Sicht des Kulturamtes Prüm	13
F. Zillien: Das Alzeyer Kreuz - Flurbereinigung als Hilfe für Strassenbau und Landwirtschaft	21
E. Primavessy: Römische Funde in den Weinbergsflurbereinigungen der Vorderpfalz	26
H.-W. Baur: Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren im Steillagenweinbau	28
L. Helfgen: Lebensraum Dorf	34
G. Schauß: Zur Sicherung von Grundpfandrechten im Flurbereinigungsverfahren	39
S. Poschmann: Zustellungen in Flurbereinigungssachen	41
G. Emig: Ist die Umwandlung einer "verwilderten" Brachfläche in eine landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Fläche ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 4 LPfLG?	50
G. Neumann: Gabionen zur Biotopgestaltung von Trockenstandorten	54
R. Senftleben: Pilotprojekt Monorackeinschienenbahn in einer Weinbergssteillage der Mosel	58
Cl.-R. Hess: Die Zulässigkeit von Flurbereinigungsmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen	62
M. Jäcklin: Erhaltung und Gestaltung des Klingbachtals im Zuge der Flurbereinigungsverfahren Heuchelheim und Klinglen	66
U. Schmitz, R. Runkel und W. Öffling: Trockenmauern in der Flurbereinigung (Betrachtung am Beispiel der "Neuordnung des Zillesberges" in der Flurbereinigung Treis-Karden)	67

	Seite
H.-H. Wulf: Unterhaltung von Gewässern in der Flurbereinigung .	70
R. Bossenmaier: Das Luftbild als Kartengrundlage für das Dorferneuerungskonzept	72
R. Bossenmaier: Ökologie und Ökonomie in der Weinbergsflurbereinigung Kirschroth II, Landkreis Bad Kreuznach	73
Aus der Rechtsprechung:	75
H. Staab: Aus der Praxis der Spruchstelle	75
H. Staab: Leitsätze mit Anmerkungen	76
Literaturübersicht:	80
Buchbesprechung:	86
Dienstjubiläen:	86
Ehrungen:	87
Informationen aus der LKV:	93
R. Ortseifer: Ausstellung "Dorferneuerung in Rheinhessen-Pfalz" . .	93
K. Lichtenthäler: Lebensraum Dorf	95
P.H. Goldschmitt: Neuordnung des Landpachtrechts	95
P.H. Goldschmitt: Einzelbetriebliche Förderung 1985 - Betreuungspflichtige Maßnahmen -	97
E.-J. Schneider: Bei allen Kulturämtern Gartenbautechniker eingestellt	97
Cl.-R. Hess: Flurbereinigungsmaßnahmen - Eingriffe in Natur und Landschaft	98
R. Bossenmaier: Mehr Grün durch Flurbereinigung	100
E.-J. Schneider: Landschaftsbewertung in der Flurbereinigung - Ergebnisse des Jahres 1984	102
S. Neumann: Aufklärungstätigkeit an Volkshochschulen	103
Kurzinformationen:	104

Gezeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar, nicht aber unbedingt die der Schriftleitung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht kein Recht des Abdrucks.

IM BLICKPUNKT:

VORWORT

Bis zur Gründung des neu gebildeten Landes Rheinland-Pfalz am 18. Mai 1947 gehörte die bayerische Pfalz 131 Jahre zum Königreich Bayern.

Die Flurbereinigung in Bayern geht in ihren Anfängen bis ins Jahr 1343 zurück, als Kaiser Ludwig der Baier das Bett der Donau umleiten ließ, um die Flur des Dorfes Ittling von den alljährlichen Überschwemmungen zu befreien und die Betroffenen dabei durch Land so entschädigte, daß sie im Endergebnis keinen, oder zumindest kaum einen Schaden durch Landverlust zu verzeichnen hatten.

Der für die Maßnahme erforderliche Grund und Boden war zunächst von Kloster und Bauern aufzubringen. Der Kaiser schenkte dann dem Kloster in den Jahren 1344 und 1347 drei Bauernhöfe aus seinem Besitz, wies aber gleichzeitig das Kloster an, die Bauern aus dem klostereigenen Land mit Ackerland gegen Acker, Wiese gegen Wiese, Weide gegen Weide und Holz gegen Holz zu entschädigen^{x)} (erste "Unternehmensflurbereinigung").

Die Bedeutung der im Jahre 1550 durch Erlaß geregelten Vereinödungsverfahren als eine wesentliche Wurzel der Flurbereinigung ist bekannt und vielfach gewürdigt worden.

Im 19. Jahrhundert erließ Bayern das königlich-bayerische Flurbereinigungsgesetz. Auf der Grundlage dieses am 29. Mai 1886 auf Schloß Linderhof vom Wittelsbacher König Ludwig II unterzeichneten Gesetzes^{x)} wurde später auch in der Pfalz Flurbereinigung betrieben.

Das vorbezeichnete Gesetz wird im Jahre 1986 einhundert Jahre alt, ein besonderes Jubiläum auch für die Pfalz.

Wir nehmen dieses Jubiläum zum Anlaß, die nachfolgende Abhandlung über das bayerische Flurbereinigungsamt in Neustadt/Hardt in den Blickpunkt dieses Heftes zu stellen.

Die Schriftleitung

^{x)} Quelle: Eisenmann, H.: Die Wittelsbacher und die bayerische Flurbereinigung
In: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 37, 1981, Seite 27

DAS BAYERISCHE FLURBEREINIGUNGSAMT NEUSTADT/HAARDT - EINE ERINNERUNG -

von Ministerialdirigent Dr. Otto Jestaedt, Mainz

Land und Leute in der Pfalz

Das Pfälzer Land, so wie es zu Bayern gehörte, umfaßt heute im wesentlichen die Kreise Südliche Weinstraße, Germersheim, Ludwigshafen, Bad Dürkheim und den Donnersbergkreis in der Vorderpfalz, die Kreise Pirmasens, Kaiserslautern und Kusel in der Westpfalz. Die Pfalz wird mit der Vorder- und der Westpfalz von zwei sehr unterschiedlichen Regionen gebildet: Hier von der Rheinniederung bis zum Haardtgebirge ebene und fruchtbare Nutzflächen mit besonders günstigem Klima und größeren Orten. Dort überwiegend karge und hängige Böden des sogenannten Westrich, dem der größte zusammenhängende Waldkomplex, der Pfälzer Wald mit fast 170 000 ha vorgelagert ist. Folgerichtig hat der Anbau von Intensivkulturen wie Wein, Tabak und Gemüse in der Vorderpfalz mit ihren Städten Speyer, Ludwigshafen, Neustadt, Landau und Frankenthal schon seit eh und je große Bedeutung. In der Westpfalz trifft man auf landwirtschaftlich ungünstigere Verhältnisse. Betriebe mit Viehwirtschaft und wechselnden Waldanteilen sind die Regel. Zentraler Ort ist Kaiserslautern, die frühere Kaiserpfalz und heutige Universitätsstadt. Eine Attraktion für weininteressierte Besucher ist die pfälzische Weinstraße, die, vor 50 Jahren ins Leben gerufen, von Bad Dürkheim bis an das deutsche Weintor an der Landesgrenze nach Frankreich reicht. Ein Besuch lohnt sich!

Die Pfälzer - vornehmlich die in der Ebene lebenden - gelten als heitere Menschen. Sie sind, wie ein Zeitgenosse Mitte des vergangenen Jahrhunderts formulierte, "im Durchschnitt die an Gestalt größten Süddeutschen und liefern das ansehnlichste Kontingent zu den bayerischen Kürassieren". Gastfreundlich, freiheitsliebend und tolerant sind weitere Attribute, aber auch hitzig und aufbrausend. Manche sprechen auch von "pfälzer Krischern", die in bestimmten Lebenslagen hart zur Sache gehen. Unbestritten positiv ist ein gesunder Gewerbsinn, der gerade in der Vorderpfalz deutlich zutage tritt.

Zur Geschichte der bayerischen Pfalz

Die Bayerische Pfalz hat 131 Jahre zum Königreich Bayern gehört, vom 14. April 1816 bis 18. Mai 1947. Im Wiener Kongreß setzte der Staatsvertrag vom 14. April 1816 zwischen Bayern und Österreich fest, daß Bayern als Ersatz für Salzburg sowie das Inn- und Hausruckviertel unter anderem Gebiete links des Rheines erhalten sollte ("Rheinkreis", ab 1838 der "Kreis Pfalz", ab 1939 "Regierungsbezirk Pfalz").

Im Jahr 1831 unter König Ludwig I. entstanden in der bayerischen Pfalz, wie auch anderwärts in Deutschland, starke Unruhen. Der Ruf nach Herstellung der deutschen Einheit wurde wach, auch hervorgerufen durch die damalige wirtschaftliche Notlage, die zum Teil durch die bayerische Zollpolitik hervorgerufen war.

Wein und Tabak - die wichtigsten Exportgüter der Pfalz - blieben von der Zollfreiheit nach Preußen und Hessen-Darmstadt ausgeschlossen. Es kam zu dem denkwürdigen "Nationalfest der Deutschen" auf dem Hambacher Schloß am 27. Mai 1832, das in der deutschen Öffentlichkeit starke Beachtung fand. In unseren Tagen ist das Hambacher Schloß, nahe bei Neustadt gelegen, zu einem Symbol für Demokratie und Freiheit geworden.

Mit der Gründung des deutschen Reiches 1871 erfaßte der wirtschaftliche Aufschwung auch die Pfalz, für den hier der Aufbau der BASF beispielhaft genannt wird. Zeitgleich traten durch die wachsende Industrialisierung Spannungen auf, die zu einem erheblichen Anwachsen der Sozialdemokratie führte, die 1912 32 % aller Stimmen erhielt.

Im Jahr 1920 hat die Pfalz ihre territoriale Gestalt durch Abtretung von St. Ingbert und Teilen von Homburg und Zweibrücken an das neugebildete Saarland ändern müssen. Ursache war der Versailler Vertrag vom 10. Februar 1920. Wirtschaftliche Krisen und hohe Arbeitslosenziffern stellten sich als Folge der instabilen Randlage auf Jahre hinaus ein.

Von 1933 bis 1945 bildete die Pfalz einen eigenen Gaubezirk, der 1935 mit dem Saarland zum Gau Saarpfalz zusammengeschlossen wurde. Die Rückkehr des Saarlandes und die wirtschaftliche Wende eröffneten der pfälzischen Wirtschaft einen verbesserten Status. Große Verluste brachte der zweite Weltkrieg sowohl an Menschenleben wie auch materiellen Werten, bevor im März 1945 das Kriegsende eintrat.

Mit der Verordnung Nr. 57 der französischen Militärregierung vom 30. August 1946 wurde die Pfalz neben den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Mainz Bestandteil "eines rheinpfälzischen Landes" mit der Hauptstadt Mainz. Die Verfassung von Rheinland-Pfalz wurde am 18. Mai 1947 angenommen. Damit war die Pfalz Teil des neu gegründeten Landes Rheinland-Pfalz geworden.

Gründung des Flurbereinigungsamtes Neustadt/Hardt am 10. Dezember 1924

Nach Ende des ersten Weltkrieges, bedingt durch die allgemeine Not in der Volksernährung, erhielt der bayerische Flurbereinigungsdienst als Institution auf der Grundlage der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft vom 13. Februar 1923 einen neuen Zuschnitt. Das "Landesamt für Flurbereinigung" mit Sitz in München und zuständig für ganz Bayern wurde aufgelöst. Seine Aufgaben gingen teilweise in das Ministerium über, teilweise wurden sie den neu zu gründenden Flurbereinigungsämtern in München, Neustadt/Hardt, Ansbach, Bamberg, Neuburg/Donau und Würzburg übertragen.

Das hier besonders interessierende Flurbereinigungsamt der Pfalz wurde am 10. Dezember 1924 der Öffentlichkeit übergeben, wie im "Pfälzischen Kurier", Ausgabe vom 11. Dezember 1924, nachzulesen ist. In einem Festakt im Saalbau zu Neustadt teilte der bayerische Landwirtschaftsminister **Dr. Fehr** die Eröffnung des Flurbereinigungsamtes mit. Anwesend waren zahlreiche Vertreter der Landwirtschaft, des Wein- und Obstbaus sowie der Beamtschaft des Flurbereinigungsamtes, wie der Chronist bemerkt. Der Minister führte aus, die Errichtung eines Flurbereinigungsamtes sei der fortschrittlichen pfälzischen Landwirtschaft zu

danken, "die frühzeitig erkannt habe, daß Produktionsförderung und Produktionsverbilligung nur dann möglich seien, wenn Regierung und Landwirtschaft darangehen, auf dem Gebiet der Landverteilung Ordnung zu schaffen, also die Fluren zu bereinigen". Im Namen der pfälzischen Bauernschaft begrüßte Bauernkammerpräsident **Steitz** die Gründung eines Flurbereinigungsamtes, da der wertvolle Boden eine starke Zersplitterung aufweise und es gelte, "das Menschenmöglichste herauszuwirtschaften". Der Amtsvorstand des neuen Flurbereinigungsamtes Neustadt/Hardt, Oberregierungsrat **Wasem** - übrigens ein gebürtiger Pfälzer - stellte die Beseitigung der Besitzersplitterung als wesentliches Arbeitsziel heraus. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sei nur ein kleiner Prozentsatz des pfälzischen Landes als Feldwegeregulierungen bereinigt worden. Mit Hilfe des jüngst ergangenen Flurbereinigungsgesetzes vom 05. August 1922 müsse nunmehr eine starke Bereinigertätigkeit entfaltet werden. Dieses Gesetz sehe für die Einleitung von Verfahren nunmehr die Zustimmung eines Drittels der Beteiligten mit mehr als 50 % der Bereinigungsfläche vor und fordere eine enge Zusammenarbeit der Behörde mit den Beteiligten, die man auch praktizieren werde. (Hier vermerkt der Zeitungsbericht: "Bravo".) Das Flurbereinigungspersonal des neuen Amtes beschränke sich zwar z.Zt. auf 26 Beamte, in naher Zukunft würden jedoch 60 Mitarbeiter als Belegschaft angestrebt.

Regierungspräsident **Dr. Mathäus** beschloß den Eröffnungsakt mit einem "Glückauf zur fruchtbringenden Arbeit für die Pfalz". Gemeinsam wurde anschließend das von der Stadt Neustadt bereits 1913/1914 errichtete Amtsgebäude in der Luitpoldstraße besichtigt, bevor im Saalbau zu Neustadt ein gemeinsames Mittagessen den für die Fortentwicklung von Landwirtschaft und Weinbau der Pfalz so bedeutsamen Tag abschloß.



Bild: Flurbereinigungsamt Neustadt/Hardt

Flurbereinigungen vor 1924 und personelle Maßnahmen

Schon vor dem ersten Weltkrieg hatten auf der Grundlage des bayerischen Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 eine Reihe von Gemeinden für ihre Areale ein Flurbereinigungsverfahren gefordert. Bis zur Gründung des Flurbereinigungsamtes waren von 1887 - 1923 bereits 446 Flurbereinigungen mit 13.800 ha - sämtlich von München aus - bearbeitet worden. In der Hauptsache ging es dabei um die Anlage neuer Wege, während die Zusammenlegung und andere landeskulturelle Maßnahmen nur sekundär verfolgt wurden. Eine ganze Anzahl von Gemeinden konnten mit diesen Zielen verfahrensmäßig abgewickelt werden. Da die Bereinigungsstätigkeit schon vor dem ersten Weltkrieg merklich zugenommen hatte, beschloß der bayerische Landtag den Aufbau eines pfälzischen Flurbereinigungsamtes, das in Neustadt/Haardt seinen Sitz haben sollte. Bei der Königlich bayerischen Flurbereinigungskommission, die mit Sitz in München Ende des vergangenen Jahrhunderts für alle Flurbereinigungsmaßnahmen in Bayern zuständig war, wurde alsdann eine Reihe von Kräften für das neu zu installierende Amt in Neustadt nominiert. Ebenso verfuhr man mit einigen Mitarbeitern von Würzburg, wo 1912 eine Zweigstelle der bayerischen Flurbereinigungskommission die Arbeit aufgenommen hatte. In erster Linie versuchte man, "pfalzblütige Flurbereiniger" für das neue Flurbereinigungsamt zu gewinnen, dann aber auch "echte Zwöckel, ja selbst Münchner, allerdings nur solche, von denen Attentate nicht zu befürchten waren", wie ein Bericht aus dem Jahr 1949 schildert. Der gleiche Chronist führt zur Stimmungslage des Jahres 1924 weiter aus: "Man hatte den Emigranten alles mögliche versprochen, wie schöne Wohnungen, Gehaltszulagen für den Übergang aus der Sonderklasse nach der Ortsklasse B und sonstige Zuckerbrötchen. Aber trotzdem fiel es uns Münchnern sehr schwer, den schönen mächtigen Frauentürmen, den Wahrzeichen Münchens, für immer den Rücken zu kehren. Daß der Abschied von München auch der Abschied von unserem Bayernland bedeuten sollte, ahnte damals zum Glück noch niemand". Die nach Neustadt versetzten Münchner haben offenbar mit besonderer Nachhaltigkeit ihrer Heimatstadt nachgetrauert. Dem zitierten Bericht ist weiter zu entnehmen, daß sich ihre Hoffnung, nach einiger Zeit in Neustadt wieder nach München zurückzukehren zu können, überwiegend nicht erfüllte. So schreibt der (in München geborene) Chronist weiter: "Und die Zeit eilt, die Zeit heilt und die Pfalz und besonders Neustadt in seinem Reblaus- und Tannengewinde ist so schön, daß wir uns nach einigen Jahren mit Land und Leuten versöhnt hatten".

Zu der aus München und Würzburg nach Neustadt gekommenen neuen Belegschaft zählten zunächst nur 26 Bedienstete. Es waren dies aus München Amtsvorstand Oberregierungsrat **Wasem**, ferner die Herren **Feyock**, **Schmidt Hermann**, **Dick**, **Schultz**, **Mohrschulz**, **Zitzelsberger**, **Bähr**, **Gierl**, **Heim**, **Reichenberger**, **Nischwitz**, **Maier**, **Link**, **Martin**, **Drexler**, **König**, **Nagengast**, **Kerling** und **Stühler**. Aus Würzburg wurden versetzt die Herren **Gollong**, **Andrae**, **Hoebel**, **Mauer**, **Busch**, **Ernst** und **Jung Peter**. Herr **Heck** aus Neustadt wurde als Hausmeister eingestellt.

Weitere Entwicklung bis zum Entstehen von Rheinland-Pfalz 1947

Arbeit gab es von Anbeginn mehr als genug, da 20 Flurbereinigungen mit ca. 9.000 ha bereits anhängig waren und weitere 119 Verfahren mit etwa 35.000 ha zur Eröffnung anstanden. Personalaufstockung hieß die Devise, die bis 1928 zu einer Personalvermehrung auf 60 Personen führte. Im dritten Reich wurde die Flurbereinigung durch die neu ergangene Reichsumlegungsordnung und den politischen Willen,

die Landwirtschaft umfassend zu verbessern, erheblich aktiviert. Der Bau der Reichsautobahn, die Errichtung des Westwalls, Reblausverseuchung und Arbeitsdienst sind Stichworte für die Arbeiten der damaligen Zeit, die das Flurbereinigungsamt zu bewältigen hatte. Nachdem 1934 mehr als 30 Hilfskräfte eingestellt worden waren, erreichte das Flurbereinigungsamt im Jahr 1939 eine Belegschaft von 110 Mitarbeitern. Auch die Zahl der anhängigen Verfahren/Flächen war erheblich angewachsen, auf über 190 mit 67.000 ha. Der Stellenwert der Umlegung, wie die Flurbereinigung damals offiziell hieß, in der Pfalz hatte sich erheblich gesteigert.

Nach 1940 - der Westfeldzug war gewonnen worden - kamen neue Arbeitsaufgaben auf das Flurbereinigungsamt zu: Ansiedlung von Bauern in Neusiedlungsverfahren, oft in Verbindung mit der Neuordnung der Fluren durch Umlegung, aber auch der sogenannte Landnutzungstausch, der eine Vergrößerung der Wirtschaftsstücke ohne Eigentumswechsel vornahm, wurden praktiziert. Im Jahr 1943 erreichte das Flurbereinigungsamt seinen personellen Höchststand mit 220 Bediensteten; aber nur auf dem Papier, da durch Einberufung zur Wehrmacht, RAD und Organisation Todt, Kurse und Lehrgänge nur ca. die Hälfte wirklich zur Verfügung stand. Die sich nun überschlagenden Kriegereignisse bis zum Zusammenbruch des deutschen Reiches ließen die Arbeitsleistung in Richtung Null absinken.

Das Flurbereinigungsamt mußte einen erheblichen Blutzoll an den zweiten Weltkrieg leisten, wie die Namen folgender Mitarbeiter, die den Soldatentod fanden, zeigen:

Reg.Rat **Bähr**
 Oberinspektor **Kiefer**
 Inspektor **Kimmel**
 Inspektor **Korn**
 Inspektor **Messerschmidt**
 Inspektoranwalt **Stiefenhöfer**
 Sekretär **Welter**
 Angestellter **Strehl**
 Angestellter **Hahn**
 Angestellter **Felix**

Nach der Kapitulation mußte das Flurbereinigungsamt geräumt werden, nur die Kellerräume blieben den 52 Bediensteten zur Nutzung. Zwischen Aktenstößen zusammengepfercht wurde gearbeitet. Andere Mitarbeiter wurden notdürftig in die Rittergartenstraße verlegt, ein Teil im Lehrerinnenheim untergebracht und im Anwesen Kettinger in Haardt. Mühsam und schrittweise kam die Amtstätigkeit wieder in Gang.

Vom bayerischen Flurbereinigungsamt zum rheinland-pfälzischen Kulturamt

Das neu gegründete Land Rheinland-Pfalz wurde am 18. Mai 1947 durch den Volkswillen konstituiert. Eine neue Ära begann, auch für die ehemals bayerische Pfalz.

Langsam vergrößerte sich die Belegschaft, bis zum Jahre 1949 wieder fast 100 Mitarbeiter in das Dienstgebäude in der Luitpoldstraße einziehen konnten. Von 1924 bis Kriegsende waren 22.500 ha bereinigt worden, darunter 430 ha Weinberge. Gemeinsam mit den Angehörigen hatten die Leiter des Flurbereinigungsamtes daran großen

Anteil: Oberregierungsrat Dipl.-Ing. **Ludwig Wasem**, von 1923 - 1928, Direktor Dipl.-Ing. **Jacob Feyock** von 1928 - 1937, Reg. Direktor Dip.-Ing. **Hans Samhammer** von 1937 - 1950.

Neue und nach Umfang größere Aufgaben standen nunmehr vor der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz und damit auch vor den Flurbereinigern der Pfalz. Eine Anpassung des bayerischen Flurbereinigungsamtes Neustadt an die vorherrschende Organisationsstruktur rheinischer Kulturämter war erforderlich und für die Betroffenen sicher schmerzlich. Die verstärkten Anstrengungen, durch Flurbereinigungsmaßnahmen zunächst die Ernährungsgrundlage zu sichern und der wachsende Zwang zur Rationalisierung in Landwirtschaft und Weinbau forderten die Mitarbeiter des neu entstandenen Kulturamtes und machten die Umstellungsprobleme vergessen. Dem Kulturamt oblag neben der nach wie vor dominanten Bodenordnung im Weinbau nunmehr auch die ländliche Siedlung nach dem Flüchtlingsgesetz von 1949, das später im Jahre 1953 von dem Bundesvertriebenengesetz abgelöst wurde und große agrarpolitische Wirkungen hatte. Hinzu kam ab Mitte der 50er Jahre die Förderung von Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen, die für die Entwicklung der landwirtschaftlichen und weinbaulichen Betriebe von tragender Bedeutung war. Heute zählen die Dorferneuerung und der Wirtschaftswegebau zu den wichtigen Aufgaben des Kulturamtes im Pfälzer Raum.

In all diesen Tätigkeitsfeldern hat sich das von der Bayerischen Staatsregierung geschaffene Flurbereinigungsamt und von der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung mit erweiterten Aufgaben beauftragte Kulturamt gegenüber den gestellten Aufgaben bewährt. Den ländlichen Gemeinden der Pfalz, besonders aber ihren Menschen wurde umfassende Hilfe zu Teil. Dabei standen stets die Bürger im Mittelpunkt.

Am Ende dieser Betrachtung mag manchen bayerischen Leser auch ein Anflug von Wehmut erfassen, die mit jeder Erinnerung an längst Vergangenes verbunden ist. Hier kann JEAN PAUL, der bayerische Dichter ein wenig helfen:

Die Erinnerung ist das einzige Paradies,
aus dem wir nicht vertrieben werden können!

Literatur

Becker, August: Die Pfalz und die Pfälzer, Pfälzische Verlagsanstalt Neustadt a.d. Weinstraße

Territorien-PLOETZ: Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Verlag Ploek, Trierburg/Würzburg, 1981.

Der bayerische Flurbereinigungsamt, geschichtliche Entwicklung, gesetzliche Grundlagen und Organisation der Flurbereinigung in Bayern, Agrarrecht, 1975.

Pfälzischer Kurier, Neustadt a.d. Haardt, von Donnerstag 11. Dezember 1924.

50 Jahre Kulturamt Neustadt, Festschrift.

FACHBEITRÄGE

EINFLUSS VON BODENORDNUNGSVERFAHREN NACH DEM FLURBEREINIGUNGSGESETZ AUF DIE BEWIRTSCHAFTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE

von Regierungsrat Hans-Werner Baur, Westerburg 1)

Die durchgreifende und nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Außenwirtschaft landwirtschaftlicher Betriebe stellt auch in Zeiten zunehmender Erkenntnisse über ökologische Wechselwirkungen sowie der wachsenden Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes ein wesentliches Ziel des wichtigsten Instrumentariums der ländlichen Neuordnung, der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dar. Dabei kommt diesen Bodenordnungsverfahren auch unter Berücksichtigung der in der jüngsten Vergangenheit zunehmend restriktiver gefahrenen Agrarpolitik ein wichtiger Anteil zur langfristigen Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu.

Die Verbesserung des durch die Bodenordnungsverfahren günstiger gestalteten Verhältnisses von Ertrag und Aufwand, also die Erhöhung der Arbeits- und Kapitalproduktivität, ist zwar ihrer allgemeinen Natur nach - insbesondere bei den Landwirten, die bereits eine Flurbereinigung mitgemacht haben - bekannt; es gab bisher aber keine Zahlenangaben darüber, wie sich die umfassenden Neugestaltungsmaßnahmen der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Durchschnitt auf die landwirtschaftlichen Betriebe der für Rheinland-Pfalz typischen Mittelgebirgslagen auswirken.

Aus diesem Grunde hat das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit nachgeordneten Dienststellen und dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) in Darmstadt in den Jahren 1976 - 1979 eine Untersuchung über den Einfluß der Flurbereinigung auf 13 ausgewählte, unterschiedlichen Bodennutzungssystemen und Betriebsgrößen angehörenden landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Die in den untersuchten Betrieben mit Hilfe der Flurbereinigung erzielten Struktursergebnisse und die daraus resultierenden Einsparungen an Arbeitszeit und Maschinenkosten sind in der KTBL-Schrift Nr. 237 dargestellt.

1) Auszugsweise Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse. Die gesamte Auswertung wird in Kürze vom Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Mainz, veröffentlicht.

Der tatsächlichen Betriebssituation nach der Bodenordnung, die die Besitzstruktur und das Produktionsprogramm mit der Mechanisierung umfaßt, ist eine sumulierte Situation gegenübergestellt, die das Produktionsprogramm und die gleiche Mechanisierung eines Betriebes - **aber die Besitzstruktur vor der Bodenordnung** - beinhaltet. Dadurch werden die ausschließlich bodenordnungsbedingten Auswirkungen erfaßt.

Da die Untersuchungsergebnisse dieser wenigen Betriebe aufgrund der Auswahlmethoden keine allgemeingültigen Feststellungen zuließen, wurde im Jahre 1980 damit begonnen, in 59, zufällig bestimmten, landwirtschaftlichen Betrieben die Einsparungen an Arbeitszeit und Maschinenkosten durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zu ermitteln, um eine breitere Aussagefähigkeit zu erhalten. Dabei wurden neben drei klassischen Flurbereinigungsverfahren erstmals auch zwei beschleunigte Zusammenlegungsverfahren analysiert. Die landwirtschaftlichen Betriebe gehören den Bodennutzungssystemen des Hackfruchtbaues, des Getreidebaues und des Futterbaues an und stammen aus folgenden verschiedenen Betriebsgrößenklassen: bis 10 ha, 10 - 30 ha, 30 - 50 ha und über 50 ha. 34 Betriebe werden im Haupterwerb und 25 Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Neugestaltung der Grundstücksgrößen

Die Schlaggröße stellt in Verbindung mit der Schlaglänge und der Schlagform die maßgebende Grundlage für wirkungsvolle Einsparungen an Arbeits- und Maschineneinsatzzeit und den entsprechenden Kosten dar. Die durchschnittliche Schlaggröße wurde in den untersuchten Betrieben von 0,43 ha vor der Bodenordnung auf eine Durchschnittsgröße von 1,34 ha nach der Bodenordnung angehoben. Dies entspricht einer Zunahme um 212 v.H. bzw. einem Zusammenlegungsverhältnis von 3,1 : 1. In den beschleunigten Zusammenlegungsverfahren wurde die mittlere Schlaggröße von 0,47 ha auf 1,70 ha verbessert; dies entspricht einem Zusammenlegungsverhältnis von 3,6 : 1. Mit Hilfe der Flurbereinigung wurde die mittlere Schlaggröße von 0,42 ha auf 1,25 ha erhöht; dies kommt einem Zusammenlegungsverhältnis von 3,0 : 1 gleich.

In den Haupterwerbsbetrieben wurden die Schläge von 0,51 ha auf 1,61 ha verbessert - Zusammenlegungsverhältnis 3,2 : 1 -, in den Nebenerwerbsbetrieben wurden die Schläge von 0,32 ha auf 0,97 ha - Zusammenlegungsverhältnis 3,0 : 1 -, verbessert. In Abhängigkeit vom Bodennutzungssystem erzielten die Futterbau- sowie die Getreidebaubetriebe mit einem Zusammenlegungsverhältnis von 3,3 : 1 ein günstigeres Ergebnis als die Hackfruchtbaubetriebe, deren Zusammenlegungsverhältnis bei 2,8 : 1 liegt. Die Hackfruchtbaubetriebe erreichen aber mit 1,56 ha vor den Getreidebaubetrieben mit 1,33 ha sowie den Futterbaubetrieben mit 1,27 ha die günstigste absolute Schlaggröße nach der Bodenordnung; bei dieser Betrachtungsweise ist also stets die sehr unterschiedliche Ausgangssituation vor der Bodenordnung in den einzelnen Betrieben bzw. den einzelnen Bodennutzungssystemen zu berücksichtigen.

In Abhängigkeit von der Betriebsgröße erzielen die Betriebe bis 10 ha eine Schlaggröße von 0,98 ha, die Betriebe von 10 - 20 ha eine Schlaggröße von 1,26 ha, die Betriebe von 30 - 50 ha eine Schlaggröße von 1,59 ha und die größeren Betriebe über 50 ha erzielen eine Schlaggröße von 2,05 ha nach der Bodenordnung. Die Zunahme der mittleren Schlaggröße mit ansteigender Betriebsgröße basiert im wesentlichen darauf, daß bei der Abfindungsgestaltung den größeren Betrieben auch größere Wirtschaftsstücke zugeteilt werden können. Dadurch verringert sich auch die Zahl der Wirtschaftsstücke in den größeren Betrieben relativ stärker als in den kleineren Betrieben. Das günstigste Zusammenlegungsverhältnis liegt bei 21,8 : 1, während das ungünstigste Verhältnis bei lediglich 1,2 : 1 liegt.

Für die Effizienz der Bodenordnung ist darüber hinaus die anteilige Verlagerung der

Grundstücke von kleinen Größengruppen in solche größeren Umfanges von Bedeutung. Der Flächenanteil der betriebs- und arbeitswirtschaftlich ungünstigen Schläge unter 1 ha nimmt im Mittel aller Bodenordnungsverfahren - auf nähere Einzelheiten wird hier nicht eingegangen - von 72 v. H. auf 25 v. H. ab, während der Anteil der über 1 ha großen Schläge von 28 v. H. auf 75 v. H. zunimmt.

Veränderungen der Schlaglängen

Die Schlaglänge hat im Durchschnitt um 59 v.H. zugenommen. Sie liegt in den mit der beschleunigten Zusammenlegung neu geordneten Betrieben im Mittel bei 222 m und bei der Flurbereinigung bei 200 m. Die Schläge der Haupterwerbsbetriebe sind mit 220 m im Mittel 37 m länger als diejenigen der Nebenerwerbsbetriebe. Die absolut größten Schlaglängen weisen die Hackfruchtbaubetriebe mit durchschnittlich knapp 250 m sowie die Betriebe über 30 ha mit durchschnittlich über 230 m auf.

Weitere, zusammengestellte Ergebnisse sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Betriebsgruppe (Zahl der Betriebe)	Mittlere gewogene Schlaglänge in m		Zunahme		Seitenver- hältnis nach*
	vor*	nach*	absolut m	v. H.	
1	2	3	4	5	6
HE (34)	143	220	77	54	3,0 : 1
NE (25)	108	183	75	69	3,5 : 1
H (6)	172	246	74	43	3,9 : 1
G (40)	123	207	84	68	3,2 : 1
F (13)	124	179	55	44	2,5 : 1
bis 10 ha (15)	101	172	71	70	3,0 : 1
10 - 30 ha (27)	134	204	70	52	3,3 : 1
30 - 50 ha (10)	144	235	91	63	3,5 : 1
über 50 ha (7)	142	233	91	64	2,6 : 1
BZV (12)	144	222	78	54	2,9 : 1
Flurb. (47)	123	200	76	61	3,2 : 1
Mittel 1 - 59	127	204	76	59	3,1 : 1

* vor = vor der Bodenordnung

* nach = nach der Bodenordnung

Aus den dargestellten Strukturmerkmalen der Schlaggröße und -länge ergibt sich zwangsläufig das Seitenverhältnis der Schläge; auch diese Ergebnisse sind der Tabelle zu entnehmen.

Die Seitenverhältnisse der Schläge mit ihrem Mittelwert von 3,1 : 1 sind verhältnismäßig eng. Während sich dies positiv auf die Naturalerträge - z.B. infolge geringerer Randverluste - auswirkt, ist dies aus der Sicht der Maschinen- und Arbeits-einsatzzeiten durch den erhöhten Wendezeitanteil negativ zu bewerten. Da die Produktpreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse tendenziell eher sinken bzw. mittelfristig stagnieren dürften, die Preise für Vorleistungen aber weiterhin steigen, ist ein weites Längen-Breitenverhältnis betriebswirtschaftlich positiver zu werten als ein enges.

Das enge Seitenverhältnis von 3,1 : 1 hat eine niedrige Feldrandlänge von 419 m je ha zur Folge, die damit gegenüber 813 m je ha vor der Bodenordnung um 48 v. H. gesenkt werden konnte. Die Vorgewendelänge konnte durch die Bodenordnungsverfahren im Durchschnitt um 40 v. H. vermindert werden. Mit 135 m je ha ist dieser Wert jedoch immer noch verhältnismäßig hoch. Dieses Ergebnis beruht letztlich auf der mittleren Schlaglänge von 204 m, die ihrerseits den Hauptauslöser des vorerwähnten engen Seitenverhältnisses darstellt. Betriebswirtschaftlich wünschenswert ist ein Seitenverhältnis von 5 : 1 in Verbindung mit der im folgenden zu betrachtenden Form der Wirtschaftsstücke.

Neugestaltung der Schlagformen

Neben der Schlaggröße und der Schlaglänge üben auch die Schlagformen einen großen Einfluß auf die Produktionsfaktoreinsparungen in der Außenwirtschaft aus. Ein weiteres Ziel aller Bodenordnungsverfahren muß es daher sein, den Anteil der langgestreckten, mit einem weiten Seitenverhältnis ausgestatteten Rechteckschläge zu maximieren. Im Durchschnitt aller untersuchten Bodenordnungsverfahren steigt der Flächenanteil, den die Rechteckschläge einnehmen, um 9 v.H., die Dreieckschläge nehmen um 50 v.H. ab und der Anteil der Vieleckschläge sinkt um 30 v. H.. Die Flurbereinigung führt zu einer Zunahme des Anteils der Rechteckschläge an der gesamten LN um 14 v. H., zu einer Abnahme der Dreieckschläge um 50 v. H. und einer Verminderung der Vieleckschläge um 36 v. H.. In den Zusammenlegungsverfahren nimmt der Flächenanteil der Rechteckschläge um 3 v. H. ab - allerdings bei sehr hohem Flächenanteil der Rechtecke von 96 v. H. vor der Bodenordnung -, die Fläche der Dreieckschläge vermindert sich um 50 v. H. und die Vieleckschläge nehmen um 4 Prozentpunkte von 2 v. H. vor der Bodenordnung auf 6 v. H. nach den Verfahren zu. Nach den Bodenordnungsverfahren bestehen in den Zusammenlegungsgebieten 93 v. H. der Fläche aus Rechteckschlägen, 1 v. H. aus Dreieckschlägen und 6 v. H. aus Vieleckschlägen; in den Flurbereinigungsgebieten bestehen 83 v. H. aus Rechteckschlägen, 1 v. H. aus Dreieckschlägen und 16 v. H. der Fläche aus Vieleckschlägen.

Entfernungs- und Transportstreckenveränderungen

Die durchschnittliche Hof-Feld-Entfernung und die Feld-Feld-Entfernung haben sich durch die Bodenordnungsmaßnahmen um 12 v. H. bzw. 2 v. H. verringert; dabei sind die Entfernungsgewinne in den Flurbereinigungsverfahren größer als in den beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, bei denen die Einzelschläge nach den Verfahren um 7 v. H. weiter auseinanderliegen (Entfernungsverlust). Die Nebenerwerbsbetriebe - 16 v. H. bzw. 23 v. H. - und die kleinen Betriebe unter 10 ha - 22 v. H. bzw. 39 v. H. - gewinnen bei den Entfernungen die größten Vorteile. Dies ist für

diese Betriebe sowohl aus technischer wie auch aus arbeitswirtschaftlicher Sicht von hervorgehobener Bedeutung, da größere Betriebe aufgrund ihrer besseren Mechanisierung eher größere Entfernungen in Kauf nehmen können.

Durch die Bodenordnung nehmen die Transportstrecken je Wirtschaftsjahr im Mittel um 30 v. H. ab. Auch hier vermindern die Nebenerwerbsbetriebe mit 31 v. H. bzw. die Betriebe unter 10 ha mit 39 v.H. die zurückzulegenden Strecken am deutlichsten. Absolut betrachtet sparen die Betriebe über 50 ha mit rund 580 km am meisten ein. Die Verringerung der Transportstrecken führt bei gleichen Ernte- und Ausbringungsmengen zu einer Steigerung der Transporteffizienz, d. h. zu einer theoretischen Erhöhung der Transportmenge je Entfernungskilometer.

Einsparungen an Arbeitszeit und -kosten sowie Maschineneinsatzzeit und Maschinenkosten

Die Arbeitszeiteinsparungen und die Verminderung der Arbeitskosten beträgt im Mittel aller Betriebe - sowohl durch die Flurbereinigung als auch infolge der beschleunigten Zusammenlegung - 21 v. H.. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße erzielen die kleinen Betriebe unter 10 ha die größten Arbeitszeiteinsparungen, gefolgt von den Betrieben über 50 ha mit 25 v. H., den Betrieben von 30 bis 50 ha mit 19 v. H. und 10 bis 30 ha mit 18 v. H.. Da die Nebenerwerbsbetriebe überwiegend der kleinsten Betriebsgrößengruppe angehören, folgt aus den vorerwähnten Zahlen zwangsläufig, daß diese mit 24 v. H. gegenüber den Haupterwerbsbetrieben mit 20 v. H. die höheren Rationalisierungseffekte erzielen.

Die Futterbaubetriebe erreichen mit 25 v. H. vor den Getreidebaubetrieben mit 21 v. H. und den Hackfruchtbaubetrieben mit 15 v. H. die größeren Vorteile.

Da die außenwirtschaftlichen Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe weitestgehend mechanisiert sind, ergibt sich eine sehr enge Korrelation zwischen den Arbeits- und Maschineneinsatzzeiten. Die Einsparungen an Schlepper- und Maschinenstunden entsprechen deshalb weitgehend denjenigen der vorgenannten Arbeitseinsparungen. Die etwas günstigeren agrarstrukturellen Ergebnisse der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren schlagen aber - im Gegensatz zum Arbeitseinsatz - bei dem agrarstrukturell "sensibleren" Indikator Maschineneinsatz durch: beschleunigte Zusammenlegungsverfahren senken den Maschineneinsatz um 25 v. H. gegenüber der Flurbereinigung mit 22 v. H. und dem Mittelwert von 23 v. H.; die veränderlichen Maschinenkosten nehmen in den 9ler-Verfahren mit 19 v. H. um 4 Prozentpunkte mehr ab als in den 1er-Verfahren mit 15 v. H., bei einem Durchschnittswert von 18 v.H..

Je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führen die Bodenordnungsverfahren zu Kosteneinsparungen von 167,-- DM. Dabei übertreffen die Nebenerwerbsbetriebe mit 207,-- DM/ha die Haupterwerbsbetriebe mit 159,-- DM/ha recht deutlich. Die weiteren monetären Einsparungen je ha gibt die folgende Übersicht an:

Hackfruchtbetriebe	101,-- DM/ha	Kosteneinsparung
Getreidebaubetriebe	193,-- DM/ha	"
Futterbaubetriebe	135,-- DM/ha	"
Betriebe bis 10 ha	256,-- DM/ha	"
Betriebe 10 bis 30 ha	169,-- DM/ha	"
Betriebe 30 bis 50 ha	146,-- DM/ha	"

Betriebe über 50 ha	164,-- DM/ha	Kosteneinsparung
beschleunigte Zusammenlegung	160,-- DM/ha	"
Flurbereinigung	165,-- DM/ha	"

Schlußfolgerung aus den Ergebnissen

Die vielfältigen Auswirkungen der bodenordnungsbedingten Produktionsfaktoreinsparungen auf die sozio-ökonomische Situation der landwirtschaftlichen Betriebe und die Folgerungen für die Flurneuordnung sind bereits umfassend auf den S. 40 ff. der KTBL-Schrift Nr. 237 beschrieben worden; sie treffen auch auf die vorliegende Untersuchung zu und werden deshalb hier nicht wiederholt.

Wegen der zunehmenden Bedeutung des Natur- und Umweltschutzes und des häufig zitierten, angeblichen Konfliktes zwischen Ökonomie und Ökologie ist der kurze Hinweis angebracht, daß die durch die Bodenordnung verbesserte Agrarstruktur keinesfalls im Widerspruch zu ökologischen Belangen steht. Die neugeordneten Gemarkungen ermöglichen langfristig durch abwechslungsreiche und unterschiedliche agrarische Nutzungen stark gegliederte Landschaftsräume mit hohem Erlebnispotential und gleichzeitig hoher ökologischer Wertigkeit. Insgesamt wird eine ausgewogene Kompromißlösung erzielt, die sowohl den ökologischen Forderungen Rechnung trägt als auch rationelle Strukturverbesserungen für die Landwirtschaft mit sich bringt.

Aufschlußreich sind aus **einzelbetrieblicher** Sicht auch die Kosteneinsparungen je ha im Hinblick auf die Amortisation der Eigenleistungen der Teilnehmer an den Ausführungskosten. Mit den ökonomischen und ökologischen Neuorientierungsgrundsätzen der Agrarstrukturpolitik, der Rationalisierung, Kostensenkung, Energieeinsparungen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Verringerung der Umweltbelastung geht die Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz darüber hinaus grundsätzlich konform.

DIE NOTWENDIGKEIT VON DRÄNMASSNAHMEN IN DER FLURBEREINIGUNG AUS DER SICHT DES KULTURAMTES PRÜM

von Kulturamtsvorsteher Dr. Ingo Fleck, Prüm

Die in letzter Zeit und immer stärker emotional geführte Diskussion über Sinn und Unsinn von Dränagen läßt es geraten erscheinen, "sine ira et studio" und ausschließlich an Hand von Fakten die Notwendigkeit von Dränmaßnahmen in der Flurbereinigung zu überprüfen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Für die Schaffung oder Nichtschaffung von Dränmaßnahmen ist der § 37 FlurbG die entscheidende Grundlage, ergänzt durch § 39 FlurbG.

Diese Gesetzestexte sind bekannt. Aber auf ein Faktum muß in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden:

Sowohl im § 37 ("bodenverbessernde Maßnahmen **sind** vorzunehmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden") als auch im § 39 ("... **sind** ... einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen **zu** schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert"), hat das Gesetz die strengste Formulierung gewählt: "Sind zu"; "hat zu".

Es ist also nicht in das Ermessen der eine Flurbereinigung Durchführenden gestellt, ob sie eine Dränage machen oder nicht: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, **müssen** sie.

Die Frage der Notwendigkeit von Dränagen läßt sich demnach einengen auf die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer solchen Maßnahme vorliegen.

Bei der Prüfung dieser gesetzlichen Voraussetzungen zeigt sich sehr bald, daß - wieder einmal - der Teufel im Detail steckt, bzw. die Meinungsverschiedenheiten bei der Abgrenzung der verschiedenen Voraussetzungen einer Dränage auftauchen. -

Natürlich trifft die scharfe gesetzliche Formulierung "**hat zu ...**" oder "**nicht zu ...**" auch die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf Landespflege und Naturschutz - eines wird dabei aber ganz deutlich:

Der Gesetzgeber hat die Schaffung von Dränagen (unter bestimmten Voraussetzungen) **einerseits** und die Rücksichtnahme auf die Erfordernisse von Landschaftspflege, Naturschutz und Umweltschutz **andererseits** mit dem gleichen scharfen Auftrag versehen: Beide Maßnahmen stehen gleichberechtigt nebeneinander, und eine kann nicht durch die andere majorisiert werden, jedenfalls nicht vom Gesetz her.

Nun ist in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewirkt worden, den Umfang der Dränagen einzuschränken. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, solange die vom Gesetz geforderten Wertigkeiten nicht verlagert werden - dann nämlich handelt es sich um einen klaren Verstoß gegen Bundesrecht.

Dementsprechend behandelt das rheinland-pfälzische Umweltprogramm 85 diese Frage sehr behutsam (S. 22):

"Im Interesse der Grundwasserstabilisierung und des Schutzes von Feuchtbiotopen wird daher künftig auf oberirdische Grabenentwässerungen, **großräumige Flächen-dränungen** und den Ausbau fließender Gewässer weitgehend verzichtet." Diese Formulierung kann doch nur bedeuten, daß, wenn auf großräumige Flächendränungen "weitgehend" verzichtet wird, diese in Ausnahmefällen auch noch möglich sind, und mit Sicherheit keine Bedenken bestehen gegen Bedarfsdränagen, mit denen wir schon seit geraumer Zeit ausschließlich arbeiten.

2. Ist-Zustand vor der Flurbereinigung

Der Zustand der Gemarkungen im Hinblick auf Vernässungen vor einer Flurbereinigung ist in unserem Mittelgebirge nicht zu generalisieren. Die Unterschiede von Gemarkung zu Gemarkung sind sehr groß. Dennoch darf allgemein gesagt werden, daß die landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der Geologie und der durchschnittl. Niederschläge durchsetzt sind mit Wasseraustritten verschiedenster Ausformung:

Von der kleinen, gleich wieder versickernden Quelle bis zum Austritt von großen Quellhorizonten, welche die tiefer liegenden Flächen beeinflussen.

Über Jahrhunderte hinweg hat die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung mit diesen Wirtschafterschwernissen gelebt. Die landwirtschaftlichen Geräte und die Wirtschaftsweise ließen sie auch bei weitem nicht in dem Maße als Hindernis zur Geltung kommen, wie dies mit der Industrialisierung der Landwirtschaft seit 50 bis 60 Jahren eintrat. Die stürmische Entwicklung der landwirtschaftlichen Maschinen brachte der landwirtschaftlichen Bevölkerung einerseits entscheidende Arbeitserleichterungen wie z.B. **Heuwerbegeräte** oder **Miststreuer**, zwangsläufig wurde aber auch der Ruf nach maschinengerechten Flächen immer lauter, denn die betriebswirtschaftliche Forschung predigt seit Jahrzehnten die möglichst rationelle Ausnutzung des sehr teuren Maschinenkapitals.

Insofern ist der Ruf nach Dränagen zur Schaffung maschinengerechter Flächen weiter nichts als der normale Entwicklungsprozeß in den Grundlagen eines Berufsstandes, der in anderen Berufen als größte Selbstverständlichkeit akzeptiert wird.

Die Landwirte haben nur das sagenhafte "Pech", daß die Grundlage ihrer Berufsausübung nicht eine kleine Werkstatt ist, sondern große Flächen an Grund und Boden, die in die Diskussion um Naturschutz und Umwelt hineingeraten sind.

Aus diesen Fakten ergibt sich wie von selbst die Lösungsrichtung, nämlich das unabweisbare Bedürfnis nach maschinengerechten Flächen in Einklang zu bringen mit der heutigen Sicht der Erhaltung von Natur und Umwelt.

3. Welche Kriterien bestimmen heute den Umfang der Dränagen?

Nach dem bisher Gesagten erscheint mir unzweifelhaft, daß **Dränagen** als Instrument zur Schaffung von maschinengerechten Flächen notwendig und unverzichtbar sind. Die Frage tut sich aber auf, in welchem Umfange und nach welchen Kriterien Dränagen in der Flurbereinigung erforderlich sind, insbesondere angesichts der immer heftiger werdenden Naturschutz- und Umweltdiskussion.

Die Zulässigkeit von Dränagen wird heute üblicherweise geprüft an den Kriterien

Dränbedürftigkeit
Dränfähigkeit
Dränwürdigkeit - (Kosten - Nutzen)

3.1 Dränbedürftigkeit

Je nach dem Standpunkt schillert der Begriff in allen Farben.

Die Mitglieder des Teilnehmervorstandes erklären beim ersten diesbezüglichen Feldbegang den kleinsten Quellaustritt im weit entfernten, schmalen Seitentälchen für dränagebedürftig, während gleichzeitig Dränagen generell und von hoher Stelle als Skandal bezeichnet werden. Wo ist die objektive und wissenschaftlich fundierte Meßlatte zur Bestimmung des Dränbedarfs in dieser Gemarkung? Es gibt sie nicht. Ich bin der Meinung, daß der Umfang des Dränbedarfs bestimmt werden muß durch die Notwendigkeiten der Existenzsicherung für die Beteiligten einerseits und die nötige Rücksicht auf Wasserwirtschaft und Landespflege andererseits, mit einem wichtigen Zusatz:

Die Dränungen sollten (und dürfen) nicht zu einer Erhöhung der Produktion, sondern nur der Produktivität führen, sind also dann angemessen, wenn sie den Beteiligten erlauben, auf ausreichend großen und durchgehend maschinell bewirtschaftbaren Flächen (gesetzliches Ziel der Flurbereinigung!), dieselbe Produktionsmenge wie bisher zu erzeugen, aber mit erheblich abgesenktem Aufwand. Es wird natürlich nicht einfach sein, diese Grenze im Einzelfall zu bestimmen. Aber sie ist m.E. ein wertvoller Anhaltspunkt. -

Im Zusammenhang mit der Dränbedürftigkeit sind aber auch noch einige weitergehende Ausführungen zu machen:

3.1.1 Noch vor 20 Jahren wurde z.B. weit mehr als die halbe Fläche in der Gemarkung **Arzfeld** dräniert - eine heute unvorstellbare Zahl! Aber war das wirklich so falsch? Sicherlich haben diese umfangreichen Dränagen in Arzfeld zu einer erheblichen Steigerung der Produktion geführt, insbesondere an Milch. (Allerdings auch bis heute nicht quantifiziert). Gleichzeitig steht aber auch fest, daß für Arzfeld die Flurbereinigung zu einer für alle Zukunft ausgerichteten Steigerung des **Massenwohlstandes** geführt hat, praktisch aus einem am Rande des Existenzminimums dahinvegetierenden ein blühendes Dorf gemacht hat, mit (ihren) positiven Auswirkungen auf allen Teilgebieten.

Die Menschen sind nicht mehr so arm, für viele lohnt es sich, **nicht fort zu gehen!** Soll man bei diesem gesellschaftspolitischen Ergebnis nachträglich diese umfangreichen Dränagen bedauern?

3.1.2 In letzter Zeit wird immer häufiger mit statistischen Größen operiert, z.B. mehr als **2 %** einer Gemarkungsfläche solle nicht dräniert werden. Ich halte einen derartigen Anhaltspunkt für eine grobe Unsachlichkeit. In der einen Gemarkung können 2 % Dränung unter den oben genannten Gesichtspunkten ausreichend sein, ein paar Kilometer weiter können 20 % Dränung noch zu wenig sein!

Nichts ist in diesem Zusammenhang schlimmer als nivellierende Verallgemeinerungen, die der Sache nicht gerecht werden und auf die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gemeinde keine Rücksicht nehmen.

3.1.3 Im Rahmen der Dränbedürftigkeit wird auch immer wieder argumentiert, daß jeder Beteiligte im Zusammenhang mit der **wertgleichen Abfindung** so viel vernäbte Flächen zu akzeptieren habe, wie er eingebracht hat.

Ich habe gegen diese Anwendung des Begriffes "wertgleiche Abfindung" (§ 44 FlurbG) Bedenken, weil sie sehr schnell in einen natürlichen Widerspruch gerät zum gesetzlichen Auftrag der Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse (§ 37 FlurbG). Aus diesem Dilemma kommt man m.E. nur heraus, wenn man **streng trennt** zwischen dem Wert des reinen Bodens alt und neu einerseits und den betriebswirtschaftlichen Verbesserungen andererseits, wie sie durch Zusammenlegung, Erschließung, Meliorationen usw. erreicht werden. Eine Flurbereinigung ohne spürbare Verbesserungen gegenüber dem alten Zustand ist unlogisch, ist ein Widerspruch in sich.

Wenn man gegenüber dem einzelnen Beteiligten undifferenziert argumentiert, er habe grundsätzlich nicht mehr zu beanspruchen, als er eingebracht hat, dann ist das nicht nur sachlich unscharf - sondern auch langfristig der **Tod** der Flurbereinigung.

Die richtige Tendenz ist m.E. in dieser Frage die, die verbleibenden LF-Flächen tatsächlich in Ordnung zu bringen, und dafür andere ganz auszusondern.

Abgrenzung: Die realen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde.

3.1.4 In seinem m.E. sehr lesenswerten Aufsatz "**Dränung fördert den Schutz der Umwelt**" macht H.J. Collins (Wasser und Boden, 9/84) auch bemerkenswerte Ausführungen **zum Dränbedarf allgemein**. Er weist darauf hin, daß die Bundesrepublik nur zu **76 %** Selbstversorger ist bei Nahrungsmitteln, und daß diese 76 % nur gehalten werden können, wenn die rund 1,4 Mio ha Dränungen beibehalten und in Ordnung gehalten werden.

Unterstellt man eine Lebensdauer der Dränagen von 25 bis 30 Jahren, dann wären pro Jahr ungefähr 50.000 ha Dränagen notwendig, um den jetzigen Stand zu halten. Gegenwärtig werden in der Bundesrepublik jährlich aber nur 30.000 ha dräniert - das muß über kurz oder lang zu einer spürbaren Senkung der Selbstversorgungsquote führen - übrigens ein agrarpolitisches Ziel, über das es z.Zt. nicht Mode ist, laut zu reden, das aber nach wie vor bei allen Staaten einen hohen Stellenwert hat. (Die momentane Überproduktion an Milch und Wein ändert daran nichts.)

Neben diesem großen agrarpolitischen Bogen weist **Collins** nach, daß Dränungen und Umweltschutz sich auf weiten Strecken gegenseitig ergänzen, insbesondere in Verbindung mit einer sinnvollen Nutzungsentflechtung. Für uns hochinteressant ist auch seine Feststellung, daß **"im Hinblick auf eine großräumige wasserwirtschaftliche Betrachtung des Grundwassers somit die Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen praktisch unbedeutend ist."**

Es wäre zu wünschen, daß diese wissenschaftlich fundierten Feststellungen eines anerkannten Wasserbaufachmannes auch in unserer Praxis Eingang fänden, etwa in der Anwendung der §§ 61, 62 des LWG vom 04. März 1983, wo von der Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung die Rede ist. Nur wenn man unterstellt, daß jede Dränage eine **"Beeinträchtigung der Wasserführung"** darstellt, ist ein Ausgleich notwendig - aber davon sind wir nach Collins weit entfernt. Er stellt fest, "daß es gegenwärtig nicht möglich ist, eine allgemeingültige Aussage über den Einfluß einer Dränung auf die Wasserführung des Vorfluters zu machen".

Es ist demnach m.E. keineswegs so, daß aufgrund des § 61 LWG jede Dränmaßnahme weiter unterhalb Ausgleichsmaßnahmen erfordert. Zuerst muß die Beeinträchtigung der Wasserführung (des Vorfluters) nachgewiesen werden!

3.2 Dränfähigkeit und Dränwürdigkeit

Es ist schwierig, wenn nicht unmöglich, diese Begriffe sauber einzugrenzen.

Dränfähig ist praktisch alles - man kann auch in der Sahara oder im blanken Fels Röhren verlegen. Es schließt sich nur sofort die Frage der Sinnhaftigkeit an. -

Noch weniger ist der Begriff der **Dränwürdigkeit** zu objektivieren. Sicher ist damit gemeint, nur Flächen zu dränieren, wo ein bestimmter Mindesterfolg im Vergleich zu den Kosten zu erwarten ist. Aber lassen sich diese Grenzen verallgemeinern? M.E. nein. An diesem Punkt wird wiederum die Verflechtung der Landwirtschaft mit der allgemeinen wirtschaftlichen Situation deutlich. Wenn kein Druck auf den Boden besteht, wenn die Konjunktur steigt und die Menschen im arbeitsfähigen Alter wirtschaftliche Alternativen haben, wird sich die Grenze der **Dränwürdigkeit** stark nach oben bewegen, d.h. der Umfang der als dränwürdig angesehenen Flächen wird entsprechend sinken.

Umgekehrt ist es, wenn - wie heute - die außerlandwirtschaftliche Situation wenig oder gar keine Alternativen bietet - die Schwelle der **Dränwürdigkeit** wird damit sofort abgesenkt.

(An dieser Stelle wäre ein Exkurs über die praktische Behandlung der vor einigen Jahren in Rheinland-Pfalz festgestellten Grenzertragsböden sinnvoll.)

Dabei taucht sofort die **Kosten-Nutzen-Frage** auf. Wo überschneiden sich die Kurven der Dränfähigkeit und Dränwürdigkeit **einerseits** und der vertretbaren Kosten andererseits? Z.B. auf dem Hintergrund der Tatsache, daß über 100.000,- DM Ausführungskosten pro ha **Wg** für vertretbar gehalten werden? Über die Kosten kommen wir also dem vertretbaren Umfang an Dränagen in einer Gemeinde nicht gut bei. Diese zentrale Frage muß m.E. entschieden werden an der **individuellen** Situation in dieser Gemeinde unter Beachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage.

Die Sicherung der landwirtschaftlichen Existenzen im Voll-, Haupt- und Nebenerwerb kann alleine die oberste Richtschnur sein, allerdings unter deutlicher Beachtung der Verhinderung von Mehrproduktion. Wo die Steigerung der Produktivität überzugehen droht in eine Steigerung der Produktion - die Übergänge werden nie exakt zu bestimmen sein - sollten die Bemühungen nicht unbedingt aufhören - sondern ausschließlich der Landespflege zukommen.

Das hat auch zu tun mit der beabsichtigten **Nutzungsentflechtung**:

Hier das "Inordnungsmachen" der landwirtschaftlichen Zukunftsflächen - dort das Aufgeben von Teilflächen zugunsten der Landespflege! -

Zu dieser Frage hat sich auch **Meurer** in seiner großen Arbeit "Flurbereinigung und Umwelt - Konflikte und Strategien" (Z. f. Kulturtechnik und Flurbereinigung, 26, S. 66-80 - 1985) geäußert. Er faßt zusammen:

"Bodenmeliorationen sind nur noch bei unabweisbarem Bedürfnis auszuführen. Dabei sind gegeneinander abzuwägen und zu berücksichtigen die Notwendigkeit aus der Sicht der landwirtschaftlichen Existenzsicherung, das Dränbedürfnis und die Dränfähigkeit unter Beteiligung des Bodenkundlers sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen der Wasserwirtschaft und der Landespflege (Erhaltung von Feuchtbiotopen)."

Dies ist auch meine Meinung, mit einem **Ergänzungswunsch**:

Wenn bei der Bestimmung des "unabweisbaren Bedürfnisses" die genannten Aspekte gegeneinander abgewogen werden -

- Notwendigkeit aus der Sicht der landwirtschaftlichen Existenzsicherung
- Dränbedürfnis und Drämfähigkeit
unter Beteiligung des Bodenkundlers
- Vereinbarkeit mit den Belangen der Wasserwirtschaft und der Landespflege -

müssen, wenn es zu einer unausweichlichen Kollision kommt, m.E. die Notwendigkeiten aus der Sicht der landwirtschaftlichen Existenzsicherung **den Vorrang haben.** -

Dieser Wunsch geht u.a. auf unsere Erfahrungen in **Brandscheid** zurück. Dort läuft zur Zeit ein Forschungsmodellvorhaben der TH Aachen (Prof. Pflug). Es hat den Zweck, beispielhaft festzustellen die Auswirkungen einer Flurbereinigung auf die Ökologie, d.h. eine ökologische Bilanz unter Berücksichtigung der Flurbereinigung.

Die Wissenschaftler tun sich sehr schwer in dem Auffinden einer Meßlatte, an der abgelesen werden kann, was in diesem Sinne gut oder schlecht ist und vor allem - in welcher **Quantität!**

Die umfangreiche Ermittlung, was in der Gemarkung Brandscheid noch an seltener Flora und Fauna vorhanden ist einschließlich detaillierter klimatischer Feststellungen, bringt uns zu dem uns auf den Nägeln brennenden Thema nicht weiter.

Insoweit könnten sogar allseits Höchstwerte unterstellt werden.

Wir wollen einmal - **wissenschaftlich fundiert** - wissen, **warum** bei dieser Drainage oder jenem Weg die ökologischen Aspekte die ökonomischen überflügeln, und zwar begründet mit **nachprüfbaren Quantifizierungen.**

Wir ahnen, wie schwierig dies ist, aber alles andere bringt uns nicht weiter.

Die größten Schwierigkeiten scheinen darin zu liegen,

- den richtigen Ausgangszustand für den ökologischen Vergleich zu finden, und
- die quantitative Bewertung der einzelnen Maßnahmen nach plus oder minus zu bestimmen.

Ob es dabei grundsätzlich richtig ist, den Zustand des **Urwaldes** als Ausgangspunkt und ökologisches Idealbild zu verwenden, wage ich zu bezweifeln.

Auch halte ich es für angreifbar, eine dränierte Grünlandfläche mit gutem Futterbestand als "naturfern" zu bezeichnen.

Oder: Ist ein schwer befestigter Weg wirklich ein nicht ausgleichbarer Eingriff?

Dies sind Fragen über Fragen, die noch der Klärung bedürfen. -

Ich meine aber, daß wir das oberste Prinzip - den Menschen auf unseren Dörfern ihre landwirtschaftlichen Existenzen zu sichern, unbedingt durchsetzen müssen.

Dafür ist Brandscheid ein lebendiges Beispiel:

52 Betriebe, davon 36 HE-Betriebe. Weit und breit keine außerlandwirtschaftlichen Alternativen, große Landverluste durch Westwall, Autobahn - daraus enormer Druck auf den Boden. Unter diesen Gegebenheiten sind m.E. (insgesamt umfangmäßig sehr bescheidene) Dränagen nicht mit dem Argument zu verhindern, daß dort einige seltene Pflanzen vorkommen. -

Heinrich Niehaus hat solche Situationen so gekennzeichnet: "Wenn jemand die Schwindsucht hat, ist er durch die Zahnschmerzen eines Zeitgenossen nicht zu beeindrucken."

Noch ein Wort zur "ökologischen Bilanz" allgemein:
Auch dieser Begriff enthält bis jetzt wenig Konkretes.

Aber ein Aspekt, der sehr konkret ist, ist m.E. noch überhaupt nicht gesehen worden:

Die Flächen, die landauf - landab in den letzten 25 Jahren aus der landwirtschaftlichen Bearbeitung herausgefallen sind und der natürlichen Sukzession und Aufforstung überlassen wurden.

Ich habe einmal darauf geachtet bei zwei Reisen durch Elsaß-Lothringen und Saarland bzw. Schwarzwald und rege hiermit an, mit Hilfe von Forschungsaufträgen diese Flächen zu erfragen und festzustellen, vielleicht zunächst einmal für eine kleine Auswahl von Gemarkungen. Ich bin sicher, daß dabei überraschende Ergebnisse zugunsten der Ökologie zutage kämen.

Diese Feststellungen wären gegebenenfalls ein wertvoller Hinweis, an welcher Stelle die Vergleichsgrundlage für eine ökologische Bilanz zu wählen ist. Und sie würden möglicherweise die Entscheidungen über den Umfang von Dränagen erleichtern. -

Ich fasse zusammen:

Die Notwendigkeit von Dränagen in der Flurbereinigung ist zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung unbezweifelbar. Bei der Bestimmung ihres Umfanges muß neben den anderen Gesichtspunkten die Sicherung der landwirtschaftlichen Existenzen dieser Gemeinde oberste Priorität haben, wenn Kompromisse nicht mehr möglich sind.

Das ist eine große und verantwortungsvolle Aufgabe.
Aber sie ist erfüllbar.

DAS ALZEYER KREUZ

- Flurbereinigung als Hilfe für Straßenbau und Landwirtschaft -

von Kulturamtsvorsteher Felix Zillien, Worms

Allen Straßenbaumaßnahmen wird regelmäßig ein öffentliches Interesse beigegeben. Das gilt insbesondere für den überregionalen Autobahnbau, der das Ziel verfolgt, die einzelnen Landesteile verkehrsmäßig zu erschließen, Verbindungen zu Nachbarländern herzustellen und die Entfernungen durch verkürzte Verkehrszeiten schrumpfen zu lassen.

Dem öffentlichen Verkehrsinteresse steht jedoch vielfach das Interesse der Landwirtschaft und der allgemeinen Landeskultur gegenüber; denn durch den Straßenbau werden landwirtschaftliche Nutzflächen regelmäßig in großem Umfang in Anspruch genommen, die landwirtschaftlichen Wegenetze innerhalb der betroffenen Gemarkungen unterbrochen, und außerdem verbleibt nach durchgeführtem Straßenbau meistens eine Vielzahl von Grundstücken, die infolge der Durchschneidungen nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können. Es kommt also im Zusammenhang mit dem Straßenbau häufig zu ausgeprägten Konfliktsituationen, die sich nicht allein durch Entschädigungszahlungen von seiten des Straßenbaulasträgers beseitigen lassen. Diese Entschädigungszahlungen für Landverluste und Durchschneidungsschäden stellen lediglich einen gewissen materiellen Ausgleich dar, während die entstandenen agrarstrukturellen und arbeitswirtschaftlichen Nachteile bestehen bleiben.

Harmonisierung von Flurbereinigung und Straßenbau

Es ist daher im Interesse der Landwirtschaft und der allgemeinen Landeskultur geboten, eine durch den Straßenbau verursachte Schädigung der Agrar- und Wirtschaftsstruktur durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder wenigstens im Rahmen aller Möglichkeiten abzumildern. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit haben bereits im Jahre 1971 das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr einen gemeinsamen Runderlaß (15.11.1971 - Az.: 4 50.04 - V/4 - 189/03 - 3661 -) herausgegeben, der einleitend feststellt:

"Die allgemeine Entwicklung im ländlichen Raum und die im Flurbereinigungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der umfassenden Landschaftsgestaltung und -sanierung durch die Flurbereinigung bedingen eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen den Kulturämtern und den Behörden des Straßenbaues als bisher. Es hat sich insbesondere gezeigt, daß die Harmonisierung von Flurbereinigung und Straßenbau sowohl bei der Planung wie bei der Durchführung am besten geeignet ist, widerstreitende Interessen aller Beteiligten und Betroffenen auszugleichen und den ländlichen Raum bei oder nach unvermeidlichen Eingriffen wieder einer den neuzeitlichen Erfordernissen gerecht werdenden Ordnung zuzuführen."

"Alzeyer Kreuz": Schnittpunkt zweier Autobahnen

Das "Alzeyer Kreuz", welches größtenteils in der Gemarkung Albig (Landkreis Alzey-Worms) liegt und Schnittpunkt der Autobahnen A 61 (Ludwigshafen - Krefeld) und A 63 (Mainz - Kaiserslautern) ist, wurde durch Planfeststellungsbeschluß der Straßenverwaltung Rheinland-Pfalz vom 21.3.1974 rechtskräftig festgestellt. Die beiden Autobahnen verursachten in der Albiger Gemarkung einen Nutzflächenverlust von etwa 90 Hektar, und zwar 78 Hektar Ackerland und 12 Hektar Rebflächen.

Während die Rebflächen in vollem Umfange von der Straßenverwaltung aufgekauft werden konnten, war dies beim Ackerland nicht möglich. Der verbliebene Flächenbedarf von 78 Hektar Ackerland hätte bei der ackerbaulich genutzten Fläche von 515 Hektar einen Verlust von über 15 Prozent ausgemacht, wodurch viele betroffene landwirtschaftliche Betriebe aus Albig in existenzgefährdende Schwierigkeiten geraten wären. Ohne eine gleichzeitige Flurbereinigung wären Enteignungen größeren Stils nicht zu umgehen gewesen. Ebenso hätte niemand die durch den Autobahnbau entstandenen Zerschneidungsschäden regulieren können.

Existenzgefährdende Flächenverluste

Im Rahmen einer Diplomarbeit wurden die Auswirkungen der Flächenverluste auf landwirtschaftliche Betriebe aus Albig näher untersucht.

Repräsentativ für 36 landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe zeigen nachfolgende fünf Durchschnittsbetriebe sehr deutlich, wie sich der Flächenverlust ausgewirkt hätte, wenn nicht durch die Flurbereinigung geeignete Ausgleichs im Rahmen eines 87er Verfahrens vorgenommen worden wären.

Betriebe (in ha)	A	B	C	D	E
Eigentum	4,6	3,5	3,7	6,2	19,1
Pachtfläche	0,4	20,6	5,2	2,9	82,2
Insgesamt	5,0	24,1	8,9	9,1	101,3
Flächenverluste in der BAB-Trasse					
a) Eigentum	1,45	0,25	0,46	1,56	2,64
b) Pachtfläche	0,05	2,05	0,61	1,07	11,31
Insgesamt:	1,50	2,30	1,07	2,63	13,95
Verlust in %:	30,0	9,5	12,0	28,9	13,8
=====					

Die Pachtflächen wurden bei der Verlustermittlung einbezogen, weil langfristige Pachtverträge bestanden.

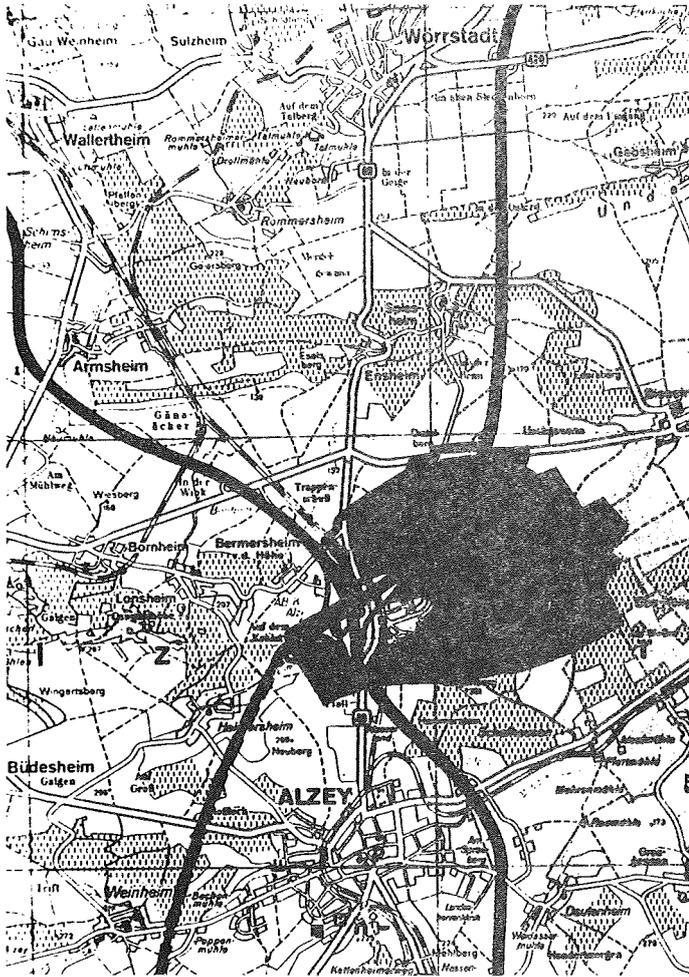


Abb. 1: Schnittpunkt der BAB A 61 und BAB A 63 ("Alzeyer Kreuz") mit Flurbereinigungsgebiet Albig

Flurbereinigung als Hilfe

Bereits 1966 war das Flurbereinigerungsverfahren Albig nach §§ 1, 37 FlurbG eingeleitet worden. Die Neuzuteilung der Grundstücke war für Herbst 1971 geplant. Doch schon 1968 wurden die Flurbereinigungsarbeiten unterbrochen, weil die inzwischen bekanntgewordenen Straßenplanungen im Raume Alzey eine Weiterführung des Flurbereinigerungsverfahrens nicht gestatteten; denn ohne zeitliche und räumliche Abstimmung der gegenseitigen Planungen von Straßenbau und Flurbereinigung wären Fehlplanungen und -investitionen die unausbleibliche Folge gewesen. Für die Landwirte aus Albig bedeutete die zeitliche Verzögerung der Flurbereinigung eine harte Geduldprobe! Hinzu kamen zum Teil erhebliche Probleme durch den Autobahnbau: Die Grundstücksbewirtschaftung und der Wirtschaftsverkehr auf den Feldwegen wurden im Zuge der Baumaßnahmen sehr erschwert, zeitweise waren die Zufahrten in die Ortslage Albig unterbrochen, und die Ortsstraßen waren von den zahlreichen Baufahrzeugen stark in Mitleidenschaft gezogen.

Die zeitlichen Verzögerungen bei der Flurbereinigung konnten teilweise dadurch abgemildert werden, daß die Weinbergslagen nach § 8 Abs. 2 und 3 FlurbG als eigene Verfahrensprojekte abgetrennt und weiterbearbeitet wurden. In den Jahren 1971, 1974, 1979 und 1985 wurden vier Weinbergsabschnitte mit zusammen 245 ha Rebfläche flurbereinigt und neu zugeteilt.

In der Zwischenzeit konnte die Flurbereinigungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Straßenverwaltung in den Jahren 1973 bis 1979 über Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG rd. 57 Hektar Ackerland für den Straßenbau käuflich bereitstellen. Insgesamt wurden 318 Flurstücke über § 52 FlurbG mit 57,4195 ha erworben. Dadurch konnte der allgemeine Landverlust auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß von unter 5 Prozent gesenkt werden, wie es zuvor die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als landwirtschaftliche Berufsvertretung gefordert hatte.

Gleichzeitig wurde das als "klassische" Flurbereinigung eingeleitete Verfahren in eine Zweck- bzw. Unternehmensflurbereinigung gemäß §§ 87 ff FlurbG umgestellt, weil ein Flächenbedarf von rd. 21 Hektar verblieb, was etwa 4 Prozent ausmachte.

Eine wesentliche Hilfe für die Straßenverwaltung war neben der Bereitstellung von rd. 57 Hektar Ackerland über Erklärungen nach § 52 FlurbG deren Einweisung in den Besitz und die bauliche Nutzung der Autobahntrasse einschließlich von Nebenanlagen auf der gesetzlichen Grundlage "vorläufiger Anordnungen" der Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 36, 88 (3) FlurbG. Denn dadurch blieben der Straßenverwaltung eigene Besitzeinweisungen über straßenrechtliche Bestimmungen erspart.

Der verbliebene Fehlbedarf von rd. 21 Hektar verteilte sich im Rahmen des 87er Verfahrens gleichmäßig auf alle Verfahrensteilnehmer. Das entsprach 4,7 % nach Fläche und 4,8 % nach dem Wertverhältnis, so daß die Forderung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den Abzug auf höchstens 5 % zu limitieren, erfüllt werden konnte.

Im Flurbereinigungsplan, der im April 1983 den Beteiligten bekanntgegeben wurde, erfolgte eine Aufgliederung der Abzüge gemäß §§ 40, 47 FlurbG und § 88 (4) FlurbG entsprechend den Festsetzungen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen dergestalt, daß 4,72 % auf § 47 FlurbG, 0,30 % auf § 40 FlurbG und 2,98 % auf § 88 (4) FlurbG entfielen. Stellt man diesen Abzügen die Flächenverluste der weiter oben dargestellten fünf Repräsentativbetriebe gegenüber, so wird deutlich, daß mit Hilfe einer Zweck- bzw. Unternehmensflurbereinigung nach §§ 87 ff FlurbG die Eingriffe in die landwirtschaftliche Größen- und Besitzstruktur im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen wesentlich schonender gestaltet und durch das dieser Verfahrensart innewohnende Solidarprinzip die widerstreitenden Interessen weitgehend ausgeglichen werden können.

Weitere Vorteile

Im Rahmen der Albiger Flurbereinigung konnte neben den Belangen der Agrarstrukturverbesserung und des Autobahnbaues auch weiteren Erfordernissen Rechnung getragen werden. So wurden sowohl die Verbreiterung und Verlegung einer Kreis- und Landesstraße (K 7 und L 408) als auch der Ausbau und die Befestigung von 39 km Wirtschaftswegen durchgeführt. Ortsauflockerungen durch mehrere Aussiedlungen, Baulandumlegungen, Ausweisung von Flächen für einen Sport- und Tennisplatz sowie für Wasser- und Energieversorgungsanlagen einschließlich Abwasserbeseitigung wurden ebenfalls im Zuge der Flurbereinigung vorgenommen. Es wurden Kleingärten und landespflegerische Anlagen ausgewiesen. Ein rd. 1,5 Hektar großes Feuchtgebiet und andere Anlagen für den Naturschutz und die Landschaftspflege in Verbindung mit umfangreichen Baum- und Strauchverpflanzungen wurden ebenso geschaffen als auch Vorsorgemaßnahmen für die Wasserrückhaltung und Hochwassersicherung der Ortslage getroffen.

Im Jahre 1977 wurde darüber hinaus Albig als Dorferneuerungsgemeinde anerkannt; in der Zwischenzeit sind private und öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen ausgeführt worden, die in der zur Zeit laufenden Dorfflurbereinigung ihre sinnvolle Einbindung in weitere ortsbezogene Maßnahmen erfahren.

Insbesondere durch die Bündelung einer Vielzahl raumwirksamer Maßnahmen hat sich die Zweck- und Unternehmensflurbereinigung Albig, bei der das "Alzeyer Kreuz" eine zentrale Stellung einnimmt, nicht zuletzt auch aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung als besonders interessantes Bodenordnungsverfahren ausgezeichnet, für das der Begriff der "Integralmelioration" durchaus passend und angemessen ist.

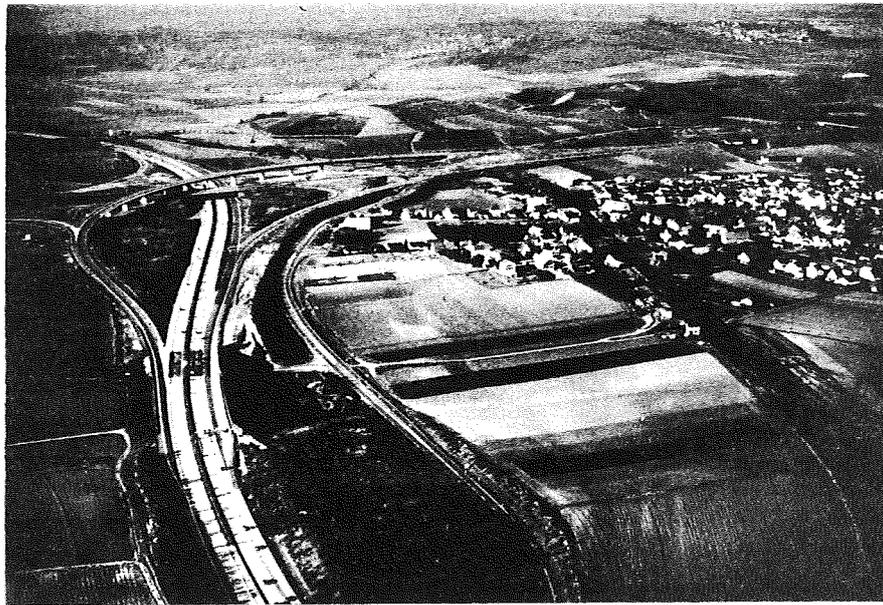


Abb. 2: Das "Alzeyer Kreuz" nach der Verkehrsfreigabe mit der Ortslage Albig (freigegeben von der Bez. Reg. Rheinhessen-Pfalz unter Nr. 16152-8)

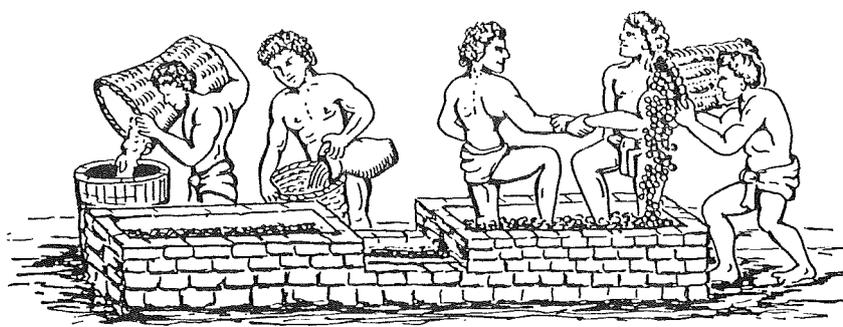
Bürgerengagement

Nicht zuletzt waren es die Bürger und Grundstückseigentümer, die bei der Durchführung von Flurbereinigung, Autobahnbau und allen Begleitmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag geleistet haben. Ihr Eigenleistungsanteil (ohne den in den bisherigen Weinbergsflurbereinigungen) betrug annähernd 1,1 Millionen Mark, die öffentlichen Zuwendungen lagen bei etwa 1,4 Millionen Mark. Die Geldentschädigungen von seiten der Straßenverwaltung für den Grunderwerb und die wirtschaftlichen Nachteile machten fast 900.000 Mark aus. Mit Hilfe dieses gesamten Mittelaufwandes und auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit von Behörden, Gemeinde und Bürgern ist es gelungen, die Zweck- und Unternehmensflurbereinigung Albig im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten und Betroffenen durchzuführen.

RÖMISCHE FUNDE IN DEN WEINBERGSFLURBEREINIGUNGEN DER VORDERPFALZ

von Kulturamtsvorsteher Emil Primavessy, Neustadt

Nicht nur im Raum Trier waren in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung die Römer zuhause und betrieben entlang der Mosel den Weinbau, auch in der Vorderpfalz konnten in den letzten Jahren bei den Weinbergsflurbereinigungen die Reste römischen Weinbaues gefunden werden.



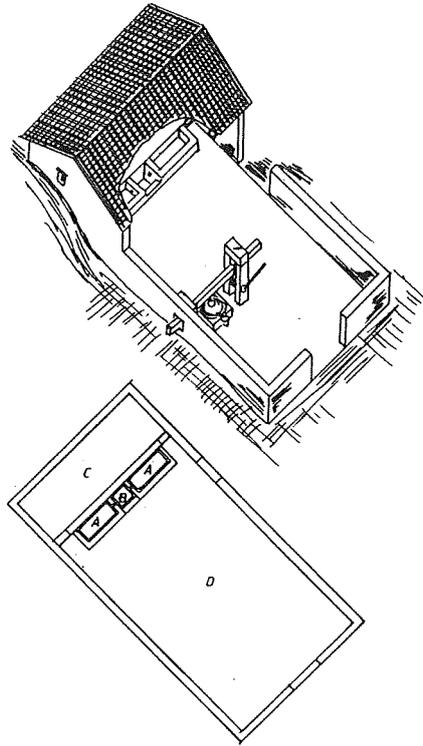
Bereits 1978 wurden bei Planierungsarbeiten im Flurbereinigungsverfahren Bad Dürkheim-Nord I am Annaberg unvermutet Überreste einer römischen Villa aus dem 4. Jahrhundert gefunden und durch das Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen. Leider waren die Reste durch die in der Vergangenheit mehrfach vorgenommenen Rodungen und Neuanlagen von Weinbergen nicht mehr in erhaltenswertem Zustand. Die Grundmauerreste wurden nach Registrierung durch das Landesamt für Denkmalpflege wieder eingeebnet und weiterhin weinbaulich genutzt.

Im Rahmen der Baumaßnahmen für das Flurbereinigungsverfahren Wachenheim VIII stieß man dann Anfang 1980 auf eine ausgedehnte römische Villenanlage, ebenfalls aus dem 4. Jahrhundert. Die Grundmauern dieser Anlage waren so gut erhalten, daß eine Restaurierung absolut geboten war. Nachdem es gelang, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Grundfläche der Villa aus dem Weinbergsgelände auszuscheiden und in das Eigentum der Stadt Wachenheim zu überführen, erfolgte durch das Landesamt für Denkmalpflege die Ausgrabung und Sanierung der Anlage.

Im Rahmen der landespflegerischen Maßnahmen konnte im Flurbereinigungsverfahren auch die Bepflanzung der Gesamtanlage vorgenommen werden.

Heute ist die Anlage bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Prunkstück römischer Vergangenheit im Weinbaugebiet der Vorderpfalz wurde jedoch 1981 in der Gemarkung Ungstein II gefunden; das sogenannte römische Weingut "Weilberg". Diese Anlage umfaßt die Überreste eines umfangreichen römischen Landgutes² aus dem 2. bis 4. Jahrhundert, bestehend aus einem Herrnsitz von rd. 2000 m² überbauter Grundfläche, mindestens 8 Nebengebäuden und als Sensation



Grundriß und Rekonstruktionsversuch des Kelterhauses

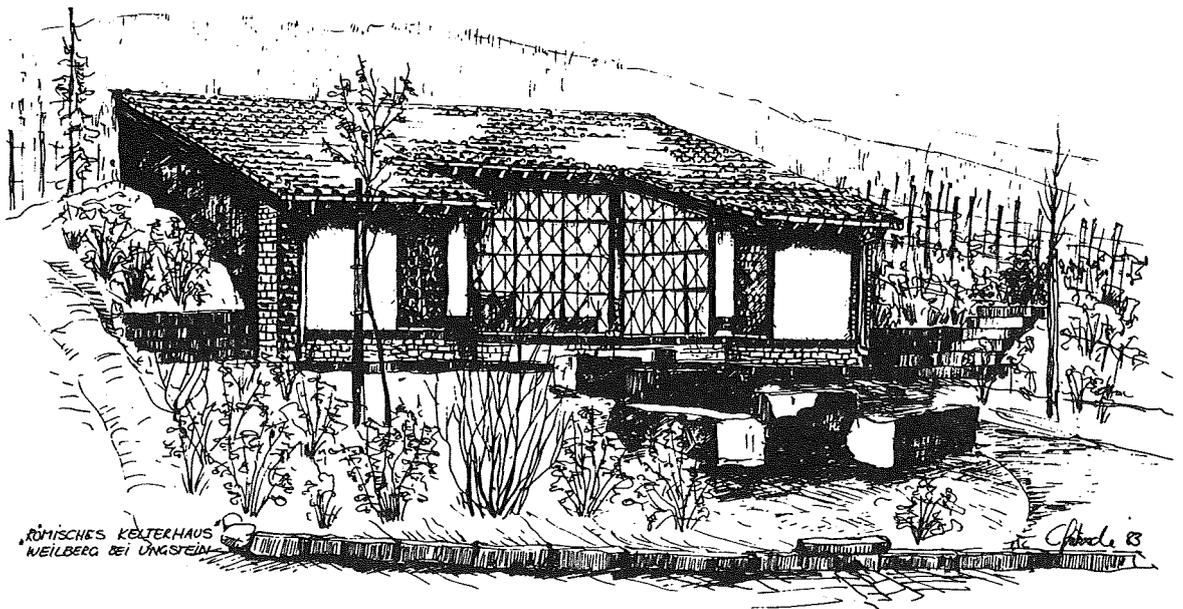
- A Tretbecken
- B Mostsammelbecken
- C Lagerraum
- D Arbeitsraum

ein römisches Kelterhaus mit 2 Kelterbecken. Die Kapazität dieser Beckenanlage reichte für eine Ernte von 30 bis 40 ha Rebfläche aus.

Bereits im Planungsstadium des Flurbereinigungsverfahrens Ungstein konnten die Belange der Bodendenkmalpflege berücksichtigt und die Grundstückseigentümer auf die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten vorbereitet werden. Die Winzer erkannten die Chance, die sich für die Gemeinde Ungstein bot. Die Fläche des Kelterhauses, wie die des Herrnsitzes des Landgutes konnte ohne Schwierigkeiten aus der Weinbergsfläche heraus und in das Eigentum der Gemeinde überführt werden.

Während die römische Kelter bereits renoviert und der Öffentlichkeit zugänglich ist, wird das Landgut Jahr für Jahr um ein weiteres Stück ausgegraben und saniert.

Alle Jahre im Juni findet seither an der römischen Kelter das Kelterhausfest statt; ein Besuch lohnt sich.



RÖMISCHES KELTERHAUS
WEILBERG BEI UNGSTEIN

BESCHLEUNIGTES ZUSAMMENLEGUNGSVERFAHREN IM STEILLAGENWEINBAU

- dargestellt am Beispiel Obernhof/Lahn -

von Regierungsrat Hans-Werner Baur, Westenburg

Die Erzeugung qualitativ hochwertiger Weine ist erklärtes Ziel der deutschen Weinbaupolitik und der Weinwerbung. Dieses Ziel gilt in besonderem Maße auch für Rheinland-Pfalz, da hier rund zwei Drittel aller deutschen Rebflächen belegen sind. Mit der Erhaltung und Sicherung der "Qualität im Weinglas" untrennbar verbunden ist die Aufrechterhaltung des kultur- und traditionsreichen Weinbaues am Steilhang, der aufgrund seiner Seilzugbewirtschaftung jedoch gegenüber den Direktzuglagen nicht nur monetäre, sondern auch arbeitswirtschaftliche Wettbewerbsnachteile überwinden muß.

Zur Förderung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Weinbaus am Steilhang - insbesondere zur Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für arbeitswirtschaftliche Erleichterungen - kommt in hohem Maße den Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG (Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546) als Instrument der Agrarstrukturverbesserung grundlegende Bedeutung zu. Jährlich fließen rund 60 Prozent aller für die Finanzierung der Ausführungskosten im Rahmen der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Mittel in die Weinbergflurbereinigung.

Auswahl der Verfahrensart

Bislang wurden überwiegend die sogenannten klassischen Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt. Nicht nur aus fiskalischen Gründen ist es jedoch erforderlich, die Wahl der Bodenordnungsart in jedem Einzelfall kritisch zu überprüfen und nach dem ökonomischen Prinzip zu bestimmen, mit welcher Verfahrensart die angestrebte Strukturverbesserung am günstigsten, d. h. mit möglichst geringem finanziellem Aufwand erreicht werden kann. Die Erfüllung dieses ökonomischen Prinzips trägt gleichzeitig den ökologischen Forderungen einer umweltschonenden Neugestaltung Rechnung, da die Ausbaumaßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Auch aus privatwirtschaftlicher, einzelbetrieblicher Sicht muß die vorgenannte Forderung erfüllt werden, denn trotz eines deutlichen Einkommensanstiegs der Steilhangweinbaubetriebe im Wirtschaftsjahr 1982/83 (vgl. hierzu den Agrarbericht 1984), liegen diese Betriebe immer noch am Ende der Einkommensskala aller Weinbaubetriebe, so daß der vom einzelnen Winzer zu tragende Anteil an den Ausführungskosten der Bodenordnung allein schon aus Gründen der Liquidität und Stabilität der Betriebe möglichst gering gehalten werden muß, zumal mit der Bodenordnung im Weinberg auch stets der kostenintensive Wiederaufbau zusätzlich verbunden ist.

Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen im Weinbau herbeizuführen, ist in den Fällen ein klassisches Flurbereinigungsverfahren nicht erforderlich, in denen das neuzuordnende Gebiet folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1) Alle Rebflächen sind durch Wege erschlossen, d. h. ein brauchbares Wegenetz ist vorhanden. Vor allem im Steilhang ist der Weinbau von einer arbeitswirtschaftlich zweckmäßigen Erschließung abhängig. Der Erschließung ist im Weinberg eindeutig Vorrang vor der Zusammenlegung einzuräumen.
- 2) Größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nicht erforderlich sein.
- 3) Der zersplitterte Grundbesitz muß durch Austausch ganzer Flurstücke großzügig zusammengelegt werden können. Dies setzt jedoch auch voraus, daß
- 4) gute Katasterunterlagen vorhanden sind.

Neben seiner Erschließungs- und Arbeitsraumfunktion kommt dem Wegenetz als Skelett der Neuordnung im Weinbau auch eine wesentliche Wasserführungsfunktion zur schadlosen Abführung des anfallenden Oberflächenwassers zu. Darüber hinaus wird durch das Wegenetz zwangsläufig die Zeilenlänge der Rebflächen festgelegt, die sich im Steilhang in günstigen Fällen auf 60 - 80 m belaufen sollte.

In Obernhof, einem am Steilhang gelegenen Weinbaureliktgebiet an der Lahn, waren die oben genannten Voraussetzungen im wesentlichen gegeben, so daß die Bodenordnung hier nicht mit dem in Steillagen äußerst kostenintensiven Flurbereinigungsverfahren, sondern mit dem extensiveren beschleunigten Zusammenlegungsverfahren durchgeführt werden konnte. Das Verfahrensgebiet hat insgesamt eine Größe von knapp 5 ha; davon entfallen rund 4 ha auf Rebflächen. Die Weinberge bilden einen homogenen, günstig exponierten Südhang aus Tonschiefer- und geringem Anteil Grauwackeverwitterungsböden mit einem Gefälle von 65 bis 70 Prozent. Hier werden sowohl Weiß- als auch Rotweine erzeugt. Bedeutendste Rebsorten sind der Riesling und der Spätburgunder.

Ziele des Verfahrens

Den Intentionen des FlurbG entsprechend dient die Neugestaltung einmal der Verbesserung der weinbaulichen Produktionsgrundlagen. Diese ist zum Ausgleich der steigenden Erzeugungskosten bei stagnierenden, unter großem Angebotsdruck stehenden Produktpreisen und zur Erhaltung der Arbeits- und Flächenproduktivität dringend erforderlich. Dieses Ziel dient gleichzeitig dem kulturellen Aspekt, die bis in das Mittelalter zurückreichenden Ursprünge der Rebkulturen in diesem heutigen Weinbaureliktgebiet in dem noch vorhandenen Umfang für die Zukunft zu stabilisieren und zu erhalten. Denn wie in allen rheinland-pfälzischen Steillagen ist der Weinbau auch hier gekennzeichnet von arbeitswirtschaftlichen Erschwernissen (hoher Handarbeitsaufwand, Seilzugbewirtschaftung), die aufgrund der geringen Rentabilität der eingesetzten Produktionsfaktoren zu einem kontinuierlichen Anstieg der Rebbrache geführt haben.

Die Entwicklung der Rebflächen an der Lahn seit 1820 geht aus folgender Übersicht hervor (1):

Jahr	Im Ertrag stehende Rebfläche (in ha)
1820	100
1837	90
1865	46
1910	37
1920	29
1930	23
1940	27
1950	28
1960	27
1970	9
1974	9
1979	5
1981	4,5

Darüberhinaus werden mit der Neuordnung die Ziele des Bundesnaturschutz- bzw. des Landespflegegesetzes, insbesondere die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft des Lahntales, unterstützt, die ihrerseits wiederum dem Fremdenverkehr und der Erholung dieses ansonsten strukturschwachen Raumes förderlich sind.

Durchführung der Zusammenlegung

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ordnete das Kulturamt Westerburg mit dem Zusammenlegungsbeschuß nach § 93 FlurbG am 15. November 1982 das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 ff. FlurbG für den "Goetheberg" der Gemarkung Obernhof an, nachdem die Wiederbepflanzung nach umfangreichen Einzelgesprächen mit den Grundstückseigentümern und den Winzern geklärt und die Voraussetzungen für die Wiederbepflanzung nach § 3 des Weinwirtschaftsgesetzes und der zum Vollzug dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Anbauregelung nach dem Weinwirtschaftsgesetz erfüllt waren.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Obernhof fand am 9. März 1983 statt. Bereits ein halbes Jahr später, am 14. November 1983 wurde der Zusammenlegungsplan bekanntgegeben. Mit der Schlußfeststellung wird das Verfahren Ende des Jahres 1985 abgeschlossen.

(1) Vgl. hierzu Leib, J., Der Weinbau im unteren Lahntal, Entwicklung, Struktur und Zukunft eines Weinbaureliktdgebietes, Sonderdruck, Geographische Zeitschrift, Wiesbaden, ohne Jahresangabe.

Wichtigste Strukturergebnisse der Neuordnung

Zur Beurteilung der Frage, inwieweit die Neugestaltung des Rebhanges mit Hilfe des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens den Zielen und Anforderungen des Flurbereinigungsgesetzes und der Weinbaupraxis gerecht wird, ist das Ergebnis des Verfahrens an bestimmten Strukturmerkmalen zu messen.

Wie oben bereits dargelegt, kommt gerade im Steilhangweingebiet der Erschließung der Rebflächen absoluter Vorrang zu, da der Weinbau in Steillagen mit der Erschließung der Weinberge steht und fällt. In Obernhof war die grundsätzliche Erschließung bereits vor der Zusammenlegung vorhanden, so daß diese in der Bodenordnung durch zwei Stichwege in der obersten Hangtafel und durch zwei Wendepunkte ergänzt wurde.

Aus agrarstruktureller und damit letztlich aus ökonomischer Sicht ist das Zusammenlegungsverhältnis als Erfolgsmaßstab von wesentlicher Bedeutung. Das Zusammenlegungsverhältnis ist jedoch nicht absolut zu werten, sondern stets im Zusammenhang mit den Maßstäben zu betrachten, die Aussagen über die Flurstücksgröße, die Schlaglänge und -form treffen. Es kann zum einen definiert werden als der Mittelwert der Zusammenlegung aller Katasterflurstücke. Wesentlich aussagekräftiger als die Relation der alten und neuen Katasterflurstücke bzw. deren durchschnittliche Größen zueinander ist für die Beurteilung der tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse jedoch das Verhältnis der alten zu den neuen Besitzstücken - jeweils abzüglich der lagebedingten Besitzstücke, die durch die Bodenordnung nicht verändert werden konnten und deshalb außerhalb der Berechnung verbleiben.

Nach der Anzahl der Katasterflurstücke wurde in Obernhof ein Zusammenlegungsverhältnis von 3 : 1 erzielt. Die 57 alten Katasterflurstücke konnten zu 19 neuen Flurstücken zusammengefaßt werden. Die Flächengröße der einzelnen Flurstücke konnte von 7 ar vor der Bodenordnung auf 21 ar nach der Bodenordnung erhöht werden.

Nach der Anzahl der Besitzstücke beträgt das Zusammenlegungsverhältnis 2,75 : 1. Die Anzahl der Besitzstücke konnte von 22 Besitzstücken vor der Bodenordnung auf 8 Wirtschaftsflächen nach der Neugestaltung reduziert werden. Die durchschnittliche Besitzstücksgröße konnte von 14 ar auf 40 ar verbessert werden, was eine durchgreifende und wirksame Strukturverbesserung bedeutet. Dies gilt gerade im Weinbau, weil insbesondere hier von den Winzern eine großzügige und straffe Zusammenlegung oftmals nicht gewünscht wird. Denn im Hinblick auf die Bonität, auf das Renomé und auch die Risikoverteilung bei Frösten und Unwetter - vor allem aber für den Charakter und die Gesamterscheinung eines Weines - spielt die Lage eines Weinbergs eine wesentliche Rolle.

Mit einer Größe von 40 ar wird die neugestaltete Besitzstücksgröße auch den zukünftigen mittelrheinischen Anbauverhältnissen und langfristigen Anforderungen in vollem Umfang gerecht, insbesondere wenn man diesen Wert mit vergleichbaren Daten von Weinbergsflurbereinigungen anderer Steillagengebiete vergleicht. Die ökonomische Effizienz der erzielten Besitzstücksgröße ergibt sich jedoch erst aus der zusätzlichen Betrachtung der Flurstücksform und -länge. Im Hinblick auf die Mechanisierung und die damit verbundene Ausschöpfung aller Rationalisierungsreserven ist sowohl die Parallelität der Rebzeilen als auch eine der Neigung angemessene Zeilenlänge erforderlich.

Bis auf ein Besitzstück konnten alle übrigen neuen Rebflächen in nahezu rechteckiger Form gestaltet werden, die alle parallel verlaufende Längsseiten aufweisen, so daß die neuen Reben im Zuge des Wiederaufbaues zeilenparallel gepflanzt werden können. Dies ermöglicht eine durchgehende, von Weg zu Weg verlaufende Bewirtschaftung ohne mitten im Weinberg auslaufende Stichzeilen.

Die Länge der Rebgrundstücke beläuft sich in der untersten und in der obersten Hangtafel - in die Ebene projiziert gemessen - auf 60 bis 75 m. In der mittleren Hangtafel beträgt sie 40 bis 55 m und lediglich in einem ungünstig geformten Grundstück liegt die durchschnittliche Länge unter 40 m.

In Verbindung mit dem Wiederaufbau sind damit die grundlegenden betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen zur Produktivitätssteigerung geschaffen. Der aus der Neuordnung resultierende einzelbetriebliche Nutzen besteht aus

1. geringerem Arbeitsaufwand je Flächeneinheit,
2. Kosteneinsparungen bei der Bewirtschaftung der Rebflächen und aus
3. Erlösvorteilen aufgrund langfristig höherer Naturalerträge.

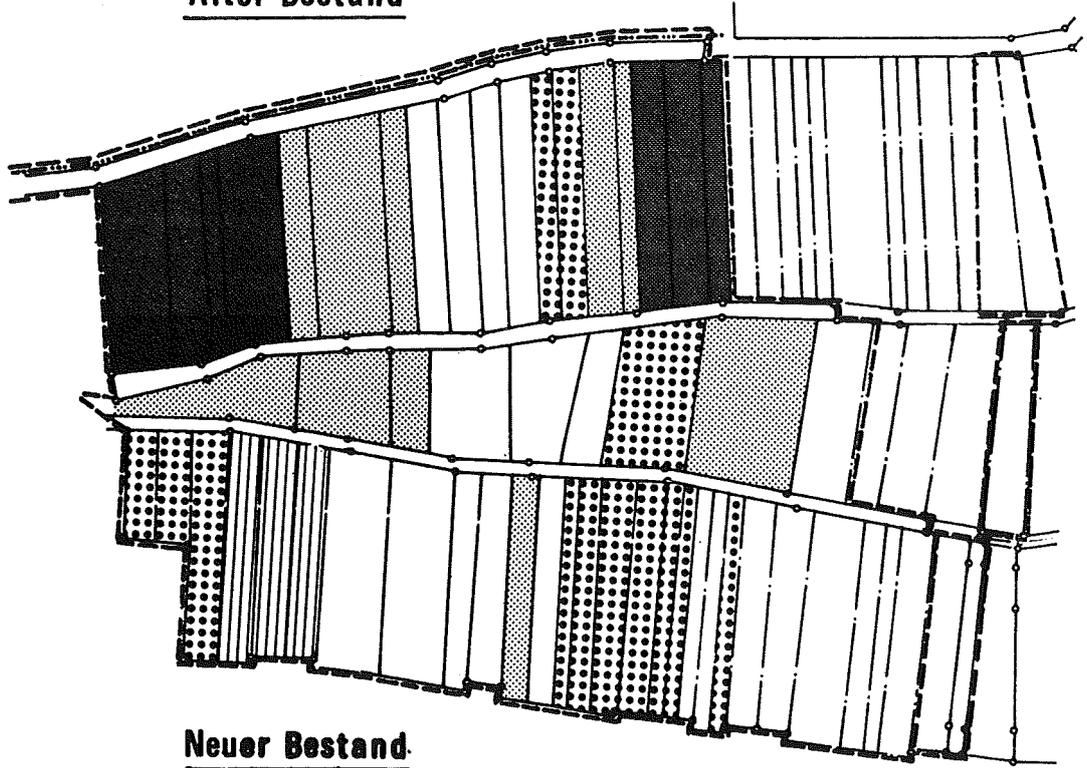
Die Ausführungskosten dieses vereinfachten Bodenordnungsverfahrens im Steilhang sind mit rund 38.000,-- DM/ha Rebfläche veranschlagt. Sie betragen damit etwa 25 v. H. der ansonsten für die Rebflurbereinigung in Steillagen erreichten Ausführungskosten. Damit wird gleichzeitig dem Grundsatz der landschaftskonformen Neugestaltung jedes Bodenordnungsgebietes nach § 37 Abs. 1 FlurbG weitestgehend Rechnung getragen, da die Ausbaumaßnahmen auf das für die langfristige Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Weinbaubetriebe notwendige Ausmaß beschränkt werden.

Schlußbemerkung

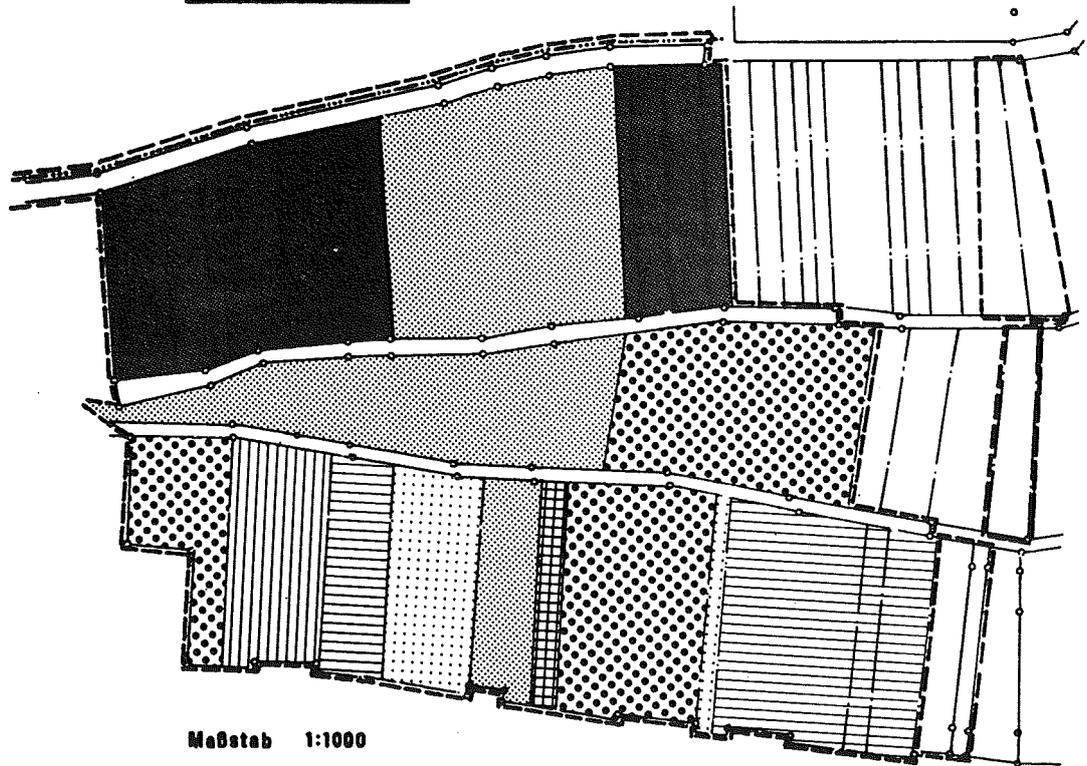
Die ungenügenden Einkommensaussichten verbunden mit einem erhöhten Umfang an Handarbeitsaufwand führten in der Vergangenheit zunehmend zu einem Auflassen von Rebflächen in Steillagen. Im Zuge dieser Entwicklung geht nicht nur mehr und mehr die Produktionsgrundlage für die Erzeugung qualitativ hochwertiger und gebietstypischer Prädikatsweine verloren; auch die vom Weinbau als dominantes Element geprägte Kulturlandschaft wird parallel zu dieser Entwicklung negativ beeinflußt.

Durch das Brachfallen der Weinberge sind heute weite Bereiche der südexponierten Lahntalflanken sowohl physiognomisch als auch pflanzensoziologisch als Rebkulturwüstungen anzusprechen, die mit ihren Relikten - alte Reben, Terrassen und Stützmauern - die Stadien und Phasen aufgelassener Weingärten erkennen lassen. Vor allem als Folge tiefgreifender Veränderungen der agrarsozialen Strukturen in den weinbautreibenden Gemeinden, der Realteilung und die mit ihr einhergehende starke Besitzersplitterung der Steilhangweinberge, die ihrerseits Mechanisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen zusätzlich erschwerten, sind die Wingerte an der Lahn brach gefallen.

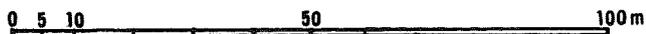
Alter Bestand



Neuer Bestand



Maßstab 1:1000



Besitzverhältnisse: Name Eigentum Pacht

Winzer E.H.
 " L.H.
 " M.
 " R.

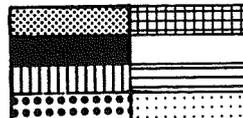


Abb.: Besitzverhältnisse im Verfahren Obernhof

Der Verlust an traditioneller Weinbaulandschaft durch Brachflächen und Flurwüstungen ist dem Fremdenverkehr in den Weinbaugebieten in hohem Maße abträglich. Gerade in Weinbaugebieten mit hoher oder gar ausschließlicher Selbstvermarktung ist der Fremdenverkehr die Grundlage und wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Weingärten.

Die Erhaltung der traditionsreichen Kulturlandschaft in der heute bedeutendsten Weinbaugemeinde des unter Lahntales, in Obernhof, gelingt für die Zukunft nur dann, wenn auch die ökonomischen Bedingungen nachhaltig günstig sind. Es war ein Ziel des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens, mit diesem Bodenordnungsinstrument die agrarstrukturellen Voraussetzungen für die langfristige Stabilisierung des Lahnweinbaues in dem noch vorhandenen Umfang zu schaffen und den inzwischen zu einer Rarität gewordenen Lahnweinen einen neuen und nachhaltigen Impuls zu geben.

LEBENSRAUM DORF

von Vermessungsdirektor Lothar Helfgen, Mayen ^{x)}

Bis vor wenigen Jahren mußte man davon ausgehen, daß das Ende unserer Dörfer gekommen ist. Niemand sprach vom Lebensraum Dorf, allenfalls sprach man vom Dorfraum; das Leben fehlte.

Heute hat sich die Perspektive geändert: Im Vordergrund stehen nicht mehr übergreifende Konzepte der Raumordnung und der Wirtschaftsförderung; die Dörfer selbst sind es, die als Angelpunkte für zukunftsorientierte Entwicklung angesehen werden.

Über Jahrzehnte sprach man von Landflucht; die Konzentration der Bevölkerung auf wenige, großräumige Ballungszentren schien unabänderliches Schicksal unserer arbeits- und leistungsorientierten Gesellschaft zu sein. Das Dorf stand vollkommen im Schatten der Entwicklungen in den Städten.

^{x)} Vortrag gehalten am 22.09.1985 anlässlich der Eröffnung der Ausstellung "Lebensraum Dorf" in der Kreisverwaltung Ahrweiler in Vertretung des erkrankten Kulturamtsvorstehers Ltd. Reg. Dir. F.-J. Neuser

Seit Ende der 70-er Jahre ist eine Umkehr erkennbar: Untersuchungen haben ergeben, daß bereits abgewanderte Dorfbewohner wieder in ihre Heimatdörfer zurückkehren. Wie sie, so wurden auch zahlreiche Städter durch das billige Bauen und Wohnen auf dem Lande angezogen.

Aber nicht nur die städtische Wohnungsmissere ist es, die die Wohnungssuchenden auf das Land treibt, auch der Wunsch nach mehr Lebensqualität: durch höhere Ausnutzung der uns allen zustehenden, kollektiven Güter. Güter, die in Zukunft wegen der ständig steigenden Freizeit eine wesentliche Bedeutung erlangen werden:
Ruhe, saubere Luft, ungetrübter Sonnenschein, natürliche Landschaft.

Das Allensbacher Institut für Demoskopie ermittelte, daß jeder dritte Bundesbürger am liebsten auf dem Lande leben möchte. Und hierbei ist besonders interessant, daß diese Einstellung gerade bei den Jugendlichen weit verbreitet ist.

Das Dorf wird wieder allgemein als Wohn-, Arbeits- und Sozialraum entdeckt. Funktionsfähige Dörfer sind und werden in Zukunft in gleichem Maße unentbehrlich wie intakte Städte.

Ich frage hier: Sind unsere Dörfer intakt?
Intakt in baulicher und sozialer Hinsicht?
Bieten sie Lebensraum?

Ich meine: Vielerorts ist dies nicht der Fall!

Die Ursachen hierfür sind vielfältiger Art. Lassen Sie mich beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, nur einige aufzählen:

- starke Flächenausdehnung der Dörfer durch Neubaugebiete: hierdurch bedingt eine Zerstörung der in Jahrhunderten gewachsenen Ortsränder und Ortskerne und eine Überlastung der vorhandenen Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen.
- pompöse Neubauten der öffentlichen und halböffentlichen Hand inmitten organisch gewachsener Dorfstruktur, ohne Rücksichtnahme auf das architektonische Umfeld.
- zu reichliches Angebot des Baustoffhandels, der viele dazu verführt, gebiets- und ortsbildfremde Baumaterialien einzubauen, ohne Rücksicht auf die dorftypische Architektur zu nehmen.
- Entleerung vieler Ortskerne nach dem Motto:
Raus aus den alten Häusern mit ihrer zum Teil überalterten und den heutigen Wohnbedürfnissen nicht mehr entsprechenden Bausubstanz und Neubau im ehemaligen Garten am Ortsrand. Land war ja genug vorhanden, dachte man.
- fehlendes Bewußtsein für Tradition und die Qualitäten althergebrachter Strukturen
- verursacht durch Wohlstand - und das vermeintlich allein seligmachende Vorbild städtischer Wohnraum- und Lebensverhältnisse.

Ich will es mit dieser kurzen Aufzählung bewenden lassen und feststellen, daß hier langsam bei allen ein Sinneswandel eintritt, der nicht zuletzt durch das in den vergangenen Jahren verstärkte Umweltbewußtsein verursacht ist.

Dieser Schattenseite der Dorfentwicklung, wie sie sich häufig in der Instabilität des Zusammenlebens und der Deformierung der dörflichen Siedlungsstruktur niederschlägt, will und muß die Dorferneuerung, die Dorfentwicklung entgegenwirken.

Lassen Sie mich nun die Frage stellen:

Was ist Dorferneuerung?

Inhaltlich kann man die Dorferneuerung als einen Prozeß definieren, in dessen Verlauf ein Dorf nicht nur im baulich-technischen, hygienischen und wirtschaftlichen Bereich, sondern auch im gesellschaftlichen Bereich den ständig wandelnden Ansprüchen der Bewohner und der Gesellschaft angepaßt wird. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen die Ansprüche des einzelnen Dorfbewohners an das Dorf als Siedlungsstruktur und Sozialraum, - sowie die Ansprüche an das Dorf aus regionalen Verflechtungen mit seinem Umland.

Als langfristige Ziele der Dorferneuerung sollen erreicht werden:

1. Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Innenmodernisierung und Außenrenovierung der Altbausubstanz in der alten Ortslage,
2. Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und deren Abstimmung auf die Bedürfnisse des örtlichen Fußgänger- und Fahrzeugsverkehrs,
3. Dorfgemäße Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes durch Einbeziehung des gesamten Wohnumfeldes, z.B. Straßenräume und private Vorhofbereiche und
4. Schaffung von Einrichtungen für Freizeit und Erholung, wie Spielplätze, Jugend- und Altentreffs.

Das Dorf lebt von seiner Individualität. Das Unverwechselbare schafft erst Heimat. Es ist daher davor zu warnen, Gewachsenes zu ersetzen, von außen zu bestimmen, was schön, gut und funktional ist.

Über eines sind wir uns aber sicher gemeinsam hier einig:

Dorferneuerung ist keine neu entdeckte Förderungsmaßnahme, sondern sie ist eine ureigene kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Sie ist auch nicht erst in den letzten Jahren erfunden worden. In der Vergangenheit haben immer schon viele Gemeinden die Erhaltung und Gestaltung ihres Lebensraumes Dorf als wichtige Aufgabe angesehen und damit Dorferneuerung im besten Sinne betrieben. Dies beweisen unter anderem die vielen Aktivitäten im Rahmen des Wettbewerbes "Unser Dorf soll schöner werden". Auch im Zusammenhang mit der Flurbereinigung ist die Dorferneuerung in den vergangenen Jahrzehnten von großer Bedeutung gewesen. Hier zielten Dorferneuerungsmaßnahmen auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe, wie auch auf eine Anpassung der Ortslagen an die damaligen Bedürfnisse einer überwiegend agrarisch ausgerichteten Bevölkerung.

Beispielsweise wurden durch die Anlage neuer Ortsausfahrten und Ortsrandwege die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, wenn auch, - dies muß ich hier zugeben - häufig ohne Rücksicht auf die ortsbildprägende Wirkung alter Bausubstanz.

Auch die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben aus beengten Ortslagen mit dem Abbruch oder der Umnutzung von Gebäuden schuf Freiräume für gemeindliche und öffentliche Zwecke.

Nicht zu vergessen sind die Ergebnisse der Regulierung und Neuvermessung der Ortslagen durch die Flurbereinigung. Dies zum einen als Beitrag zur Bereitstellung von öffentlichen Flächen und zum anderen zur Beschaffung von vollständigen und maßstabgetreuen Kartenunterlagen.

Auch die Politiker nahmen sich in den letzten Jahren verstärkt der Materie "Dorf" an. Dies beweisen beispielhaft die Förderungsprogramme des Bundes und der Länder, die in den vergangenen Jahren aufgelegt wurden.

Die Ausstellung beweist, daß es die Flurbereinigungsbehörden durch ihre fast täglichen Kontakte vor Ort mit den Bürgern verstanden haben, vieles durchzusetzen, was häufig wegen jahrzehntelanger familiärer, persönlicher und politischer Zwistigkeiten durch die Gemeinde nicht machbar gewesen wäre.

Ein Hauptproblem der Dorferneuerung ist die Behandlung erhaltenswerter Baudenkmäler. Ein rationales und funktionales Vorgehen birgt die Gefahr in sich, gerade das zu zerstören, was noch den typischen Lebensraum und den ästhetischen Reiz eines Dorfes ausmacht. Zahllose häßliche Neubauten von Bankfilialen, Geschäftshäusern und Wohnblöcken belegen das Fehlen des architektonischen Einfühlungsvermögens und des richtigen Augenmaßes für das dem Dorfbild Angemessene.

Die Nostalgiewelle hat bei privaten Bauherren und bei Gemeinderäten ein allmähliches Umdenken bewirkt. Wurde jahrelang der Denkmalschutz zu Gunsten von neu zu erbauenden Festhallen, Sportanlagen, Friedhöfen usw. vernachlässigt, so werden zunehmend alte Kapellen, Keltern, Wehrtürme und Fachwerkhäuser oft unter großen Opfern restauriert.

Ich meine, dies ist ein guter Anfang und ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Wanderausstellung "Lebensraum Dorf" soll in dieser Weise Bewußtsein bilden und zur Kreativität anregen.

Sie verfolgt unter anderem nachstehende Ziele:

Bewußtsein bilden bei den Bürgern

Sie soll aufzeigen, daß Wohnen und Leben auch in alter modernisierter Bausubstanz durchaus erstrebenswert ist und eine gewisse, eine besondere Art von Lebenqualität bildet.

Bewußtsein bilden bei den Kommunalpolitikern

Sie soll beweisen, daß trotz aller in der Regel bestehenden Schwierigkeiten und Widerstände bei konsequentem und zielstrebigem Handeln reelle Durchsetzungsmöglichkeiten für Dorferneuerungsmaßnahmen bestehen.

Bewußtsein bilden bei der jungen Generation

Sie soll darlegen, daß soziale Geborgenheit, die Möglichkeit, sich mit überschaubaren Verhältnissen zu identifizieren, zu Hause sein zu können, Werte sind, die wieder etwas gelten.

Diese Ausstellung soll die Bürger und die Gemeinden nicht zuletzt anregen, die Hilfen der qualifizierten Fachbehörden immer dann in Anspruch zu nehmen, wenn der gute Wille der Bürger und Gemeinderäte allein für die Bewältigung dieser umfassenden Zukunftsaufgabe nicht mehr ausreicht.

Der Sinn dieser Ausstellung wäre erfüllt und gleichzeitig wäre der von unserer Dienststelle erbrachte Arbeitsaufwand gerechtfertigt, wenn damit meine dargelegten Überlegungen verdeutlicht, verständlicher gemacht und von den Gemeinden und ihren Bürger aufgenommen würden.

Zum Schluß möchte ich noch eine Bemerkung zu dem Standort der Ausstellung machen, angeregt durch das Denkmal vor dem Gebäude:

der wiehernde Amtsschimmel als Symbol für bürokratischen Trott.

Ich vermute, daß die Planer und Bauherren dieses Kreisverwaltungsgebäudes den Amtsschimmel nicht vor dem Haupteingang plaziert haben, um den Bürger rechtzeitig darauf hinzuweisen, was ihn hier erwartet, sondern um die Beamten und Angestellten dieser Verwaltung allmorgendlich daran zu erinnern, daß sie nicht um der Bürokratie willen an ihren Schreibtischen sitzen, sondern zum Dienst an ihren Mitbürgern.

Auch die Zukunft der Dorferneuerung und Dorfentwicklung ist unter anderem davon abhängig, wie laut oder wie leise der Amtsschimmel wiehert. Ich wünsche mir, daß auch weiterhin die Zusammenarbeit der mit diesem Fachgebiet befaßten Behörden zugunsten der Bürger und Gemeinden so unkompliziert bleibt, wie es bisher der Fall war.

Nicht die Richtlinie darf das Leben bestimmen, sondern die Bedürfnisse der Bürger müssen Grundlage für Verwaltungshandeln sein.

In diesem Sinne darf ich die Ausstellung "Lebensraum Dorf" eröffnen und ihr viele Besucher wünschen.

Berichtigung zu NLKV Heft 4, 1985, Seite 29:

In dem Aufsatz: "Die Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" muß im ersten Absatz der letzte Satz richtig lauten:

Diese Maßnahmen sind dann auch ohne eine Förderung aus öffentlichen Mitteln in der Regel nicht durchführbar.

ZUR SICHERUNG VON GRUNDPFANDRECHTEN IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

- Bestimmung von Bruchteilen nach § 68 Abs. 2 FlurbG oder Ausweisung besonderer Grundstücke nach § 68 Abs. 3 Satz 1 FlurbG? -

von Regierungsrat Gernot Schauß, Mainz

In Flurbereinigungsverfahren ist immer wieder folgender Sachverhalt anzutreffen:

Ein Teilnehmer bringt z.B. fünf Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren ein, davon eines mit einer Hypothek belastet. Durch den Flurbereinigungsplan sollen ihm nur noch zwei Grundstücke zugewiesen werden, so daß die Flurbereinigungsbehörde gem. § 68 Abs. 2 FlurbG zu bestimmen hat, welcher Bruchteil eines der beiden neuen Grundstücke bezüglich der Hypothek an die Stelle des belasteten Einlagegrundstückes tritt.

Zwar läßt das BGB die Belastung eines Grundstückbruchteiles mit einer Hypothek nur zu, wenn es sich um einen Miteigentumsbruchteil handelt (§ 1114 BGB), doch geht die Regelung des Flurbereinigungsgesetzes als des späteren und spezielleren Gesetzes der Regelung des BGB vor.

Anstatt einen Bruchteil zu bestimmen hat die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag und, soweit es erforderlich ist, auch von Amtswegen nach § 68 Abs. 3 Satz 1 FlurbG ein besonderes Grundstück auszuweisen.

Die Regelungen im § 68 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 FlurbG stehen also in einem Regel-Ausnahmeverhältnis. Der § 68 Abs. 2 FlurbG beschreibt dabei den Regelfall, denn dem Zweck der Flurbereinigung entsprechend soll die Zahl der neuen Grundstücke von vornherein beschränkt werden. Nur im Ausnahmefall, nämlich auf Antrag oder, wenn es erforderlich ist, auch von Amts wegen, sind besondere Grundstücke auszuweisen.

In der Flurbereinigungspraxis von Rheinland-Pfalz ist der Regelfall in einem Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 21. März 1960 - Az.: 4 50.10 -, der im Gegensatz zu vielen anderen älteren Erlassen noch beachtet wird, zur Ausnahme gemacht worden. Dieser Erlaß nimmt Bezug auf einen Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz - Landeskulturverwaltung - vom 5. Dezember 1938, der bestimmte, daß in der Regel eine Sonderung durchzuführen ist. Diese Bezugnahme ist bemerkenswert, weil die Rechtslage 1938 eine etwas andere war, denn die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, in Kraft getreten am 1. Januar 1938, sah in § 69 Abs. 1, wie auch jetzt noch § 62 Abs. 2 Bundesbaugesetz, die Bestimmung von Bruchteilen der **Gesamtabfindung** und nicht von Bruchteilen der neuen **Grundstücke** vor. Es war offenkundig, daß diese Regelung zu größeren Problemen führen mußte, da **alle** Abfindungsflurstücke damit bruchteilmäßig belastet waren (unklar Steuer, Flurbereinigungsgesetz 2. Auflage 1967, § 68 Anm. 5: unpraktikabel, weil im Bedarfsfall, insbesondere in Zwangsversteigerungsverfahren stets besondere Grundstücke auszuweisen).

Der Erlaß vom 21. März 1960 selbst trifft aber eigentlich keine abschließende Regelung, sondern kündigt nur eine Absicht an, die damals noch zunächst auf einer Kulturamtsvorstehertagung diskutiert werden sollte.

Bei der dann folgenden Dienstbesprechung der Kulturamtsvorsteher am 7. und 8. April 1960 in Mainz wurde zwar anerkannt, daß der Erlaß vom 21. März 1960 der erneuten Teilung der Grundstücke Vor Schub leistet; man vertrat jedoch die Ansicht, dieser Nachteil werde durch die Vorteile überwogen, insbesondere, weil eine spätere Sonderung in den meisten Fällen eine außerordentliche Mehrarbeit verursache. Der Erlaß wurde deshalb gebilligt und trat damit faktisch in Kraft.

Der seit 1960 gehandhabten Regelung kann aus rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Einmal steht es der Verwaltung nicht zu, ihre Wertung an die Stelle der Wertung des Gesetzgebers zu setzen. Der Gesetzgeber hat eindeutig der Bestimmung von Bruchteilen gegenüber der Ausweisung besonderer Grundstücke den Vorrang eingeräumt. Das Kulturamt handelt folglich ermessensfehlerhaft, wenn es sein Ermessen gar nicht erst ausübt, sondern entgegen dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich besondere Grundstücke ausweist, ohne im Einzelfall eine Abwägung vorzunehmen.

Zum anderen bedeutet gerade die regelmäßige Ausweisung besonderer Grundstücke eine größere Arbeitsbelastung. Dies gilt insbesondere für den im Erlaß angesprochenen Fall der Grundpfandrechte.

Grundpfandrechte dienen der Sicherung von Krediten. Im Normalfall ist ihre Verwertung nicht erforderlich, nur im Ausnahmefall wird die Ausweisung eines besonderen Grundstückes wegen der Zwangsversteigerung erforderlich.

Dazu kommt, daß die im Grundbuch eingetragenen Grundpfandrechte in vielen Fällen gar nicht mehr valutieren, d.h., die zu sichernde Forderung besteht gar nicht mehr. Sie wurden nur aus Bequemlichkeit oder aus Kostengründen nicht gelöscht. Die Voraussetzungen für eine Zwangsversteigerung liegen gar nicht mehr vor.

Nach alledem erscheint es wenig sinnvoll, für eine Vielzahl von Grundpfandrechten besondere Grundstücke auszuweisen, obwohl aus rechtlichen Gesichtspunkten nur in verschwindend wenigen Fällen die Bildung eines besonderen Grundstückes notwendig wird.

Deshalb sollte, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen, zunächst eine Bruchteilsbestimmung nach § 68 Abs. 2 FlurbG erfolgen. Der Grundstückseigentümer oder der Grundpfandgläubiger bzw. der Inhaber eines sonstigen Rechtes hat dann die Möglichkeit, von dem in § 68 Abs. 3 Satz 1 FlurbG normierten Antragsrecht Gebrauch zu machen, mit dem Begehren, ein besonderes Grundstück auszuweisen. Diesem Antrag ist dann zu entsprechen. Auch einem nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch gestellten Antrag auf Ausweisung eines besonderen Grundstückes wird zumindest dann entsprochen werden müssen, wenn sich die Verhältnisse seit Ablauf der Widerspruchsfrist geändert haben, insbesondere wenn die Zwangsversteigerung oder die Ausübung des Rechts ansteht. Auch bis zur Schlußfeststellung kann die Flurbereinigungsbehörde noch besondere Grundstücke ausweisen, Kosten sind dafür nicht zu erheben. Nach der Schlußfeststellung muß dann die Sonderung allerdings durch die Katasterbehörden vorgenommen werden und ist dann gebührenpflichtig.

(Vgl. dazu Seehusen-Schwede, Flurbereinigungsgesetz 4. Aufl. 1985, § 68 Anm. 23 ff, Steuer, Flurbereinigungsgesetz 2. Aufl. 1967, § 68 Anm. 4 ff, Landgericht Karlsruhe, Beschluß vom 19. Oktober 1959 - 7 T 140/59 - in RzF § 68 Abs. 2 S. 1, Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 30.10.1969 - 1 a Z 49/68 - = RzF § 68 Abs. 1 Satz 1 S. 31 (40)).

ZUSTELLUNGEN IN FLURBEREINIGUNGSSACHEN

von Amtsrat Siegfried Poschmann, Trier

Jedes Kulturamt hat täglich ein Fülle Post zu verschicken. Handelt es sich dabei immer um Zustellungen im Rechtssinne? Sicher nicht, denn nach Ziff. 2 AVV (1) zum VwZG (2) ist die Zustellung nur "die in gesetzlicher Form ausgeführte und beurkundete Übergabe eines Schriftstückes oder Vorlage seiner Urschrift". Bei der Zustellung handelt es sich also um eine besondere Form der Bekanntgabe, die den Zweck hat, bei bedeutungsvolleren Vorgängen den Nachweis von Zeit und Art der Übergabe zu sichern, weshalb bei der Übergabe des Schriftstückes bestimmte Formvorschriften beachtet werden müssen (3).

Wenn Formvorschriften im Flurbereinigungsverfahren angesprochen werden, ist der Neunte Teil des FlurbG (4) einschlägig. Hier finden wir in § 111 Abs. 1 Satz 1 FlurbG die Festlegung, daß Ladungen und andere Mitteilungen in jeder Form bekanntgegeben werden können, soweit das Flurbereinigungsgesetz nichts anderes bestimmt. Es ist darauf hinzuweisen, daß hier nur die Form der Bekanntgabe, nicht der Inhalt der Ladung pp. angesprochen ist und daß unter "jeder Form bekanntgegeben werden können", zu verstehen ist, daß überhaupt keine Form zu wahren ist, also auch mündlich oder schriftlich bekanntgegeben werden kann und insoweit die Bekanntmachungsart im Ermessen des Kulturamtes liegt. Die Forderung in § 111 Abs. 2 FlurbG nach dem urkundlichen Nachweis der Bekanntgabe, in den Fällen, in denen die Ladung oder Mitteilung eine Frist in Lauf setzt oder Rechtsfolgen an ihre Nichtbeachtung geknüpft werden sollen, berührt die Frage nach der Zustellung zunächst nicht, denn erfolgt in diesen Fällen keine Zustellung, dann genügt als urkundlicher Nachweis schon ein Vermerk in den Akten (5). Die Bedeutung der Regelung in § 111 Abs. 2 FlurbG ist z.B. im Falle des § 127 Abs. 1 FlurbG deutlich. Danach müssen auf Anordnung des Kulturamtes Beteiligte, die außerhalb des Gebietes der Flurbereinigung oder der angrenzenden Gemeinden wohnen, innerhalb angemessener Frist einen in dem genannten Gebiet wohnenden Empfangsbevollmächtigten dem Kulturamt benennen, sofern sie keinen in dem v.g. Gebiet wohnenden Bevollmächtigten bestellt haben. Es ist nicht vorgeschrieben und nicht Übung, daß diese Aufforderung zugestellt wird. Sie wird durch Aufgabe zur Post bewirkt. Gleichwohl treten bei Nichtbefolgen die weitreichenden Konsequenzen

nach § 127 Abs. 2 FlurbG (Zustellungen von Ladungen und anderen Mitteilungen werden mit Ablauf einer Woche nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt) ein, wenn lediglich das Kulturamt nach § 111 Abs. 2 FlurbG die Bekanntgabe - nicht Zustellung - der Anforderung urkundlich nachweisen kann.

Ist indessen in dem Flurbereinigungsgesetz für den konkreten Fall festgelegt, daß die Zustellung vorgeschrieben ist, dann gelten gem. § 112 Abs. 1 Satz 1 FlurbG die Vorschriften des VwZG und daneben die Sonderart der Zustellung durch Umlauf (§ 113 FlurbG).

Nachfolgend will ich darauf eingehen, in welchen Fällen die förmliche Zustellung in Flurbereinigungssachen vorgeschrieben ist und auf welche Arten die Zustellung bewirkt werden kann.

Neben den schon erwähnten Vorschriften für die zu behandelnden Fragen dürfen wir das LVwVfG (6) nicht aus dem Blick verlieren, weil dieses für die hier in Rede stehende öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes subsidiär anzuwenden ist (7). Für den wichtigen Bereich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten regelt das VwVfG in dem auch für das FlurbG anzuwendenden (8) § 41 Abs. 5 allerdings nichts Abweichendes, in dem hier - wie auch in § 112 Abs. 1 Satz 1 FlurbG - für die besondere Bekanntmachungsform der Zustellung auf das VwZG verwiesen wird. Vorweg möchte ich klarstellen, daß das Rechtsinstitut Öffentliche Bekanntmachung, die nur dann eine ist, wenn sie in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche vorgeschrieben ist (9), zwar eine besondere Form der Bekanntgabe ist, aber die Zustellung nicht ersetzen kann (10) und deswegen hier auch nicht zu behandeln ist. Nicht zu verwechseln mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 110 FlurbG ist die in § 15 Abs. 1 Satz 1 VwZG angesprochene öffentliche Bekanntmachung, weil es sich bei der letzteren um eine öffentliche Zustellung handelt, von der nur in bestimmten Fällen Gebrauch gemacht werden darf und auch nur dann, wenn alle Möglichkeiten, ein Schriftstück auf andere Weise zuzustellen, versagen (11).

1. Im Flurbereinigungsgesetz ist die Zustellung in folgenden Fällen vorgeschrieben:

- 1.1 Der Planfeststellungsbeschluß (nicht die Plangenehmigung (12)) ist dem Träger des Vorhabens und dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zuzustellen (§ 41 Abs. 6 FlurbG).
- 1.2 Jedem Teilnehmer ist ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zuzustellen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 FlurbG).
- 1.3 Wird im Freiwilligen Landtauschverfahren eine Einigung über den Tauschplan erzielt, ist den Tauschpartnern und den sonst betroffenen Rechtsinhabern ein sie betreffender Auszug aus dem Tauschplan zuzustellen (§ 103 f Abs. 3 Satz 1 FlurbG).
- 1.4 In § 142 Abs. 1 FlurbG ist im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren die Zustellung erwähnt; aus § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO (13), der gem. § 138 Abs. 1 Satz 2 im Flurbereinigungsverfahren anzuwenden ist, folgt, daß Widerspruchsbescheide stets nach den Vorschriften des VwZG zuzustellen sind.

1.5 Die Schlußfeststellung ist der Teilnehmergemeinschaft zuzustellen, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind (§ 149 Abs. 2 FlurbG).

2. Das VwZG kennt mehrere Zustellungsarten

Das Kulturamt hat nach seinem Ermessen auszuwählen, welcher Art es sich bedienen will (14). Betrachtet man die Vorschriften der einzelnen Zustellungsart näher, ist bald zu erkennen, welcher Zustellungsart im einzelnen Fall (unter Berücksichtigung vorrangiger Rechtsnormen, Beachtung der Haushaltsvorschriften, Zweckmäßigkeitsüberlegungen) der Vorrang dann auch gegeben werden muß (pflichtgemäßes (15) Ermessen).

2.1 Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG).

Das Kulturamt übergibt das zuzustellende Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Auf die zu verwendenden Vordrucke für den Postzustellungsauftrag (äußerer und innerer Umschlag) wurden die Kulturämter von dem Landwirtschaftsministerium vor kurzem aufmerksam gemacht (16). Der Postbedienstete beurkundet dann die Zustellung und die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet. Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung. Der Postbedienstete führt die Postzustellung nach dem VwZG in genau denselben Formen aus, die für die gerichtliche Zustellung (17) vorgeschrieben sind. Die Zustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde, die vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen erbringt (18). Die Zustellung mit Zustellungsurkunde ist damit die zuverlässigste, aber auch aufwendigste und teuerste Art der Zustellung. Aus diesem Grund wird das Kulturamt die Zustellung mit Zustellungsurkunde nur für den Ausnahmefall anwenden dürfen, etwa dann, wenn bei einem belastenden Verwaltungsakt mit einem Widerspruch zu rechnen ist. Die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde kostet z.Z. einschl. der Gebühr für die Sendung 5,-- DM; Schriftstücke, deren Gewicht 1000 g übersteigt, sind von dieser Zustellungsart ausgeschlossen (19).

2.2 Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 4 VwZG).

Es ist dies eine Art der Zustellung durch die Post, wie sie auch jedem privaten Postkunden zur Verfügung steht. Für das Zustellungsverfahren gelten die §§ 45 - 61 der Postordnung, die auch die Zustellung an Ersatzempfänger vorsehen. Das VwZG stellt in § 4 Abs. 1 die Fiktion auf, daß der eingeschriebene Brief mit dem 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt, "es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen". Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten des Kulturamtes zu vermerken, vernünftigerweise durch den Bediensteten, der das Schriftstück selbst bei der Post aufgegeben hat (20). Bestehen Zweifel über die Tatsache der Zustellung oder ihren Zeitpunkt und kommt es auch konkret auf eine Klarstellung hierüber an, muß sich das Kulturamt z.B. durch Nachfrage bei den Postdienststellen die notwendige Kenntnis auf andere Weise zu beschaffen suchen (21). Geeignete Beweismittel sind erstens die als besondere Form der eingeschriebenen Sendung auch im

Rahmen des § 4 VwZG zugelassene Form mit "Rückschein" und zweitens die "Empfangsbestätigung", die sich das Kulturamt durch Rückfrage beim Zustellungspostamt beschaffen kann (22). Weil es aber höchst selten sein wird, daß der Empfänger eines eingeschriebenen Briefes den Zugang der Sendung bestreitet, ist die aufwendigere (und damit teurere) Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein nicht zu empfehlen. Denn im übrigen ist diese Zustellform nur zweckmäßig (23), wenn zu erwarten ist, daß der Empfänger oder ein Ersatzempfänger bereit sein wird, das zuzustellende Schriftstück anzunehmen; bei Verweigerung der Annahme gilt die Sendung als unzustellbar (24) und wird an das Kulturamt zurückgesandt.

Zu der o.a. Fiktion der Zustellung mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post ist darauf hinzuweisen, daß entgegen der allgemeinen Rechtsanwendung zu § 4 Abs. 1 VwZG (25) im Flurbereinigungsverfahren stets die Regelung über das Ende einer Frist anzuwenden ist, wie sie in § 115 Abs. 2 FlurbG festgelegt ist, weil insoweit die Vorschrift in § 193 BGB durch die weitergehende Spezialregelung im FlurbG überlagert wird. D.h. im Ergebnis, fällt der o.a. dritte Tag auf einen Sonntag pp, dann endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Der eingeschriebene Brief (nach § 4 VwZG können nur Briefe zugestellt werden) kostet zusätzlich zur Gebühr für die Sendung 2,-- DM, bei Einschreiben mit Rückschein kommen weitere 1,50 DM Postgebühren dazu.

Die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes ist, auf die Fälle in denen im Einzelfall an einzelne private Empfänger zugestellt werden soll, die am häufigsten anzuhaltende Zustellungsart.

2.3 Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG)

Das Kulturamt hat nach § 5 Abs. 1 VwZG die Möglichkeit, durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger (Ersatzzustellung ist nach § 5 Abs. 3 i.V.m. § 11 VwZG zulässig) wirksam zuzustellen. Der zustellende Bedienstete übergibt das Schriftstück gegen ein von dem Empfänger zu unterschreibendes und mit Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis. Das Datum der Zustellung ist von dem Bediensteten auf dem Schriftstück selbst (nicht auf dem Briefumschlag) anzubringen (26). Diese Zustellungsart unterscheidet sich von der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde letztlich im wesentlichen dadurch, daß die Übergabe nicht vom Überbringer beurkundet, sondern vom Empfänger bescheinigt wird (27). Sie bietet sich dem Kulturamt insbesondere dann an, wenn - wie etwa im Falle des § 59 Abs. 3 Satz 1 FlurbG - mehreren Teilnehmern in einer Gemeinde zugestellt werden muß. Das bei mehreren Zustellungsempfängern in einer Gemeinde das Kulturamt diese in einer Liste zusammenfassen kann, braucht nicht näher erläutert werden. Zur Durchführung dieser Zustellart sind die Kulturämter in aller Regel aber aus tatsächlichen Gründen nicht selbst in der Lage. Gem. § 135 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 5 bis einschl. 7 VwVfG gewähren die Gemeinden den Flurbereinigungsbehörden die erforderliche Amtshilfe bei der Zustellung. Weil allenthalben hierbei Schwierigkeiten aufgetreten waren, möchte ich deutlich machen, daß die Amtshilfe nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden kann, daß das Kulturamt die Zustellung selbst vorzunehmen habe, denn die Kulturämter beschäftigen weder Personal, die Zustellungen in ortsfernen Gemeinden vornehmen können, noch ist in den zitierten Vorschriften ausdrücklich geregelt, wer die Zustellungen im einzelnen vorzunehmen hat. Auch aus zweckgerichteten Erwägungen

kann einem solchen Einwand nicht gefolgt werden, denn die Orts- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen sind in der Regel vielmehr mit den Örtlichkeiten und Verhältnissen der betreffenden Gemeinden vertraut, als die jeweilige Flurbereinigungsbehörde. Auch zur Bewirkung einer möglichst raschen Abwicklung der Zustellungen kann es deswegen den Gemeinde- und Ortsverwaltungen zugemutet werden, die Zustellungen vorzunehmen (28). Weil möglicherweise die aufgekommene Unsicherheit bei der Zustellung durch Gemeinden wegen eines angeblichen Verstoßes gegen den Beförderungsvorbehalt der Deutschen Bundespost (29) noch nicht ausgeräumt ist, weise ich darauf hin, daß in einem vergleichbaren Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Koblenz festgestellt wurde, daß die Gemeinde nicht dadurch gegen den Beförderungsvorbehalt des Postgesetzes verstößt, daß sie Briefpostsendungen der Verbandsgemeindeverwaltung durch ihren Gemeindediener kostenlos austragen läßt. Das Urteil hat zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt (30). Die Beantwortung der Frage, ob Kosten der Amtshilfe zu erstatten sind, richtet sich abschließend nach § 135 Abs. 2 FlurbG. Denkbar wäre lediglich, daß der Gemeinde notwendige Auslagen (Reisekosten u.ä.) im Sinne des § 135 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zu erstatten wären. Diese könnten auch nur dann gezahlt werden, wenn sie von der Gemeinde angefordert und im Einzelfall 50,-- DM übersteigen würden.

Die Zustellung durch das Kulturamt gegen Empfangsbekanntnis an Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte u.s.w. ist für das Kulturamt unproblematisch, weil nach § 5 Abs. 2 VwZG genügt, wenn das Schriftstück den v.g. Empfängern in geeigneter Weise, z.B. durch Aufgabe zur Post oder durch Boten übermittelt wird. Hierbei hat das Kulturamt auf dem Schriftstück zu vermerken, daß die Übersendung zum Zwecke der Zustellung geschieht (31). Die Zustellung an Behörden pp. nach § 5 Abs. 2 VwZG wird wirksam, wenn der Empfänger vom Zugang des zuzustellenden Schriftstücks Kenntnis erlangt und bereit ist, die Zustellung entgegenzunehmen (32).

2.4 Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegen der Urschrift (§ 6 VwZG).

Diese Zustellungsart, die ausschließlich für den Zustellungsverkehr von Behörde zu Behörde in Frage kommt, hat für die Flurbereinigungsbehörde praktisch keine Bedeutung, weil es sich bei dem Vorlegen der Urschrift lediglich um die Gestattung der Einsichtnahme in das Schriftstück handelt (33). Ein Erfordernis für diese Art der Zustellung erscheint mir im Blick auf den Ablauf des Geschäftsganges innerhalb einer Behörde und die mannigfachen Möglichkeiten der Vervielfältigungen von Schriftgut durch die Entwicklung in den jüngsten Jahren überholt zu sein.

2.5 Zustellung durch Umlauf (§ 113 FlurbG)

Wesensmerkmal dieser Zustellungsart ist, daß mehreren Beteiligten in einer Gemeinde zugestellt und dabei das zuzustellende Schriftstück lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt - also nicht übergeben - wird. Wegen dem letzteren ist diese Zustellungsart der o.a. Zustellungsart nach § 6 VwZG (Zustellung durch die Behörde mittels Vorlegens der Urschrift) sehr ähnlich. Bei der Zustellung durch Umlauf ist diese, wie schon gesagt, nicht nur an Behörden, sondern ganz allgemein zugelassen. Auch ist nicht die Vorlage der Urschrift erforderlich; es genügt eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (34). Ferner ist gem. § 113 Ziff. 1 Satz 2 FlurbG eine beglaubigte Abschrift bei der Gemeinde- oder

Polizeibehörde des Zustellungsortes oder bei einem Beteiligten, an den der Umlauf gerichtet ist, niederzulegen. Ort und Zeit der Niederlegung sind in dem zuzustellenden Schriftstück zu vermerken, damit der Empfänger erfährt, wo er die beglaubigte Abschrift einsehen kann. Der Nachweis der Zustellung ist gesondert zu führen; wird an verschiedene Empfänger an verschiedenen Tagen zugestellt, so ist zu vermerken, an welchen Tagen den einzelnen Empfängern zugestellt worden ist (35). Auch bei dieser Zustellart gelten die §§ 10 - 13 VwZG (Ersatzzustellung pp.) wie bei der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis unter Berücksichtigung der Anpassung durch § 137 Abs. 2 FlurbG bezüglich der Vorlage des Schriftstückes.

Meine Anmerkungen zu der praktischen Anwendbarkeit der Zustellungsart gem. § 6 VwZG gelten auch hier. Zumal bei den von mir oben unter Ziff. 1 aufgeführten im FlurbG vorgeschriebenen Fällen der Zustellung schon aus praktischen Überlegungen insbesondere bei der Zustellung von Auszügen aus dem Flurbereinigungsplan diese Zustellart nicht in Betracht kommen kann.

Es ist auch in den Fällen, in denen im FlurbG die Zustellung nicht vorgeschrieben ist, mit der allgemein geforderten Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit gerade in einem Flurbereinigungsverfahren nicht zu vereinbaren, wenn den Zustellungsempfängern etwa die Ladung zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) lediglich vorgelegt wird, um diesen damit die Einsichtnahme in das Schriftstück zu gestatten. Insofern vermag ich den Ausführungen des Landwirtschaftsministeriums in seinem Schreiben an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz nicht zu folgen (36). In diesem Schreiben mit der allgemeinen Bitte um Unterstützung durch Amtshilfe durch die Gemeinden bei Zustellungen in Flurbereinigungen wurde auf die Zustellung durch Umlauf und nicht auf die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis abgestellt.

Meine Ausführungen bezüglich der erforderlichen Amtshilfe gem. § 135 FlurbG bei der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis gelten gleichermaßen für die Zustellung durch Umlauf.

3. Verstöße gegen zwingende Formvorschriften des VwZG

Diese haben Rechtsfolgen; so wird z.B. der Planfeststellungsbeschuß gem. § 41 Abs. 6 FlurbG erst mit der nach VwZG formgerechten Zustellung wirksam. Ist unter Verstoß gegen solche Vorschriften des VwZG zugestellt worden, hatte aber die Behörde den Willen eine Zustellung vorzunehmen und ist das Schriftstück so in die Hand des Empfängers gelangt, wie es ihm bei ordnungsgemäßer Zustellung behändigt worden wäre (37), sind die Vorschriften des § 9 VwZG über die Heilung von Zustellungsmängeln anwendbar. D.h., läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstückes nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es nach § 9 Abs. 1 VwZG als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat. Hierzu ist jedes Beweismittel zugelassen, es genügt auch eine schlüssige Handlung des Zustellungsempfängers (38). Unter den o.g. Voraussetzungen gelten die Heilungsvorschriften des § 9 Abs. 1 VwZG selbst für Zustellungen mit denen im Verwaltungsverfahren eine Frist - wie die Widerspruchsfrist - beginnt (39). Die Heilungsvorschriften sind gem. § 9 Abs. 2 VwZG dagegen nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Klagefrist oder eine entsprechende Gerichts-

verfahrensfrist beginnt (40). An dieser Stelle möchte ich auf die Folgen der Annahmeverweigerung, die bei den unterschiedlichen Zustellungsarten gelten, hinweisen.

- a) Verweigert der Empfänger bei der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei der Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ohne gesetzlichen Grund die Annahme, ist die Sendung bzw. das Schriftstück gem. § 3 Abs. 3 VwZG i.V.m. § 186 ZPO bzw. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 13 VwZG am Ort der Zustellung zurückzulassen, nicht aber einem Nichtempfangsberechtigten zu übergeben. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.
- b) Verweigert ein Zustellungsempfänger bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes die Annahme, gilt die Sendung als unzustellbar und wird an die absendende Behörde zurückgesandt.
- c) Bei der Zustellung durch Umlauf gilt gem. § 113 Ziff. 2 FlurbG i.V.m. § 13 VwZG das unter Ziff. a) Gesagte entsprechend.

Eine für die Kulturämter interessante Vorschrift bezüglich der Annahmeverweigerung findet sich auch im Verwaltungsvollstreckungsrecht (41). Die Mahnung gilt u.a. mit der Übergabe des verschlossenen Briefes an den Schuldner pp. durch den Beauftragten der Behörde als bewirkt. Ist diese Übergabe nicht möglich (Annahmeverweigerung) gilt die Mahnung gleichwohl als bewirkt, wenn der Mahnzettel in den Briefkasten des Schuldners geworfen oder unter der Tür in die Wohnung eingeschoben wird (42).

4. Zustellung im Ausland

Die Sonderart der Zustellung im Ausland gem. § 14 VwZG soll hier nicht abgehandelt werden. Bezüglich der Zustellung an Beteiligte, die im Ausland wohnen, verweise ich auf die Vorschriften zu § 128 FlurbG (43). Zu den Zustellungen in der DDR und dem Ostsektor von Berlin sind weitere Ausführungen entbehrlich, weil diese in Flurbereinigungssachen zahlenmäßig gering sind und weil die hierfür zu beachtenden Bestimmungen in den Richtlinien des Bundesinnenministeriums (44) überschaubar zusammengefaßt sind.

Abschließend und zusammenfassend möchte ich darauf hinweisen, daß in Flurbereinigungssachen - wie auch sonst bei öffentlich-rechtlichem Verwaltungshandeln - zwischen dem weitergehenden Begriff der Bekanntgabe und der Zustellung im engeren Sinn zu unterscheiden ist. Ist die Zustellung vorgeschrieben, dann muß auch nach Flurbereinigungsrecht neben der zugelassenen Zustellung durch Umlauf das formenstrenge (45) VwZG angewendet werden. Für die tägliche Arbeit der Kulturämter sind für die Zustellung an einzelne Beteiligte die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes und für die Zustellung an mehrere Beteiligte in einer Gemeinde die im Wege der Amtshilfe von den Gemeinden vorzunehmende Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis von besonderem Interesse. Die Zustellungsvorschriften, auf deren genaue Einhaltung die Gerichte sehen, dienen nicht einem Selbstzweck, sondern letztlich auch der Sicherung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Behörden. Ein leichtfertiges Umgehen mit den angesprochenen Vorschriften etwa im Hinblick auf die Heilungsvorschriften muß fehl gehen, weil,

wie ich einleitend ausgeführt habe, die Zustellung gerade den Sinn hat, bei bedeutungsvolleren Vorgängen den Nachweis von Zeit und Art der Zustellung von vornherein in einem ordnungsgemäßen Verfahren zu sichern.

Literaturangaben und Anmerkungen

1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz i.d.F. vom 13.12.1966 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 240) mit Änderungen hierzu vom 27.04.1973 (Bundesanzeiger Nr. 82) - AVV -
2. Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1972 (BGBl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), die Finanzgerichtsordnung vom 06.10.1965 (BGBl. I S. 1477), das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19.05.1972 (BGBl. I S. 789) und das Einführungsgesetz zur Abgabenanordnung vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) - VwZG -
3. Ziff. 2 AVV a.a.O.
4. Flurbereinigungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649) und § 24 Grunderwerbssteuergesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I S. 1777) - FlurbG -
5. Vgl. Bem. 5 zu § 111 FlurbG Komm. Robert Steuer, 2. Auflage C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1967
6. Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) - LVwVfG -
7. Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes pp gelten die §§ 2 - 5 des LVwVfG sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), mit Ausnahme einiger hier nicht interessierender Paragraphen; wenn jedoch anderweitige Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten, gehen diese vor (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG)
8. Siehe hierzu Übersicht in der Anlage zu dem Rd.Erlaß des Landwirtschaftsministeriums, Mainz, vom 07.01.1977 - 4 00.60 - oder Rd.Nr. 258 der Einleitung im Komm. Quadflieg zitiert unter Anm. 12
9. Siehe Ziff. 7.1.1 VV zu § 27 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 03.05.1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rd.Schr. des Innenministeriums, Mainz, vom 10.05.1984 (MinBl. S. 282), abgedruckt im Kommunalbrevier 1984, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Mainz
10. Siehe als Beispiel Anm. II/1 zu § 13 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Rasch - Patzig: Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren, Köln, Berlin 1962, zitiert bei Anm. 15
11. Siehe Ziff. 19 AVV a.a.O.
12. Vgl. Rd. 297 zu § 41 Abs. 6 Komm. zum FlurbG Quadflieg, W. Kohlhammer

13. Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1834) - VwGO -
14. Vgl. Ziff. 4 Abs. 1 AVV a.a.O.
15. Vgl. Ziff. 4 zu § 2 VwZG in Komm. zum VwZG Hans Engelhardt C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München 1979
16. Erlaß des Landwirtschaftsministeriums, Mainz, vom 13.03.1985 - 741 - 20.00/50.00
17. Vgl. Ziff. 5 Abs. 2 Satz 2 AVV a.a.O.
18. Vgl. Engelhardt Ziff. 10 zu § 3 a.a.O.
19. Vgl. Ziff. 5 Abs. 3 d) AVV a.a.O.
20. Vgl. Engelhardt Ziff. 6 Abs. 2 zu § 4 a.a.O.
21. Abgl. Ziff. 6 Abs. 1 AVV a.a.O.
22. Vgl. Engelhardt Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 5 Sätze 3 und 5 zu § 4 a.a.O.
23. Vgl. Ziff. 6 Abs. 2 Satz 2 AVV a.a.O.
24. Vgl. Engelhardt Ziff. 7 c Satz 1 zu § 4 a.a.O.
25. Vgl. Engelhardt Ziff. 4 zu § 4 a.a.O.
26. Vgl. Engelhardt Ziff. 1 c Satz 1 zu § 5 a.a.O.
27. Vgl. Engelhardt Ziff. 1 Satz 1 zu § 5 a.a.O.
28. Vgl. hierzu auch Ziff. 2 und 3 in § 5 Abs. 1 VwVfG, die auch im Flurbereinigungsverfahren anzuwenden sind. Für die Klärung der Frage im konkreten Fall, ob z.B. bei Erkrankung des Ortsbürgermeisters die Amtshilfe verweigert werden kann, sind die im Flurbereinigungsverfahren anzuwendenden Vorschriften in § 5 Abs. 3 und 4 VwVfG maßgeblich.
29. Vgl. § 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28.07.1969 (BGBl. I S. 1006), geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)
30. Verwaltungsgericht Koblenz - Az.: 1 K 295/78 und Rücknahme der Berufung bei dem OVG Koblenz - Az.: 2 A 14/80
31. Vgl. Ziff. 7 Abs. 3 Satz 3 AVV a.a.O.
32. Vgl. Engelhardt Ziff. 2 a Abs. 1 zu § 5 a.a.O.
33. Vgl. Engelhardt Ziff. 1 zu § 2 a.a.O.
34. Vgl. Steuer Ziff. 4 zu § 113 a.a.O.
35. Vgl. Steuer, Bem. 5 zu § 113 a.a.O.
36. Siehe Schreiben des Landwirtschaftsministeriums, Mainz, an die Bezirksregierung Trier vom 18.06.1985 - 741 - 50.10 mit Durchschrift des Schreibens vom 29.03.1985 an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
37. Vgl. Engelhardt Ziff. 1 zu § 9 a.a.O.
38. Vgl. Ziff. 11 Abs. 1 Satz 2 AVV a.a.O.
39. Vgl. Engelhardt Ziff. 2 a zu § 9 a.a.O.
40. Vgl. Engelhardt Ziff. 2 zu § 9 a.a.O.
41. Geldforderungen der Teilnehmergeinschaften werden nach § 136 Abs. 1 Satz 2 FlurbG im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben vollstreckt; in Rheinland-Pfalz demzufolge nach den Vorschriften des VVG für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101)
42. Vgl. Nrn. 2b und 3 der Ersten LVO zum VVG vom 02.01.1958 zu § 22 VVG (GVBl. S. 9)
43. Siehe hierzu Runderlasse des Landwirtschaftsministeriums, Mainz, vom 21.12.1973 - 4 50.00 - und vom 20.03.1985 - 744-50.00 -
44. Richtlinien für das Verfahren bei Zustellungen an Bewohner der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin vom 13.12.1966 Anhang zur AVV
45. Vgl. Quadflieg Rd.Nr. 278 zu § 41 a.a.O.

IST DIE UMWANDLUNG EINER „VERWILDERTEN“ BRACHFLÄCHE IN EINE LANDWIRTSCHAFTLICH ODER WEINBAULICH GENUTZTE FLÄCHE EIN EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 4 LPFLG ?

von Regierungsdirektor Günter Emig, Mainz ^{x)}

I. Vorbemerkung

Die Landeskulturverwaltung ist in letzter Zeit vermehrt mit der Rechtsfrage befaßt worden, ob die Umwandlung einer verwilderten Brachfläche in eine landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Fläche wegen der damit einhergehenden Beseitigung des natürlichen Bewuchses ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 4 LPfIG ist. Der Grund hierfür ist flurbereinigungsrechtlicher Art. Ist nämlich diese Frage zu bejahen, so muß bei der Abfindung von Flurbereinigungsteilnehmern mit verwilderten Brachflächen nach § 44 Abs. 2 FlurbG berücksichtigt werden, daß die Beseitigung des dort vorhandenen natürlichen Bewuchses - je nach Lage des Falles - nach § 5 LPfIG entweder unzulässig sein kann oder aber daß die hierdurch eintretenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist zunächst zu erläutern, was im Rahmen dieser Abhandlung unter dem Begriff "Brachfläche" beziehungsweise "Brachland" verstanden wird. Gemeint sind damit Grundstücke, die während eines längeren Zeitraums - etwa zehn Jahre und darüber hinaus - nicht mehr landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzt worden sind und auf denen sich infolge natürlicher Sukzession eine geschlossene Pflanzendecke gebildet hat. Dieser ökologisch-biologische Zustand wird mit der Kurzformel "verwildert" gekennzeichnet.

II. Rechtliche Prüfung

Im ersten Schritt der rechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob die Umwandlung von verwildertem Brachland in Acker-, Grün- oder Rebland den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LPfIG erfüllen kann. Ist dies zu bejahen, muß im zweiten Schritt dieser Prüfung der Frage nachgegangen werden, ob die Umwandlung des Brachlandes nach der ("speziellen") Landwirtschaftsklausel des § 4 Abs. 2 LPfIG eine im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung darstellt und deshalb nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist.

^{x)} Schriftliche Fassung eines bei der Arbeitstagung der landespflegerischen Sachbearbeiter der Kulturämter am 25.11.1985 in Obermoschel gehaltenen Referates.

1. Eingriffstatbestand

Ausgangspunkt der Prüfung, ob der Eingriffstatbestand erfüllt ist, bildet § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der in dieser Vorschrift enthaltenen Legaldefinition Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

1.1 Gemäß dieser Legaldefinition ist erstes Tatbestandsmerkmal eines Eingriffs in Natur und Landschaft "die Veränderung der Gestalt oder Nutzung einer Grundfläche".

Zunächst ist deshalb zu prüfen, ob durch die Umwandlung einer verwilderten Brachfläche in eine landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Fläche die Gestalt einer Grundfläche verändert wird. Mit dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG verwendeten Ausdruck "Gestalt von Grundflächen" ist deren äußere Erscheinungsform gemeint. Sie wird von den jeweiligen geomorphologischen Gegebenheiten bestimmt (1). Hierzu zählen außer der topographischen Ausformung auch Gebäude, Verkehrsanlagen, Gewässer und natürliche Pflanzenbestände (wie zum Beispiel Wald, Baumgruppen, Einzelbäume und Feldgehölze). Was unter einer "Veränderung" der Gestalt von Grundflächen zu verstehen ist, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsanschauung unter Berücksichtigung des in § 1 LPflG festgelegten Zieles, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Legt man dies zugrunde, so stellt die Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland eine Veränderung der Gestalt von Grundflächen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG dar, weil hierbei natürliche Pflanzenbestände beseitigt und durch agrarische Monokulturen ersetzt werden.

Als nächstes ist der Frage nachzugehen, ob durch die Umwandlung einer verwilderten Brachfläche in Acker-, Grün- oder Rebland zugleich auch die Nutzung einer Grundfläche verändert wird. Unter der "Nutzung" eines Grundstücks wird nach allgemeiner Verkehrsanschauung die jeweils vorhandene, nachhaltig wirksame Nutzungsform verstanden (2), wie zum Beispiel die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die bauliche Nutzung. Der in § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG verwendete Begriff "Nutzung" hat aber nicht nur einen ökonomischen, sondern auch einen ökologischen Bezug. Im Hinblick auf das in § 1 LPflG normierte Ziel, Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, muß nämlich gefolgert werden, daß er ebenso die Formen der "nicht-ökonomischen" Nutzung von Grundstücken einschließt (3). Hierzu zählen außer Unland und Ödland auch ehemals landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke, auf denen sich nach Aufgabe der Nutzung infolge natürlicher Sukzession eine geschlossene Pflanzendecke gebildet hat. Unter diesem Blickwinkel ist deshalb auch die länger andauernde Brache eine Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG.

Hin und wieder können allerdings Zweifel bestehen, ob die landwirtschaftliche oder weinbauliche Nutzung von Grundstücken aufgegeben worden ist. In diesen Fällen ist für die Beurteilung, ob es sich um brachliegendes oder bewirtschaftetes Land handelt, in erster Linie der äußere Gesamteindruck des Grundstücks und das Sukzessionsstadium des Bewuchses ausschlaggebend. Daneben können aber noch andere Kriterien, zu denen insbesondere die Dauer der Brache gehört, mit herangezogen werden. In der Regel wird man die landwirtschaftliche oder weinbauliche Nutzung

eines Grundstücks dann als aufgegeben ansehen können, wenn es zehn Jahre und länger nicht mehr bewirtschaftet wurde. Ein weiteres Indiz kann darin liegen, daß ein Grundstück bei der Feststellung beziehungsweise Fortschreibung des Einheitswertes nach § 44 des Bewertungsgesetzes als "Geringstland" (Hektarwert = 50 DM) eingestuft worden ist (4). Folgt man der Auffassung, daß die länger währende Brache eine Nutzung von Grundflächen darstellt, so wird durch die Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland diese bisherige "nicht-ökonomische" Nutzung in eine ökonomische Nutzung überführt. Dieser Vorgang ist deshalb eine Veränderung der Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG.

1.2 Nach § 4 Abs. 1 LPflG ist weiteres Tatbestandsmerkmal eines Eingriffs in Natur und Landschaft, daß es sich um eine Veränderung der Gestalt einer Grundfläche handelt, "die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann".

Als erstes ist deshalb zu prüfen, ob die Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts führen kann. Mit dem Begriff "Naturhaushalt" wird das komplexe, durch vielfältige Wechselbeziehungen verknüpfte Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren (Umweltfaktoren) beschrieben, zu denen der Boden, das Wasser, die Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt gehören (5). Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts liegt vor, wenn auf einzelne dieser Umweltfaktoren oder auf ihr ökologisches Zusammenspiel in der Weise eingewirkt wird, daß dies eine nicht unwesentliche Störung der Funktionen von Natur und Landschaft als den Lebensgrundlagen für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zur Folge hat (6). Will man die Frage beantworten, ob die Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen kann, so muß man sich zunächst vergegenwärtigen, welche Bedeutung ihnen für Natur und Landschaft zukommt. Es ist heute allgemein anerkannt, daß sie einen hohen ökologischen Wert besitzen (7), der umso höher zu veranschlagen ist, je waldärmer ihr Umfeld ist und je intensiver dort Landwirtschaft und Weinbau betrieben wird. Er beruht vor allem darauf, daß sie wildlebenden Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten und durch ihre geschlossene Pflanzendecke der Bodenerosion durch Wasser und Wind entgegenwirken. Im Hinblick hierauf wird man deshalb bei Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in aller Regel nicht ausschließen können. Hierbei gehen nämlich ihre ökologischen Funktionen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Schutzmantel gegen Bodenerosion verloren, ohne daß sie aufgrund eines natürlichen Regulativs ersatzweise von anderen Phänomenen des Naturhaushalts übernommen werden können (8). Die weitere Frage, ob durch die Umwandlung verwilderter Brachflächen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts "erheblich oder nachhaltig" beeinträchtigt wird, läßt sich nicht allgemeingültig, sondern nur anhand der Umstände des konkreten Falles beantworten.

Als nächstes ist darauf einzugehen, ob es sich bei der Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland um eine Veränderung von Grundflächen handelt, die das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Unter dem Begriff "Landschaftsbild" versteht man die äußere Erscheinungsform der Landschaft in ihrer Gesamtheit und in ihren einzelnen Strukturelementen (9). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn die optisch wahrnehmbare Erscheinungsform der

Landschaft dergestalt verändert worden ist, daß sie danach bei großflächiger Betrachtungsweise von einem "aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter" als gestört empfunden wird (10). Eines der Kriterien, die hierbei eine Rolle spielen, ist der Mangel an landschaftlicher Vielfalt und das Fehlen landschaftsgliedernder Strukturelemente. Dies beruht auf der Prämisse, daß allgemein eine vielgestaltige, abwechslungsreiche Landschaft als positiv, eine gleichförmige, wenig gegliederte Landschaft dagegen als negativ empfunden wird. Im Hinblick hierauf kann die Umwandlung verwilderter Brachflächen in landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Flächen - je nach örtlicher Situation - zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Hierdurch wird nämlich die Uniformität der Landschaft zusätzlich gesteigert, weil naturnahe Flächen, die sich durch ihren Bewuchs deutlich von der Umgebung unterscheiden und deshalb das Landschaftsbild beleben, in Flächen umgestaltet werden, die infolge ihrer agrarischen Nutzung in der Regel nur wenig zur Vielfalt der Landschaft beitragen (11). Wie schon im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts läßt sich auch hier die weitere Frage, ob durch die Umwandlung verwilderter Brachflächen in Acker-, Grün- oder Rebland das Landschaftsbild "erheblich oder nachhaltig" beeinträchtigt wird, nicht allgemeingültig, sondern nur anhand der Umstände des konkreten Falles beantworten.

2. Landwirtschaftsklausel

Nachdem die bisherige rechtliche Prüfung zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Umwandlung von verwildertem Brachland in Acker-, Grün- oder Rebland den Eingriffstatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 1 LPflG erfüllen kann, ist im folgenden zu untersuchen, ob diese Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 LPflG eine im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung darstellt und deshalb nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen ist. Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschrift liegt darin, daß sie die landwirtschaftliche Bodennutzung von der Eingriffsregelung der §§ 4 bis 6 LPflG freistellt, wenn sie im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäß ist.

Im Hinblick hierauf ist deshalb zunächst zu klären, was mit dem in § 4 Abs. 2 LPflG verwendeten Begriff "landwirtschaftliche Bodennutzung" gemeint ist. Nach der allgemeinen Verkehrsanschauung versteht man hierunter die Tätigkeiten in der Landwirtschaft, die unmittelbar der Gewinnung von Agrarerzeugnissen dienen (12). Ob in § 4 Abs. 2 LPflG nur die Formen der "unmittelbaren" oder auch solche der "mittelbaren" Bodennutzung gemeint sind, wie etwa der Bau landwirtschaftlicher Wege, die Anlage von Entwässerungsgräben und Dränungen sowie das Beseitigen natürlicher Pflanzenbestände, ist umstritten (13). Ich neige der Auffassung zu, daß diese Maßnahmen schon begrifflich nicht zur landwirtschaftlichen Bodennutzung zählen. Sie dienen nämlich nicht unmittelbar der Gewinnung von Agrarerzeugnissen, sondern sie schaffen erst die Voraussetzungen dafür, daß der Boden zu diesem Zweck in Bewirtschaftung genommen werden kann (14). Folgt man dieser Auslegung, dann ist die Umwandlung von verwildertem Brachland in Acker-, Grün- oder Rebland keine "landwirtschaftliche Bodennutzung", wie sie die Landwirtschaftsklausel des § 4 Abs. 2 LPflG im Auge hat (15). Im Hinblick hierauf erübrigt es sich im Rahmen dieser Abhandlung der interessanten Frage nachzugehen, ob die Umwandlung einer verwilderten Brachfläche in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche eine "im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße" landwirtschaftliche Bodennutzung ist.

- 1) Kolodziejcok/Recken, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Forst- und Jagdrechts, Kommentar, § 8 BNatschG Rdnr. 3; Gassner NuR 1984, 81 (83)
- 2) Pielow, NuR 1979, 15
- 3) Gassner, a.a.O., S. 83
- 4) Rössler/Troll/Langner, Bewertungssteuergesetz und Vermögenssteuergesetz, Kommentar, 13. Auflage, § 44 BewG Rdnr. 3 (aufgelassene Weinbauflächen als "Geringstland")
- 5) Pielow, a.a.O., S. 15
- 6) Breuer, NuR 1980, 89 (92); OVG NW, DÜV 1985, 734
- 7) Buchwald/Engelhardt (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Band 1, S. 193 ff
- 8) Breuer, a.a.O., S. 92
- 9) Lorz, Naturschutzrecht, Kommentar, § 8 Anm. 3
- 10) Breuer, a.a.O., S. 92
- 11) Hein, Pflegeanleitung für die typischen Brachlandausbildungen im hessischen Mittelgebirge, 1979, S. 4
- 12) Gienandt, Naturschutz und Landschaftspflege in Rheinland-Pfalz, S. 9
- 13) Hartmann, NuR 1983, 53 (55)
- 14) Hartmann, a.a.O.; Lorz, a.a.O., § 8 Anm. 9 d
- 15) Ebenso: Lorz, a.a.O., § 8 Anm. 9 d; Sening, BayVBl. 1978, 394 (396); a.A. Ebersbach, AgrarR, Beilage 1, S. 26 (29)

GABIONEN ZUR BIOTOPGESTALTUNG VON TROCKENSTANDORTEN

- Ein Versuch -

von Obervermessungsrat Gottfried Neumann, Neustadt

Vorbemerkungen

In den Jahren 1981 bis 1983 wurden am Kulturredamt Neustadt die Weinbergsflurbereinigungsverfahren Neustadt-Königsbach I und Ruppertsberg I durchgeführt.

Das zusammenhängende Verfahrensgebiet beider Flurbereinigungen liegt am Ostrand des Steilabfalles des Haardtgebirges, ca. 2 km südlich von Deidesheim an der sog. Mittelhaardt. Im Gegensatz zu dem eigentlichen Steilabfall des Gebirges, wo Gefälleverhältnisse von 10 - 30 %, unterbrochen durch mehr oder minder zahlreiche Mauerzüge, anzutreffen sind, war das Verfahrensgebiet mit 3 - 5 % relativ eben und im Altzustand ohne Mauern, Gräben oder sonstigen Kleinstrukturen im landespflegerischen Sinne. Lediglich entlang der Ostgrenze des Verfahrensgebietes ist im Bereich von Dammschüttungen und Einschnitten der Bundesbahnstrasse Neustadt - Bad Dürkheim nennenswerter Bewuchs anzutreffen gewesen. Der Waldsaum des Pfälzer Waldes ist Luftlinie ca. 1 - 1,5 km westlich entfernt. Das Verfahrensgebiet mußte als völlig ausgeräumt betrachtet werden, obwohl es überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Pfälzer Wald gelegen ist.

Bei den Rodungsmaßnahmen der Aufbaugemeinschaften wurden

- a) verfüllte Mauerzüge von ehemals etwa 0,5 m - 1,0 m Höhe freigelegt,
- b) ausgemauerte Kleinvorfluter, die zwecks besserer maschineller Bewirtschaftung mit Lesesteinen und sonstigem Material verfüllt waren, offengelegt und
- c) durch die Rodung selbst, steiniger Untergrund teilweise an die Oberfläche geführt, der abgelesen werden mußte. Dies resultierte im wesentlichen aus den geologischen Verhältnissen: Der Boden besteht überwiegend aus Gehängeschutt und kiesigen, relativ wenig lehmhaltigen Sanden.

So sammelte sich auf entsprechenden Sammelplätzen Steinmaterial jeglicher Güte und Größe, welches teilweise zur Verblendung von Beton-Mauerwerk in Rückhaltebecken verwendet werden konnte. Die überwiegenden Massen hätten relativ teuer durch Abtransport auf Deponien beseitigt werden müssen.

1. Ausbaustufe

Nach Rücksprache mit den Verbänden und den zuständigen Landespflegebehörden wurde die Planung der Ausgleichsflächen für Landespflege dergestalt geändert, daß die Steinmaterialien in verschiedenen Flächen hügelartig eingebaut werden sollten, um in Verbindung mit teilweiser Übererdung, den Bau kleiner Trockenmauern etc. Trockenstandorte zu schaffen. Es war anzunehmen, daß durch die Nähe des stark mit Eidechsen besiedelten Bahndammes sich schnell auch auf den neugeschaffenen Standorten eine Population aufbauen würde. Auch für Höhlen- und Bodenbrüter wurde ideale Bedingungen vorgesehen.

Nach erfolgtem Ausbau zeigte sich neben dem beabsichtigten Zweck, daß die Stein- und Erderhebungen als Schutt- und Mülldeponien von der Bevölkerung gründlich mißverstanden wurden. Naturgemäß führte dies zu lautstarkem Protest der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde als zukünftigem Unterhaltungsträger.

Ohne den eigentlichen Zweck zu vernachlässigen, wurden Auswege gesucht.

2. Ausbaustufe

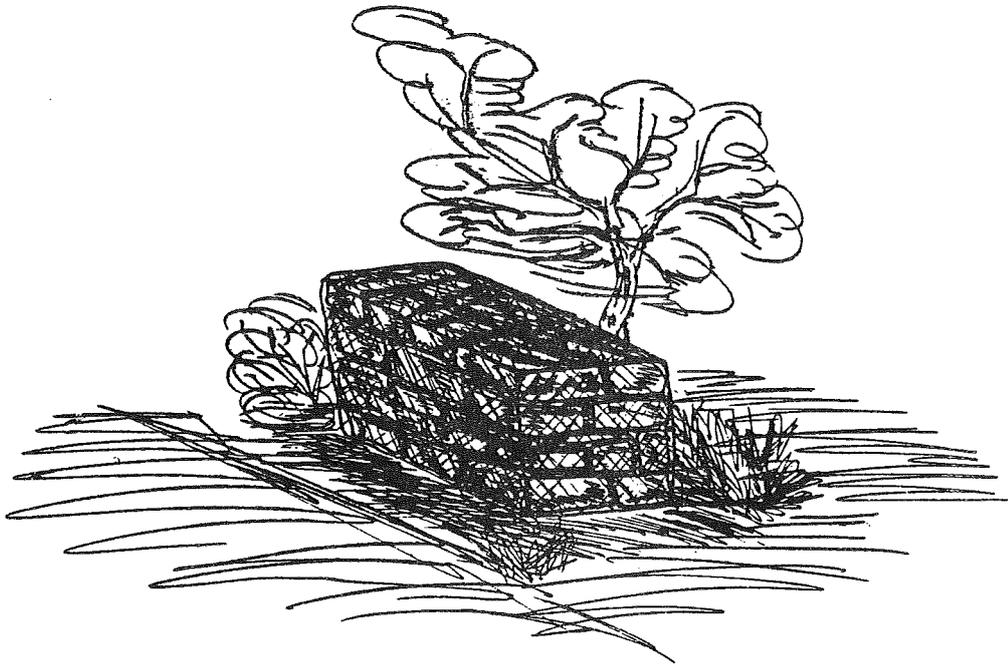
Als Ausweg bot sich die Verwendung der auch zunehmend im Mauerbau benötigten Gabionen-Drahtkörbe an.

Die Elemente wurden teilweise mit Efeu oder wildem Wein abgepflanzt und auch von Norden her mit etwas Gebüsch, damit die Gabionenelemente nicht ganz so künstlich und beziehungslos in ihrer Umgebung standen.

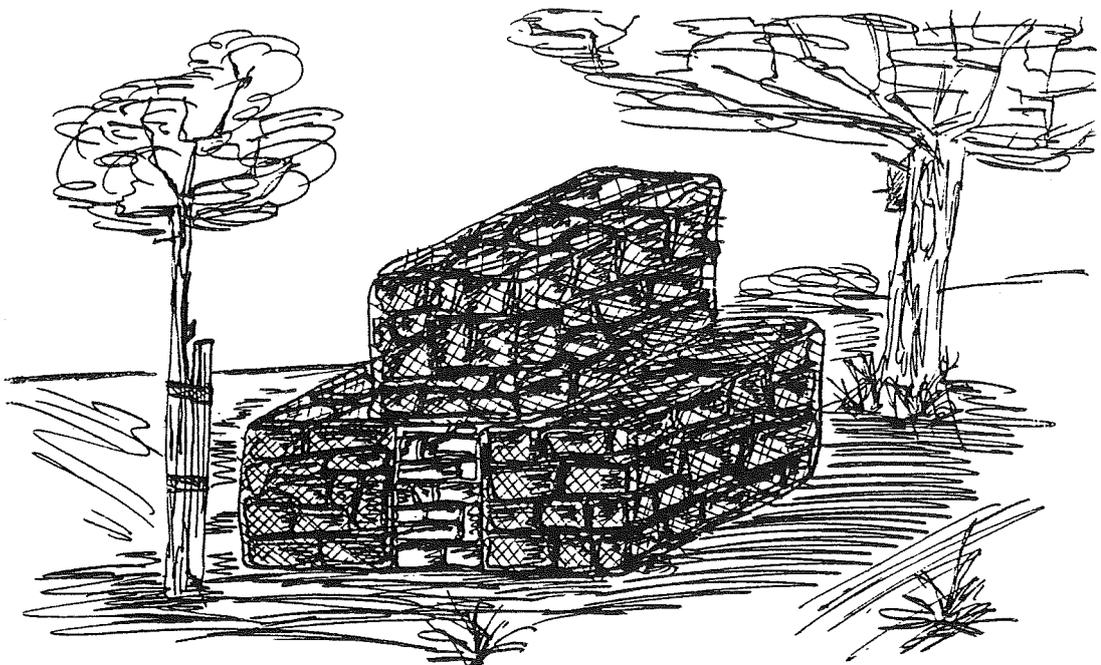
Am künstlichen Aussehen und an der möglichen starken Durchlüftung, sowie dem geringen Bezug zum Untergrund, entzündete sich die wesentliche Kritik der Landespflege, besonders der Verbände.

Es wurden zwei Bauarten gewählt und anstelle der Steinhügel in die Bodenschutzflächen sowohl einzeln oder auch in mehrfacher Ausfertigung aufgestellt.

- 1) **Typ A:** Einzelelement, freistehend in den Maßen 200 x 100 x 100 (L x B x H in cm)



- 2) **Typ B:** Treppenelement (Dreifachelement mit Erdzwischenfüllungen für frostfreie Überwinterung von Tierarten) in den Maßen 200 x 280 x 200 (L x B x H in cm)



Der Ausbau erfolgte im Winter 1982/1983 und brachte folgendes Ergebnis:

Beobachtungsergebnisse 1983 und 1984

Generell wurden alle Elementtypen von diversen Tierarten besiedelt. Da als Indikation die Mauereidechse angenommen wurde, konnte nach 2 Jahren festgestellt werden, daß alle Elemente sowohl des Typs A als auch des Typs B mit dieser Tierart besiedelt waren, sofern die Entfernung zwischen den Einzelstandorten bzw. zu dem stark besiedelten Bahnkörper nicht wesentlich mehr als 150 m beträgt.

Des weiteren konnten folgende Tierarten festgestellt werden:

1983

- 1 Brutvorkommen des Steinschmätzers
- 1 Brutvorkommen der Bachstelze

1984

- 2 Brutvorkommen des Steinschmätzers
- 1 Brutvorkommen des Gartenrotschwanzes
- 1 Brutvorkommen des Zaunkönigs

Seit 1983 durchgehend

- Solitärbienen wie Mauerbiene
 - Pillenwespe und
 - Wollbiene
- Hautflügler wie Steinhummel,
 - Erdhummel und
 - Hornisse.

Keine Bestimmungen erfolgten bei Käferarten, Spinnenarten und Schneckenarten (hier meist Nacktschnecken) sowie bei Säugern.

Sie wurden allerdings nicht minder zahlreich beobachtet.

Zusammenfassung

Die rasante Besiedlung hat gezeigt, daß die Gabionen auch in Flachlagen trotz teilweiser isolierter Aufstellung sich in kürzester Zeit zu schützenswerten Standorten entwickeln. Sie eignen sich besonders als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung, zumal die Haltbarkeit dieser Bauweise die vom Trockenmauerwerk um das 3-fache übersteigen soll, ganz zu schweigen von der geringen Lebensdauer und dem oben beschriebenen Ergebnis loser Steinschüttungen. Außerdem können unbehauene Lesesteine verwendet werden, die in jedem Weinbergverfahren anfallen und von den Teilnehmern sonst teilweise unter großem Kostenaufwand abtransportiert und deponiert werden mußten. Die Aufstellung erfordert für diesen Verwendungszweck keine Fachkräfte.

Der künstliche und "ordentliche" Gesamteindruck der Anlage hat seither das unbefugte Deponieren von Abfällen erfolgreich verhindert. Zukünftig sollen alle anfallenden natürlichen Steinmaterialien gesichert werden und unter Verwendung von Gabionenkörben oder auch in Kombination mit losen Schüttungen in landespflegerische Anlagen integriert werden. Schon bei der Planung können durch die Form der Landespflegeflächen bessere Voraussetzungen geschaffen werden, damit nicht auf isoliert stehende Einzelelemente zurückgegriffen werden muß.

Es werden linienhafte Anordnungen angestrebt, z. B. halbkreisähnliche Gabionenordnungen, die einseitig mit sonst unbrauchbarem Erdmaterial mehr oder minder großflächig hinterfüllt werden können. Hierdurch wird der Bedarf von einigermaßen behauenen Steinen auf die Sichtseite beschränkt, die dort den optischen Eindruck verbessern können. Somit eignen sich diese Anlagen nicht nur für Weinbergsflurbereinigungen, sondern können der Bereicherung **aller** geeigneten Landschaftselemente dienen.

Die Besiedlungsentwicklung wird von den Mitarbeitern der Landespflege weiter beobachtet werden, so daß zu gegebener Zeit eine hoffentlich weiterhin so positive Bilanz gezogen werden kann.

PILOTPROJEKT MONORACKEINSCHIENENBAHN IN EINER WEINBERGSSTEILLAGE DER MOSEL

von Oberregierungsrat Richard Senftleben, Bernkastel-Kues

Ziel der Deutschen Weinbaupolitik und Weinwerbung war in den vergangenen Jahren in zunehmendem Maße die besondere Betonung der sogenannten "Qualität im Glase" des Deutschen Weines. Gerade unter dem Aspekt der Vorkommnisse der jüngsten Vergangenheit auf dem Weinmarkt kommt diesem Ziel und somit der Aufrechterhaltung des Steillagenweinbaues eine besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt waren und sind es die Weine aus den Weinlagen der Steilhänge, die dem Deutschen Wein seinen Ruf und seine Geltung verschafft haben und hoffentlich in Zukunft auch erhalten werden. So sind in den letzten Jahrzehnten erhebliche Anstrengungen unternommen worden, diese Lagen durch geeignete Erschließungs- und Bodenordnungsmaßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen einer rentablen Bewirtschaftung zugänglich zu machen.

Die Erschließungsmöglichkeiten im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren stoßen jedoch in zunehmendem Maße aus finanziellen und technischen Gründen an ihre Grenzen. Dies mußte auch in einem Teil der Weinbergsflächen der Gemarkungen Enkirch-Starkenburger, Kreis Bernkastel-Wittlich festgestellt werden. Hier waren die klassischen Erschließungsmaßnahmen durch Wegebau einmal aus ingenieurgeologischer Sicht technisch nicht durchführbar, zum anderen finanziell nicht vertretbar. Aus diesem Grunde wurde auf einer Fläche von ca. 1,8 ha die Anlage einer Monorackeinschienenbahn in Erwägung gezogen und Ende des Jahres 1980 durchgeführt. Vorausgegangen waren eingehende Beratungen und Erörterungen der beteiligten Winzer, der zuständigen Dienststellen, der Forschungsanstalt Geisenheim und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten - Abt. Landeskultur - in Mainz. Das mit 320 000,- DM bezuschusste Vorhaben wurde im Rahmen eines Forschungsauftrages durch das Institut für Technik der Forschungsanstalt für Weinbau und Gartenbau, Geisenheim unter Leitung von Prof. Dr. Rühling erstellt und

bereits im Herbst 1980 in Betrieb genommen. Die Bahnanlage befindet sich nunmehr 4 Jahre in Betrieb. Das Ergebnis des 4-jährigen Versuches wird aufgrund eigener Beobachtungen unter Einbeziehung der Aussagen der an der Bahn beteiligten Winzer dargestellt.

Die Monorackbahnanlage besteht aus einer 6 x 6 cm starken, auf Stützen liegenden Schiene, die durch Weichen und Verbindungsstücke in jede beliebige Richtung und Höhe eines Weinberges geleitet werden kann. Die Schienenanlage konnte unter Aufsicht eines Fachmannes durch die beteiligten Winzer in Eigenleistung gebaut werden.

Befahren wird die Schienenanlage durch eine Zugmaschine, die sich mit Hilfe eines Zahnrades bewegt, welches in die unterhalb der Schiene aufgeschweißten Zähne greift und die Maschine nebst Anhänger fortbewegt. Die im Pilotprojekt verwendete Zugmaschine verfügt über 5,5 kW (ca. 7 PS) und erreicht eine Fahrgeschwindigkeit von 0,7 m/s. Bei einer max. Nutzlast von 250 kg können sowohl Anhänger für den Personentransport als auch für den Gütertransport (Trauben und Schüttgut) eingesetzt werden. Die Zugmaschine wird von einem auf ihr sitzenden Fahrer bedient. Es können Steigungen bis zu 100 % mit anhängender Last überwunden werden.

Die Monorackbahn wurde in den 4 Versuchsjahren vorwiegend durch Transportarbeiten (Stallmist, Stroh, Mineraldünger, Trauben, Stützungsmaterial sowie Personentransport) ausgelastet. Allein durch diese Transportarbeiten wurde eine erhebliche Arbeitszeiteinsparung, aber auch eine nicht quantifizierbare Arbeitserleichterung bei der Bewirtschaftung des Steilhanges erreicht.

Insbesondere kam hierbei dem Personentransport nach Überwindung einer anfänglichen Hemmschwelle eine besondere Bedeutung zu.

Wegen der schwierigen Geländeverhältnisse konnte die zur Verfügung stehende Seilwinde nicht eingesetzt werden, da aufgrund des teilweise sehr hohen Schienenverlaufes die notwendige Stabilität zum Einsatz der Winde nicht ausreichte. Die Schienen im Bereich einer einzusetzenden Seilwinde hätten bei deren Einsatz mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand stabilisiert werden müssen, so daß rein von der Arbeitszeit her keine Einsparung mehr entstanden wäre. Auch bei unmittelbar über den Boden verlaufenden Schienen wurde nach Aussagen der beteiligten Winzer der Einsatz der Seilwinde als wenig arbeitssparend und effizient bezeichnet. Die Winzer beschränkten sich darauf, den sogenannten "Ziehmax" oder "Winzerknecht" (stationäre Kraftquelle mit Benzinmotor zum Einsatz der Seilwinde) zu transportieren und ihn dann, wie sonst üblich, auf dem Boden zu fixieren und zum Einsatz zu bringen.

Der Einsatz der Bahn für Pflanzenschutzmaßnahmen hielt sich ebenfalls nur in beschränktem Umfang. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die horizontal verlaufenden Teile der Bahn arbeitswirtschaftlich kaum Verbesserungen bringen, insbesondere dann, wenn die Schienen auf sehr hohen Stützen verlaufen, die seitlich nicht belastbar sind. Nach allgemeiner Auffassung genügt ein vertikal verlaufender Schienenstrang innerhalb einer Rebzeile, mit dessen Hilfe alle Transportarbeiten für die angrenzenden und in der Nähe liegenden Weinbergsgrundstücke möglich sind. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß horizontal verlaufende Schienenstränge mit Weichen und komplizierten Umlenkungsteilen kostenaufwendig sind und keine nennenswerten arbeitswirtschaftlichen Vorteile brachten.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß neben den erwähnten Transportarbeiten grundsätzlich auch alle anderen Weinbergsarbeiten wie der Einsatz der Seilwinden zur Bodenbearbeitung, der Spritzpumpe für Pflanzenschutzmaßnahmen und der Einsatz eines Kompressors für die pneumatische Weinbergsschere technisch möglich ist. Es ist daher durchaus denkbar, daß in weiteren Monorackanlagen diese Möglichkeiten besser zum Einsatz gebracht werden können. Voraussetzung für eine effiziente Auslastung der Bahn ist selbstverständlich, daß die Schienenanlage an einem Ende an einen befahrbaren Weg führt, auf dem die zur Einbringung in das Weinbergsgelände vorgesehenen Güter angefahren werden können.

Obwohl die Benutzung der Bahn sich im wesentlichen auf die genannten Transportarbeiten beschränkt, konnte nach überschläglichen Berechnungen eine Arbeitszeiteinsparung von ca. 15 % sowie eine erhebliche Arbeiterleichterung, die sich in Zahlen nicht direkt ausdrücken läßt, erzielt werden. Diese Zahl hat zweifellos für Betriebe mit einem hohen Anteil an Lohnarbeitskräften eine erhebliche Bedeutung. Aber auch im Familienbetrieb sollte diese Einsparung nicht unterschätzt werden, zumal die nicht quantifizierbare Arbeiterleichterung dazu führen kann, die weitere Bewirtschaftung der Steillagen und damit die Erzeugung hochwertiger Qualitätsweine langfristig zu gewährleisten.

Unter den an der Bahnanlage beteiligten Winzern bestand Einigkeit darüber, daß eine kostenmäßige Belastung von mehr als 0,10 DM/qm von der Bahn erfaßter Weinbergsfläche nicht tragbar sei. Die errechnete Zahl von 0,70 DM/qm unter Berücksichtigung von Abschreibung und Unterhaltung sowie aller notwendigen Betriebskosten und Reparaturen könne unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden und könne auch durch eine noch so vollständige Auslastung der Bahnanlage nicht gerechtfertigt werden.

Zur Frage, wie nach Verschleiß bzw. Abschreibung der Bahnanlage nach einem Zeitraum von ca. 10-15 Jahren die Ersatzbeschaffung gesichert werden könnte, wurde seitens der Winzerschaft die Auffassung vertreten, daß derzeit über die weitere Bewirtschaftung der Steillagen Enkirch bzw. Starkenburg noch keine Aussage gemacht werden könne. Sollte zu dem dann gegebenen Zeitpunkt der Steillagenweinbau noch wirtschaftlich interessant sein, so müsse dann über eine erneute Förderungsmöglichkeit für die Ersatzbeschaffung der Bahn nachgedacht werden. Die Bereitstellung von neuen Mitteln aus Abschreibungsbeträgen, die auf die jeweiligen Flächenanteile der einzelnen Mitglieder umgelegt würden, könne in der genannten Größenordnung jedoch nicht verkraftet werden. Dies könne allenfalls in außergewöhnlich renomierten Weinlagen der Fall sein, aus deren Erzeugnissen überdurchschnittlich hohe Preise erzielt werden könnten und somit ein Betrag von 0,70 DM/qm unter Umständen noch rentabel sei.

Nach den Untersuchungen der Flurbereinigungsbehörde, sowie auch nach den Aussagen der beteiligten Winzer, wurde festgestellt, daß eine Bodenordnung im Bereich der hier dargestellten Einschienenbahn Enkirch-Starkenburg nur in unbedeutendem Umfang möglich sein wird, da die Zahl der im Einzugsbereich der Schienenanlage liegenden Grundstückseigentümer nur gering ist. Des Weiteren ist die starke Qualitätsveränderung in zunehmender Höhe im Gefälle der Bahn zu berücksichtigen, die einen Austausch unter wertgleichen Bedingungen gemäß § 44 FlurbG nur beschränkt möglich macht. Es ist kaum zu erwarten, daß ein Winzer aus den unteren Hangteilen sich in die Mitte oder in die oberen Hangteile verlegen läßt, da die Qualität nach oben hin stark abnimmt. Es ist jedoch denkbar, daß in einem

größeren Gebiet mit mehreren, senkrecht verlaufenden Bahnsträngen eine Zusammenfassung von Flurstücken und deren Erschließung durch die Bahn möglich und wertgleich durchführbar ist, da auf einer größeren Fläche aufgrund der größeren Zahl der Einzelparzellen der Beteiligten eine bessere Zusammenfassung sowie auch ein Qualitätsausgleich unter Berücksichtigung der verschiedenen Qualitäten der Grundstücke eines einzelnen Beteiligten möglich ist. Es muß daher auf der Grundlage der hier dargestellten Erkenntnisse das Ziel sein, vor der Installation einer Bahnanlage alle Möglichkeiten der Zusammenfassung von Grundstücken zu überprüfen und somit die Effizienz der Anlage aber auch der Arbeitskraft der Winzer in einem höchstmöglichen Maße zu gewährleisten. Die Tatsache, daß dies im hier dargestellten Pilotprojekt nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang möglich ist, soll unter keinen Umständen dazu führen, dies auch in künftigen Erschließungsverfahren durch die Einschienenbahn zu unterlassen. Vielmehr muß die Bodenordnung im Zusammenhang mit dem Einsatz der Bahnanlage zur Regel werden.

Die im Mittelmoselbereich noch zur Flurbereinigung anstehenden Weinbergsflächen belaufen sich auf ca. 700 ha. Hiervon befindet sich ein überwiegender Teil der Fläche in Steillagen, deren Erschließung im Rahmen der üblichen Flurbereinigungsmaßnahmen nur teilweise möglich bzw. vertretbar sein wird. Hier kann die Monorackbahn als eine, wenn auch arbeitswirtschaftlich nicht gleichwertige, so doch in hohem Maße brauchbare, Alternative angesehen werden, deren Eigenschaften und Möglichkeiten nachfolgend und zum Abschluß nochmals zusammengefaßt werden.

Nachteile:

1. Mit 0,60 - 0,80 DM/qm hohe Abschreibungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, die nur tragbar sind, wenn die in den Steillagen erzeugten Weine preislich angemessen, d.h. überdurchschnittlich auf dem Markt honoriert werden.
2. Der Einsatz der Seilwinde ist von der Bahnschiene aus, gegenüber dem Einsatz von einem oben gelegenen Weg, nur in beschränktem Umfang bzw. unter höherem Einsatz von Arbeitszeit, als vom Weg aus möglich.
3. Eine klar und organisatorisch einwandfreie Regelung des Bahnbetriebes unter den beteiligten Winzern ist zur Vermeidung von Streitfällen und zur ordnungsgemäßen Bedienung und Behandlung der Bahn unbedingt notwendig.

Demgegenüber stehen jedoch folgende Vorteile:

1. Durch die Monorackbahn ist es möglich, Weinbergsflächen in Steillagen weiterhin zu bewirtschaften und somit Weine höchster Qualität auf den Markt zu bringen, die für den gesamten Moselweinbau eine geeignete Werbung darstellen.
2. Arbeitszeiteinsparung im Umfang zwischen 15 - 25 % sowie erhebliche Arbeitserleichterungen für die hier arbeitenden Menschen.
3. Durch die Einbringung von organischen Düngemitteln (insbesondere Stallmist) in die Steillagen ist eine Verbesserung des Bodenzustandes und Verminderung der Erosionsgefahr erreichbar.

4. Gegenüber dem relativ hohen Flächenanspruch eines in der Flurbereinigung gebauten Weges benötigt die Schienenanlage praktisch keine eigene Trasse bzw. Fläche und kann innerhalb einer normalen Rebzeile installiert werden.
5. Die Kosten pro ha Monorackanlage belaufen sich auf ca. 50 000,-- bis 70 000,-- DM/ha für Schienenanlage, Fahrzeug nebst Zusatzgeräten (Seilwinde und Sprühgerät). Demgegenüber stehen die Kosten für die Erschließung durch Wegebau mit ca. 130 000,-- DM/ha (Wegeerdbau, Mauerbau, Wegebefestigung, Wasserführung). In diesem Zusammenhang muß jedoch vermerkt werden, daß die Erschließung durch einen oben verlaufenden Weg erheblich besser ist, als durch eine Monorackanlage. Desgleichen entfallen beim Weg die bereits genannten jährlichen Kosten.
6. Nicht zuletzt sollte die gute optische Umweltverträglichkeit der Monorackanlage hervorgehoben werden. Die Anlage ist entgegen einem in den Berg eingeschrittenen Weg nebst notwendiger Mauer so gut wie unsichtbar. Diesem Gesichtspunkt ist künftig zweifellos eine besondere Aufmerksamkeit beizumessen.

DIE ZULÄSSIGKEIT VON FLURBEREINIGUNGSMASSNAHMEN NACH NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

von Baurat Claus-Rainer Hess, Worms

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat der Gesetzgeber in dem 1976 in Kraft getretenen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Verpflichtung aufgenommen, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgrundsatz) und unvermeidbare auszugleichen (Ausgleichsgrundsatz). Beide Grundsätze sind bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung hat diese Verpflichtung in das 1979 novellierte Landespflegegesetz (LPflG) übernommen. In der Praxis wird vielfach nur der Ausgleichsgrundsatz berücksichtigt, d.h. ein Eingriff wird dann als zulässig angesehen, wenn entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Diese Annahme findet jedoch in den naturschutzrechtlichen Bestimmungen keine Grundlage.

Die Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nach § 5 Abs. 1 und 2 LPflG zu beurteilen. Danach sind Eingriffe unzulässig, wenn sie

- a) vermeidbar sind,
- b) sich nicht vermeiden lassen, aber zu erwartende Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und die Belange der Landespflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorrangig sind.

Wann gilt ein Eingriff als vermeidbar, und wann sind die Belange der Landespflege als vorrangig anzusehen?

Vermeidbarkeit von Eingriffen

Im Rahmen der Flurbereinigung sind gemäß § 1 und § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen. Diese Maßnahmen sind in der Regel mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, d.h. sie können die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Nach § 5 Abs. 1 LPfIG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen gilt selbstverständlich auch für die konkrete Ausführung des Eingriffs; denn es ist naheliegend, daß eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft stets dann vermieden wird, wenn die Maßnahme selbst unterbleibt.

Diese Auffassung ist aus dem Gesetz nicht unmittelbar ableitbar, aber sie wird bestätigt durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz vom 13.12.1979 (Az.: 1 A 81/77), dem folgender Leitsatz entnommen ist: "Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist von vornherein unzulässig, wenn er vermeidbar ist. Vermeidbar ist er, wenn er nicht (...) erforderlich ist".

Nicht erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn das angestrebte Ziel auch auf andere Weise erreicht werden kann, wie das dargestellte Beispiel verdeutlicht.

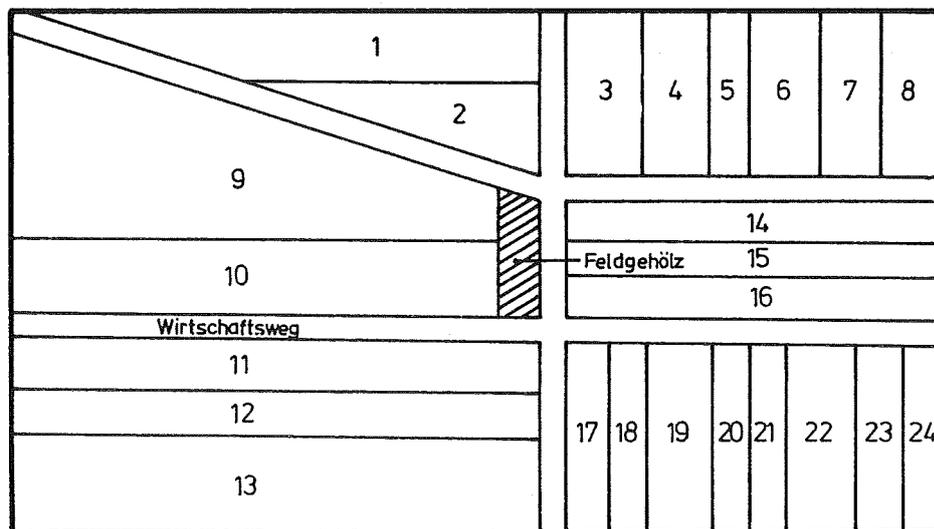


Abb. 1: Zustand eines ackerbaulich genutzten Gemarkungsabschnittes vor der Flurbereinigung

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die verhältnismäßig kleinen Grundstücke zusammengelegt und die Zahl der Wirtschaftswege verringert werden. Aus landschaftlicher Sicht wird eine Lösung angestrebt, in der die Beseitigung des Feldgehölzes vorgesehen ist, da dieses eine großzügige Erschließung und

Wegeföhrung behindert. Diese Lösung ist jedoch unzulässig; denn die Neugestaltung des Wegenetzes kann auch auf andere, umweltschonende Art erreicht werden.

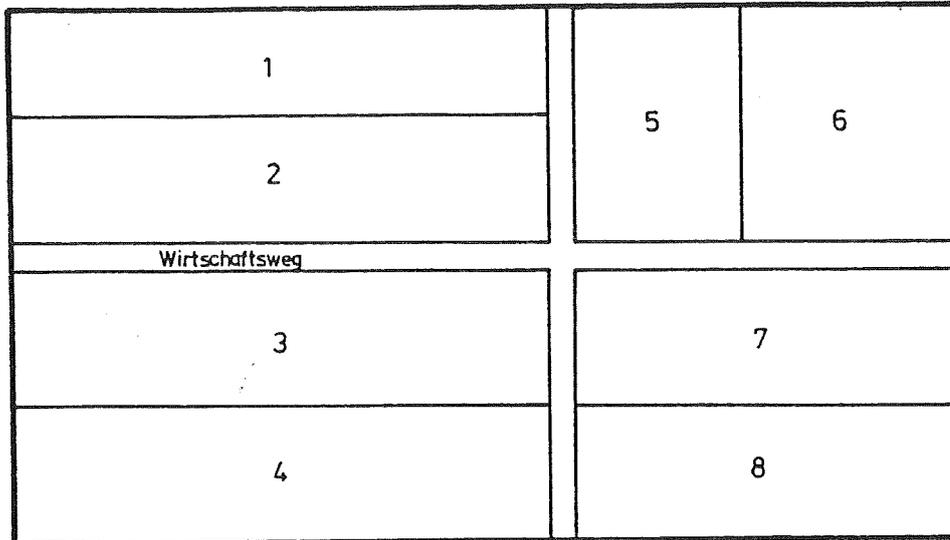


Abb. 2: Aus landwirtschaftlicher Sicht optimale Zusammenlegung und Wegeföhrung, nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen jedoch unzulässig

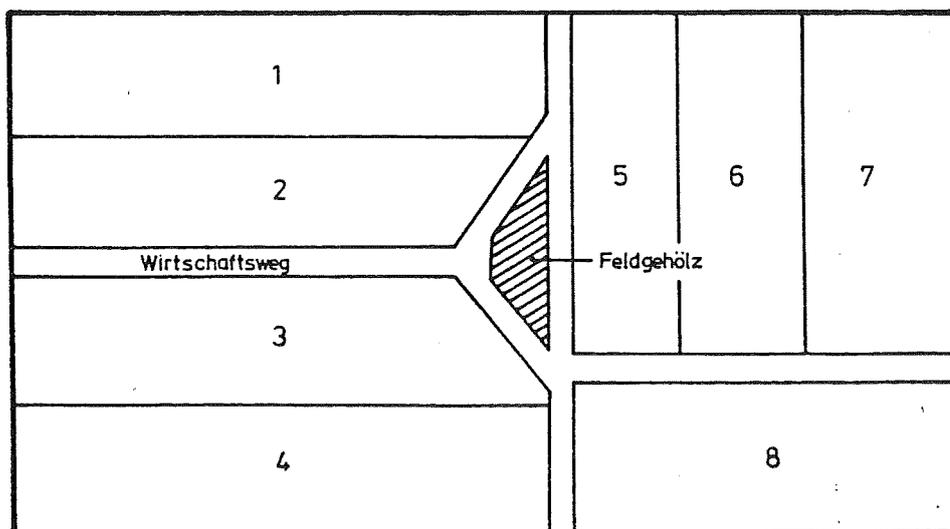


Abb. 3: Den naturschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Kompromißlösung

Dabei fällt die Tatsache, daß das Feldgehölz an anderer Stelle, evtl. sogar mit größerem Flächenumfang neu angelegt werden könnte, nicht ins Gewicht. Diese Feststellung wird dann verständlich, wenn man weiß, daß neu angelegte Landschaftselemente erst nach vielen Jahren die Ihnen zgedachten Funktionen (z.B. als

Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten) übernehmen können. Bestandserhebungen im Rahmen von ökologischen Untersuchungen haben ergeben, daß z.B. Hecken, die vor mehr als 20 Jahren gepflanzt worden waren, nicht die Artenvielfalt anderer, 50 bis 100 Jahre alter Hecken aufweisen. In Anbetracht der veränderten Umweltbedingungen ist zudem zweifelhaft, ob sich jemals die Verhältnisse einstellen werden, die dem Zustand des vorhandenen Landschaftselements entsprechen.

Zur Vorrangigkeit landespflegerischer Belange

Landespflegerische Belange sind dann als vorrangig anzusehen, wenn es sich um Flächen oder Objekte handelt, die nach §§ 20 bis 22 LPfIG als geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal ausgewiesen bzw. nach § 27 LPfIG einstweilig sichergestellt sind.

Zu landespflegerischen Vorranggebieten sind auch die Flächen zu zählen, die nach den Ergebnissen der in Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Biotopkartierung als hervorragend eingestuft wurden, d.h. die die für die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal erforderlichen Kriterien erfüllen.

Die genannten Flächen und Objekte unterliegen jedoch nach § 1 Abs. 2 LPfIG dem Abwägungsgebot. Nach § 45 Abs. 3 FlurbG kann ohne weiteres in diese Flächen eingegriffen werden, sogar ohne Zustimmung der zuständigen Landespflegebehörde. Diese muß lediglich bei wesentlichen Eingriffen zustimmen.

Aus landespflegerischer Sicht ist diese Regelung unbefriedigend. Die Praxis zeigt aber, daß in derartigen Fällen Flurbereinigungs- und Landespflegebehörden nach einvernehmlichen Lösungen suchen.

Folgerungen

Die Umsetzung naturschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen, insbesondere die konsequente Beachtung des Vermeidungs- und Ausgleichsgrundsatzes, wird vielfach eine Verminderung des agrarstrukturellen Erfolges einer Flurbereinigung bedeuten. Derartige Lösungen werden bei der gegenwärtigen Lage von Landwirtschaft und Weinbau kaum die Zustimmung der betroffenen Landwirte und Winzer finden, für die Flächenabzug und Eigenfinanzierungsanteil nur bei einer spürbaren Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen tragbar sind.

Zu erwartende ökonomische Mindererfolge werden zum Teil dadurch ausgeglichen, daß ökologisch bedeutsame Flächen im Rahmen der Flurbereinigung nicht durch Flächenabzug, sondern durch Ankauf bereitgestellt werden. Im Landeshaushalt standen 1984/85 insgesamt 3 Millionen DM zur Verfügung, von denen 1984 1,75 Millionen DM und 1985 1,25 Millionen DM verausgabt wurden. Die Haushaltsansätze für 1986 und 1987 wurden erheblich erhöht. So stehen 1986 2,3 Millionen DM und 1987 1,9 Millionen DM für Flächenankäufe zur Verfügung. Darüberhinaus sollten die Forderungen von Landwirtschaft und Weinbau erfüllt werden, in besonders gelagerten Verfahren die betroffenen Landwirte und Winzer weitgehend von den Ausführungskosten freizustellen und für Ertragsausfälle Entschädigungszahlungen vorzusehen.

ERHALTUNG UND GESTALTUNG DES KLINGBACHTALES IM ZUGE DER FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN HEUCHELHEIM UND KLINGEN

von Obervermessungsrat Mathias Jäcklin, Neustadt.

In den Jahren 1975 und 1976 wurden die beiden benachbarten Flurbereinigungsverfahren Heuchelheim - Projekt IV - (200 ha, davon 60 ha WG) und Klingen - Projekt II - (200 ha, davon 100 ha WG) im Landkreis Südliche Weinstraße durchgeführt.

Im Grenzbereich der beiden Verfahren verläuft der Klingbach mit seiner Talau. In einem Abstand zwischen 20 und 30 m nördlich des Baches (im Verfahren Heuchelheim - Projekt IV -) verlief früher die Bahnlinie Klingenmünster-Rohrbach. Die Fläche der stillgelegten Strecke befand sich noch im Eigentum der Deutschen Bundesbahn und war inzwischen von Sträuchern und Bäumen überwuchert. Nach den üblichen zähen Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbahn konnte diese Fläche schließlich erworben werden.

Beiderseits der ehemaligen Bahnlinie lagen etwa 200 kleinere Flurstücke zwischen 100 und 500 qm, die zum großen Teil die Winzer früher mit Weiden bepflanzt und diese zum Anbinden ihrer Reben verwendeten. Diese Flurstücke lagen ebenfalls seit langem brach, nachdem die Weiden im Weinbau inzwischen meist durch Draht und Kunststoff ersetzt wurden.

In mühevoller Kleinarbeit gelang es, ca. 120 dieser Kleinstgrundstücke über § 52 FlurbG zu erwerben (86 Anträge). Der Rest wurde durch Austausch, d. h. über den Landabzug, sichergestellt.

Auf den genannten Grundstücken befand sich teilweise ein beachtlicher Baumbestand, der dem Tal in diesem Bereich seinen besonderen Reiz verlieh. Es handelte sich hierbei hauptsächlich um Pappeln, Erlen und Weiden. Der Holzwert dieser Bestände wurde von einem Forstsachverständigen ermittelt und den Eigentümern vergütet. Die Schwierigkeit hierbei lag weniger in der Wertermittlung, als in der Feststellung der Grenzen, die wegen der geringen Größe der Grundstücke und dem Fehlen sämtlicher Grenzzeichen nur schwer ermittelt werden konnten. Um den Zeitaufwand möglichst in Grenzen zu halten, waren zur Identifizierung der Grundstücke bei der Wertermittlung ständig einige ortskundige Landwirte anwesend.

Durch eine großzügige Abmarkung des gesamten Klingbachverlaufes in beiden Verfahren konnten weitere Grünflächen, auf denen sich teilweise bereits Pappel- und Erlenanflug befand, sichergestellt werden. Die neu hinzugekommenen, noch freien Flächen wurden in Absprache mit der Unteren Landespflegebehörde mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen bepflanzt.

Auf diese Art und Weise konnte im Bereich beider Verfahren eine zusammenhängende Gehölz- und Sukzessionsfläche von annähernd 12 ha ausgewiesen werden. Hiervon wurden ca. 6 ha über Geldabfindung gemäß § 52 FlurbG und ca. 6 ha über den Abzug (ca. 1,5 %) gemäß § 47 FlurbG sichergestellt. Für die Geldabfindungen einschließlich Holzwert wurden insgesamt 55.000,-- DM bezahlt. Heute müßte für den gleichen Zweck ein Betrag von mindestens 200.000,-- DM aufgewendet werden.

Die Flächen wurden der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen in Eigentum und Unterhaltung gegeben. Einen entsprechenden Geldbetrag hierfür konnte die Gemeinde nicht aufbringen, verpflichtete sich jedoch, die Fläche im Sinne der Landespflege zu unterhalten.

Ein im Ort aktiver Vogelschutzverein betreut inzwischen das Gebiet. Unter anderem wurden im Laufe der letzten Jahre einige Feuchtbiotope angelegt.

Die über die Flurbereinigung durchgeführte o. g. Aktion ist insofern nicht ganz alltäglich und daher besonders beachtenswert, als sie bereits vor 10 Jahren stattfand, zu einer Zeit, in der sowohl das Verständnis, als auch die Mittel für derartige Zwecke noch nicht in dem Maße vorhanden waren, wie es heute der Fall ist.

TROCKENMAUERN IN DER FLURBEREINIGUNG (BETRACHTUNG AM BEISPIEL DER NEUORDNUNG DES „ZILLESBERGES“ IN DER FLURBEREINIGUNG TREIS – KARDEN)

von Obervermessungsrat Ulrich Schmitz, Technischer Angestellter Rolf Runkel
und Bauoberinspektor Walter Öffling, Mayen

1. Zur ökologischen Bedeutung von Trockenmauern in Weinbergssteillagen

Der Weinbau in den Steil- und Terrassenlagen, insbesondere des Rhein- und Moseltales, hat über die Jahrhunderte hinweg eine traditionsreiche Kulturlandschaft entstehen lassen, die Lebensraum vieler - teilweise ursprünglich mediterraner - Pflanzen- und Tiergesellschaften geworden ist.

Für die wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten stellen die Trockenmauerbereiche neben den Felspartien die einzigen Lebensräume in den teilweise noch sehr intensiv bewirtschafteten Weinbergssteilhängen dar.

Trockenmauern, soweit sie Bestandteil eines vernetzten Biotopsystems sind, kennt man als Standorte u.a. folgender Pflanzen: Nordischer Streifenfarn, Wimpernperlgas, Natternkopf, Königskerze, verschiedene Fetthennen und seltene Moosarten. Trockenmauern bieten bei ausreichender Größe auch einen Lebensraum u.a. für: Mauereidechse, Smaragdeidechse, Schlingnatter, Hummeln, Wespen, Bienen, Ameisen und verschiedene Schneckenarten und liefern Brutstätten für Haus- und Gartenrotschwanz, sowie Kohl-, Blau- und Weidenmeise.

2. Zur Situation der Weinbergsflächen im Flurbereinigungsverfahren Treis-Karden

Das Flurbereinigungsgebiet Treis-Karden liegt im südöstlichen Teil des Landkreises Cochem-Zell, in der Region Mittelrhein-Westerwald, im und beiderseits des Moseltales mit den Bundesstraßen B 49 und B 416, sowie der Bundesbahnhauptstrecke Koblenz - Trier. Es ist gekennzeichnet durch das Moseltal selbst mit seinen Steil-

hängen sowie durch die Nebentäler von Brohlbach, Dünnbach, Pflaumbach und Lützbach mit teilweise brach liegenden Weinbergsflächen und durch die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen. Die Weinbergsflächen - rd. 50 ha insgesamt - liegen vorwiegend im Steilhang dreier Bergkegel und weisen Schieferverwitterungsböden auf.

3. Planerische Überlegungen zur Neuordnung

Ziel und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Treis-Karden ist es u.a., durch eine zweckmäßige Erschließung und entsprechende Grundstücksneuordnungen die Entwicklung der Ortsgemeinde Treis-Karden als zentralen Ort der Verbandsgemeinde und als Fremdenverkehrsort zu fördern. In diesem Sinne kommt neben der reinen Erschließung und Grundstücksneuordnung insbesondere der Entflechtung der verschiedenen unterschiedlichen Nutzungsarten, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald-, Weinbergs-, Bauland- und Gewerbeflächen - auch der Ausweisung und dem Erhalt von bereits teilweise brach gefallen Weinbergen, besonders den ortsbildprägenden Lagen - sowohl aus landespflegerischer Sicht, wie auch aus der Sicht der Fremdenverkehrsförderung besondere Bedeutung zu.

Gleichzeitig ist jedoch behutsam der Umfang der neu zu erschließenden Weinbergsflächen an dem tatsächlich bestehenden Bedarf zu messen, um sicherzustellen, daß keine aufwendigen Erschließungsmaßnahmen für langfristig brachfallende Flächen vorgenommen werden.

Die geplante und im Sommer 1985 bereits ausgeführte rund 200 m lange Trockenmauer liegt entlang eines Gürtelweges des Zillesberges, der dem Moseltal direkt zugewandt ist. Diese Erschließungsmaßnahme liegt in einer landschafts- und ortsbildprägenden Fläche; die begleitende Trockenmauer - als landespflegerische Anlage - ist Vernetzungselement zwischen einem Sukzessionsgebiet im Norden und einem solchen im Südwesten (Felsenrippe bis auf die Zillestalspitze). Nach den Ergebnissen der Landschaftsbewertung ist die Kuppe und die nach Süden exponierte Felsnase des Zillesberges sehr landschaftsbildprägend eingestuft und aus vegetationskundlicher Sicht schutz- und erhaltungswürdig. Hier hat sich eine artenreiche Flora mit xerothermen Einschlag, wie sie nur noch an wenigen Stellen jenseits des Mittelmeerraumes anzutreffen ist, gebildet.

Durch Maßnahmen der Flurbereinigung darf dieses Gebiet nicht beeinträchtigt werden. Die **vorhandenen** Trockenmauern sind als faunistische Lebensräume anzusehen. Aus diesem Grunde wurden in weiten Bereichen alte Wegführungen angehalten, auch ein schräg durch die Weinbergsflächen verlaufender Stationenweg soll unverändert übernommen werden. Der neu einzulegende Weinbergsweg Nr. 150 wurde lediglich auf einem kurzen Teilstück von rund 200 m mit bergseitigen Mauern ausgeführt; das restliche Stück wird im Erdbau mit Böschungen und Hangbegrünung (Anspritzenverfahren mit Samen bodenständiger Kräuter als Erosionsschutz) angelegt. Das notwendige Mauerstück wurde in Trockenmauerbauweise erstellt. Es soll einerseits Ersatz für eventuell im Rahmen der Planierung angrenzender Weinbergsflächen in geringem Umfang wegfallende Trockenmauern sein und andererseits die notwendige und wünschenswerte Vernetzung der Biotope sichern. Der Umfang der Mauerbaumaßnahme wurde auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt. Die Mauer wurde in einem Bereich errichtet, wo nicht bereits anstehender Fels hinreichende Standsicherheit des Geländes gewährleistet oder wo nicht durch Anspritzung eine Erosionsgefahr vermieden werden kann.

Die für die Teilnehmergeinschaft durch die sehr aufwendige Bauweise von Trockenmauern, im Gegensatz zu den herkömmlich gemauerten Weinbergsmauern, entstehenden Mehrkosten wurden im Hinblick auf die befürchtete Verkürzung der erschlossenen Weinbergsflächen "zähneknirschend" hingenommen.

4. Ökologische Forderungen an Standort und Bauausführung

4.1 Ökologische Forderung an den Standort

Xerotherme Tier- und Pflanzenarten bevorzugen Trockenmauern in Süd bis Süd-West Exposition. Zahlreiche Insektenarten, aber auch Reptilien wie die Mauereidechse, scheinen die Trockenmauern in genutztem Rebengelände als Lebensraum nutzen zu können.

Die Artenvielfalt einer Trockenmauer steigt mit der Verflechtung ökologischer Zellen (z.B. Brachen, Felsköpfe, Herstellung eines Biotopverbunds).

4.2 Ökologische Forderungen an die Bauausführung

- Die Mauern sind durch Vorsprünge, Treppen, ungestörte Mauerkronen zu gliedern.
- Die Ritzen und Fugen in den Trockenmauern müssen tief genug sein, damit sich die Tiere in frostsichere Bereiche zurückziehen können.
- Da das Alter der Mauer hinsichtlich der Besiedlung von Tier- und Pflanzenarten eine große Rolle spielt, sollten neue Trockenmauern zum Teil aus Resten alter Trockenmauern aufgebaut werden (Einbringen von an den Resten haftenden Samen und Eiern).

5. Die Erstellung von Trockenmauern (Schwergewichtsmauern) in Weinbergsteillagen aus bautechnischer Sicht

Die Errichtung von Schwergewichtsmauern in Steillagen stellt den Bauingenieur vor schwierige Aufgaben. Da der Geländewinkel häufig steiler ist als der Reibungswinkel des anstehenden Bodens, treten Drücke auf, die mit den herkömmlichen Erd-druckformeln nicht zu ermitteln sind.

Die Bemessung von Trockenmauern ist in der DIN 1053 geregelt. Danach darf für die Ermittlung des Standgewichts nur die Hälfte des spezifischen Gewichtes des verwendeten Materials angenommen werden, eine Forderung, die dazu führt, daß das Volumen einer Trockenmauer nach Ziff. 6.2.3 DIN 1053 bis zu 40 % über dem Volumen einer Bruchsteinmauer nach Ziff. 6.2.4 liegt.

Die anfänglichen Bedenken, daß die für den Bau von Trockenmauern erforderlichen lagerhaften Natursteine auf dem Markt in ausreichender Menge nicht zur Verfügung stehen, haben sich nicht bestätigt.

Die erforderlichen Steine standen vielmehr nach relativ kurzen Lieferzeiten ausreichend zur Verfügung. Die Steinindustrie hat sich schnell auf die Nachfrage nach lagerhaften Steinen eingestellt und sortiert die Steine für die unterschiedlichen Belange.

Größer ist in diesem Zusammenhang das Problem der Fachkräfte. Die normgerechte Erstellung von Trockenmauern erfordert ein hohes Maß an handwerklichen Fertigkeiten. Der Facharbeiter hat die Aufgabe, die Natursteine bei geringer Bearbeitung im richtigen Verband so aneinanderzufügen, daß nach Möglichkeit enge Fugen und kleine Hohlräume verbleiben. In den Trockenmauern werden auch die kleinsten Spalten besiedelt.

Einer Empfehlung der Biologen beim Bau von Trockenmauern, u.a. auch Steine aus alten Mauern zu verwenden, kann ohne weiteres nachgekommen werden. Auf diese Weise wird die Mauer mit Samen und Larven aus überwinterten Lebewesen besiedelt.

Die gelegentlich vertretene Auffassung, eine Trockenmauer brauche nicht entwässert zu werden, ist je nach anstehendem Boden bedenklich.

Bei Lehmböden und Böden mit hohen Schluffanteilen besteht die Gefahr, daß die Hohlräume sich zusetzen und der dann auftretende Staudruck das Bauwerk mit seiner geringen Scherfestigkeit beschädigt.

Der sorgfältige Einbau einer funktionierenden Dränage ist aus diesem Grunde unerläßlich.

Bei sachgerechter Herstellung bestehen gegen die Ausführung von Trockenmauern in Weinbergssteillagen zur Sicherung von Wirtschaftswegen keine Bedenken.

Was die Kosten angeht, so ist damit zu rechnen, daß sich die derzeit auf dem Bauphase geforderten Preise auf ein niedrigeres Niveau einpendeln. Die zur Zeit geforderten Preise von 450,-- DM bis 500,-- DM/m³ Trockenmauern liegen deutlich über den Preisen für Mischmauerwerk, eine Tatsache, die die Planung von Trockenmauern bei knapper werdenden öffentlichen Mitteln erschwert.

UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN IN DER FLURBEREINIGUNG

von Regierungsdirektor Hans-Hermann Wulf, Neustadt

Die Ausführungen beschränken sich auf Gewässer 3. Ordnung und zwar auf natürlich fließende und künstlich fließende Gewässer, da es sich hierbei um die häufigsten Anwendungsfälle handelt.

Hinsichtlich des Beginns der Unterhaltungspflicht sind 2 Fälle zu unterscheiden:

a) Ausbau eines vorhandenen Gewässers:

Die Unterhaltungspflicht erfährt auch während der Bauzeit keine Änderung.

Hiervon zu trennen ist jedoch die aus der Trägerschaft der Teilnehmergemeinschaft herrührende Verantwortung während der Maßnahme, bei der es sich jedoch nicht um eine Unterhaltung im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes bzw. Landeswassergesetzes handelt.

b) Neuanlage eines Gewässers:

Das Gewässer und somit auch die Unterhaltungspflicht kann erst mit der Fertigstellung entstehen. Zeitpunkt der Übernahme und Beginn der Unterhaltung richten sich zweckmäßigerweise nach der VOB.

Hiervon zu trennen ist die Frage der Trägerschaft der Unterhaltungslast. Diese ist in § 63 Landeswassergesetz (LWG), einer gesetzlichen Vorschrift im Sinne des § 42 Abs. 1 und 2 FlurbG, abschließend geregelt. Sie obliegt bei natürlich fließenden Gewässern 3. Ordnung u.a. den Verbandsgemeinden (§ 63 Abs. 1 Ziff. 3 LWG) bzw. bei künstlich fließenden Gewässern den Eigentümern oder den Ortsgemeinden (§ 63 Abs. 4 LWG).

Wegen dieser gesetzlichen Regelung liegt das eigentliche Problem auch nicht in diesem Bereich, sondern vielmehr bei der Einteilung der Gewässer nach § 3 LWG, die zu unterschiedlichen Trägern führt.

Die für die Einteilung maßgebliche Vorschrift § 3 Abs. 3 LWG ist jedoch nicht so eindeutig, daß in jedem Fall zweifelsfrei eine Zuordnung erfolgen kann.

In strittigen Fällen kann eine Regelung durch den Plan nach § 41 FlurbG nicht erfolgen, denn darin wird nur die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt. Eine Festsetzung durch das Kulturamt im Flurbereinigungsplan ist nicht möglich, da nach § 106 LWG für den Vollzug dieses Gesetzes die jeweiligen Wasserbehörden zuständig sind. Es ist daher in solchen Fällen eine sogenannte Einstufungsentscheidung durch die Wasserbehörde zu treffen, ob es sich um ein natürlich oder künstlich fließendes Gewässer handelt, die nachrichtlich in den Flurbereinigungsplan übernommen wird. Wegen der daraus folgenden Unterhaltungslast kann hiergegen negative Feststellungsklage nach § 43 VwGO erhoben werden. Das für diese Klageart erforderliche Feststellungsinteresse hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 03.10.1984 NVwZ 85 S. 749 bei einer strittigen Einstufungsentscheidung grundsätzlich bejaht.

Zuständig für die Feststellungsklage ist nach § 140 FlurbG das Flurbereinigungsgericht. Es handelt sich zwar um eine nachrichtlich in den Flurbereinigungsplan übernommene Entscheidung der Wasserbehörde, andererseits ist diese aber durch eine im Plan nach § 41 FlurbG festgestellte Maßnahme notwendig geworden, so daß der Rechtsstreit als durch ein Flurbereinigungsverfahren veranlaßt anzusehen ist (Seehusen-Schwede § 140 Randnummer 14).

Wegen der gesetzlichen Regelung der Unterhaltungslast in § 63 LWG ist der im Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt vom 23.02.1978 "Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit der Wasserwirtschaftsverwaltung" - 743-4 62.00/757-505.45 - unter Ziff. 2.8 vorgesehene Termin zur Übergabe der wasserwirtschaftlichen Anlagen an den Unterhaltungspflichtigen den Bestimmungen des LWG anzupassen.

DAS LUFTBILD ALS KARTENGRUNDLAGE FÜR DAS DORFERNEUERUNGSKONZEPT

Erfahrungen am Beispiel der Dorferneuerungsgemeinde
Merxheim, Landkreis Bad Kreuznach

von Obervermessungsrat Rolf Bossenmaier, Bad Kreuznach

Die üblicherweise von Städtebauern, Architekten oder Ortsplanern erstellten Dorferneuerungspläne beeindrucken oft durch eine Vielzahl plakativer Kartendarstellungen, zu deren Herstellung ein erheblicher örtlicher und häuslicher Zeitaufwand notwendig ist, was sich dann auch in den Kosten für eine solche Planung niederschlägt.

Am Beispiel des DE-Konzeptes der Gemeinde Merxheim sollte deshalb untersucht werden, inwieweit das Luftbild als Planungshilfe geeignet ist und welche Schwierigkeiten sich bei der Verwendung des Luftbildes als Grundlage für Kartendarstellungen ergeben.

Als Luftbilder lagen die Orthophotokarten in den Maßstäben 1:1 000 und 1:500 aus dem laufenden Flurbereinigungsverfahren Merxheim vor. Das Planungsgebiet umfaßte eine teilweise sehr dicht bebaute Ortslage mit einer Fläche von 0,5 km² mit ca. 500 Haupt- und Nebengebäuden.

Die Tatsache, daß die vorliegende Katasterkarte den tatsächlichen Gebäudebestand nur unvollständig wiedergab, war nicht zuletzt der Grund dafür, daß das von der Gemeinde mit der DE-Planung beauftragte Planungsbüro bereitwillig die Luftbilder als Planungshilfe und als Kartengrundlage für die Bestands- und Gestaltungspläne annahm.

Das Planungsbüro kam dabei zu folgenden Ergebnissen:

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Luftbildern für die Dorferneuerungsplanung sind sehr vielfältig und von großem Vorteil für den Planer und die Beteiligten.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme bietet ein Luftbild bei entsprechender Interpretation eine Vielzahl von Erkenntnissen und Aussagen, die im Normalfall nur mühsam und durch ganz detaillierte Ortsbegehung und Kartierung erfaßt werden können.

Hierzu ist allerdings eine gute Qualität der Luftbilder unbedingt erforderlich.

Im Falle der Dorferneuerung Merxheim traten folgende Schwierigkeiten auf:

- + sehr starker Schattenwurf im Luftbild
- + durch bürointerne Montage und Pause von Pause Minderung der Luftbildplanqualität

- + sehr enge Bebauung im Ortskern, hier wäre eine Bearbeitung im Maßstab 1:500 besser gewesen
- + fehlende farbige Senkrechtaufnahme als Ergänzung und zur besseren Prüfung des Schwarzweiß-Luftbildes

Das Planungsbüro stellte abschließend fest, daß die Vorteile der Luftbildauswertung und der Planung mit bzw. auf einem Luftbild unverkennbar sind. Es sollte allerdings im Vorfeld geprüft werden, ob sich eine Gemeinde auf Grund ihrer Baustruktur dafür eignet, wenn generell auf der Basis eines Luftbildes geplant werden soll.

Aus den vorgenannten Erkenntnissen des Planungsbüros ist auf das Interesse zu schließen, weitere Dorferneuerungs-Konzepte auf der Grundlage von Luftbildkarten aufzustellen.

Dabei muß jedoch den zeitlichen Vorgaben besondere Beachtung zukommen.

Üblicherweise warten die Gemeinden ab, bis sie nach VV-Dorf als zu fördernde Dorferneuerungsgemeinde anerkannt sind, um dann unverzüglich einem Planer den Auftrag zu erteilen, in kürzester Zeit das nach der VV-Dorf geforderte Dorferneuerungs-Konzept aufzustellen. Wenn dabei Luftbildkarten Verwendung finden sollen, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Anerkennung als Dorferneuerungsgemeinde vorliegen.

ÖKOLOGIE UND ÖKONOMIE IN DER WEINBERGSFLURBEREINIGUNG KIRSCH-ROTH II, LANDKREIS BAD KREUZNACH

von Obervermessungsrat Rolf Bossenmaier, Bad Kreuznach

Wer die Erzeugungskosten für Wein aus Steillagen kennt, hat Verständnis für die Bestrebungen der Winzer, bis an die Grenzbereiche maschineller Bewirtschaftung alle Rationalisierungsmöglichkeiten zu nutzen.

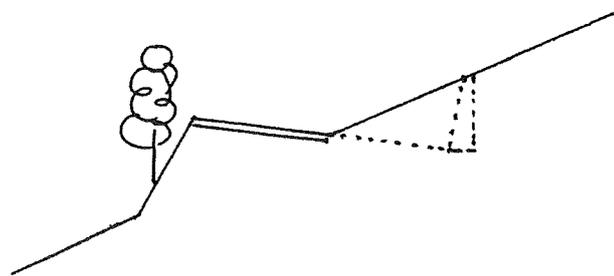
Die Einsatzmöglichkeiten modernster Weinbergstraupenfahrzeuge erreichen heute bereits Rebflächen mit 60 % Steigung, ein Traubenvollernter wurde 1985 in Rebflächen mit 50 % Steigung vorgeführt.

Für die derzeit in der Durchführung oder Planung stehenden Rebflurbereinigungen bedeutet dies, daß alle ökonomisch und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten genutzt werden müssen, um maschinell bewirtschaftbare Rebflächen (Direktzuglagen) zu erhalten bzw. zu schaffen. Weinbergsmauern in Rebsteillagen behindern eine maschinelle Bewirtschaftung erheblich.

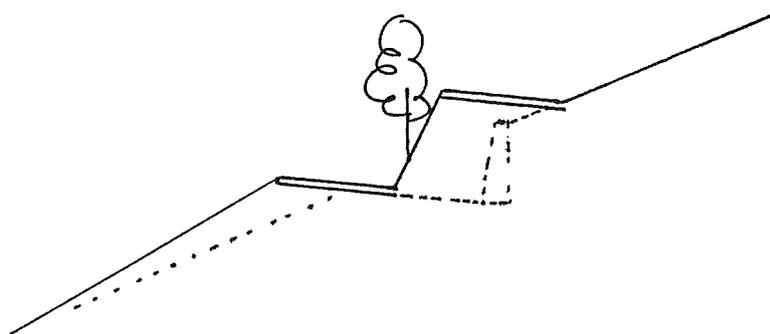
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirschroth (45 ha Rebfläche, 30 % - 50 % Steigung) unterstützte deshalb alle vom Kulturamt vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen, wenn damit im Wege- und Gewässerplan vorgesehene Weinbergsmauern ganz oder teilweise entfallen konnten. In solcher

Weise wurde am untersten, die Rebflächen begrenzenden Weinbergsweg statt des in Form eines Einschnitts in den Berg mit bergseitiger Mauer vorgesehenen Wegebaus der Weg vollständig talseits durch Aufschüttung erstellt. Durch entsprechendes Bau-
management konnte aus unmittelbarer Nähe abzutragendes Erdmaterial unter geringsten Kosten für die Aufschüttung verwendet werden.

Ein geplanter Mauerbau in einer Länge von 230, mit Kosten von DM 200.000,-- wurde erspart, die maschinelle Bewirtschaftung der Rebflächen gewährleistet und künftige ökologisch wertvolle Böschungsflächen geschaffen.



Mit gleicher Zielsetzung wurden an anderen geeigneten Stellen statt notwendiger Mauern doppelte Wegeföhrungen mit dazwischenliegenden Steilböschungen gewählt. Dabei konnten bis zu drei Meter hohe Mauern in einer Gesamtlänge von weiteren 200 Metern und Kosten von DM 200.000,-- durch entsprechend große Steilböschungen ersetzt werden.



Auch diese Böschungen werden künftige die Funktion ökologisch bedeutsamer Flächen innerhalb der Rebmonokultur einnehmen und ggfls. Trittsteinfunktion innerhalb einer ökologischen Vernetzung ausüben.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

AUS DER PRAXIS DER SPRUCHSTELLE

von Ministerialrat Herbert Staab, Mainz

1. Dingliche Sicherung von Abwasserleitungen (§§ 37 Abs. 2, 44 Abs. 3 Satz 2, 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG)

Eine Verbandsgemeinde hatte die dingliche Sicherung von Abwasserleitungen beantragt. Das Kulturamt entsprach diesem Antrag, hob die entsprechenden Festsetzungen jedoch in den Fällen auf, in denen die Eigentümer der belasteten Flurstücke Widerspruch einlegten. Die Verbandsgemeinde erhob dagegen Widerspruch mit der Begründung, die Flurbereinigungsbehörde sei nach § 37 Abs. 2 FlurbG verpflichtet, den Erfordernissen der Abwasserbeseitigung Rechnung zu tragen.

Die Spruchstelle wies den Widerspruch zurück. § 37 Abs. 2 FlurbG stelle keine Anspruchsgrundlage dar. Die Flurbereinigungsbehörde sei auch gar nicht in der Lage, die gewünschten Dienstbarkeiten gegen den Willen der Betroffenen festzusetzen, da dafür eine Abfindung mit Land von gleichem Wert nicht möglich sei, zumal die Verbandsgemeinde keine geeigneten Flächen in das Verfahren einbringe, sondern nur einen Geldausgleich anbiete. Außerdem stelle die Belastung mit einem Leitungsrecht im Regelfall einen Eingriff in die nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG geschützte Hof- und Gebäudefläche dar, der vom Zweck der Flurbereinigung her nicht unumgänglich notwendig sei.

2. Zulässigkeit des Widerspruches (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG, § 5 AGFlurbG)

Mit den formellen Voraussetzungen eines Widerspruches wird gelegentlich nachlässig umgegangen. Dazu zwei Beispiele:

1. Ein Teilnehmer hatte vor dem Anhörungstermin schriftlich Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt und war ordnungsgemäß darauf hingewiesen worden, daß ein solcher verfrühter Widerspruch unzulässig sei. Er erschien daraufhin im Anhörungstermin. Hier wurde darauf verzichtet, ihn in die Liste der Widerspruchsführer aufzunehmen, da sein Widerspruch ja bereits schriftlich vorliege.
2. Ein Teilnehmer, der bereits gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch eingelegt hatte, war auch von einem Nachtrag betroffen und erschien im Anhörungstermin zu diesem Nachtrag. Ihm wurde bedeutet, er brauche sich nicht in die Liste der Widerspruchsführer eintragen zu lassen, sein Anliegen sei ja bereits bekannt.

Derartige Handlungsweisen sind fehlerhaft.

Es sollte niemand zurückgewiesen werden, der sich in die Widerspruchsliste eintragen lassen will. In beiden Fällen hätte eine Niederschrift über die Erklärungen der Erschienenen aufgenommen werden müssen. Eingetragen werden sollte die Person, die im Anhörungstermin tatsächlich erscheint und nicht, wie gelegentlich geschehen, derjenige, der zum Widerspruch berechtigt ist. Angegeben werden sollten die Ordn.Nrn., für die Widerspruch eingelegt wird.

3. Zusagen (§ 38 VwVfG)

Die Kulturämter lassen im Umgang mit Zusagen oft die nötige Vorsicht vermissen. Es seien deshalb einmal aus verschiedenen Widerspruchsverfahren Zusagen zitiert, die alle nicht eingehalten wurden:

1. "Da die Planungen in dem von Ihnen angesprochenen Gebiet noch nicht hinreichend abgeklärt sind, wird diese Teilfläche aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Gegenwärtig wird noch über die genaue Abgrenzung des auszu-schließenden Gebietes verhandelt. Sie können jedoch davon ausgehen, daß ihre Flächen auf jeden Fall von dem Ausschließungsbeschluß erfaßt werden".
2. "Sollten die Widerspruchsführer das Abfindungsflurstück außerhalb der Flurbereinigung erwerben können, so wird eine Verlegung zur Anreihung an die bisherige Abfindung zugesagt". (aus einer Stellungnahme für die Spruchstelle).
3. "Hinsichtlich der Böschung in Ihrem Abfindungsplan teilen wir Ihnen mit, daß die Möglichkeit besteht, im Zusammenhang der Baumaßnahmen die Böschung zu beseitigen. Wir werden entsprechende Regelungen treffen".

In keinem Fall bestand Veranlassung, sich derart konkret zu äußern. Es ist verständlich, wenn Teilnehmer verärgert sind, weil derartige Zusagen nicht eingehalten wurden und dann Ansprüche aus der Zusage geltend machen.

LEITSÄTZE MIT ANMERKUNGEN

Möglichkeiten des Blickkontaktes (§ 44 Abs. 2 - 2. Alternative - FlurbG)

Die Möglichkeit des Blickkontaktes zwischen Wohnhaus und Pferdekoppel ist kein wesentliches Erfordernis für die Haltung von wertvollen Zuchtpferden und kein wertbildendes Merkmal im Sinne des § 44 Abs. 2 - 2. Alternative - FlurbG, denn ein solcher Blickkontakt ist weder allgemein üblich noch auch erforderlich, um die bei der Haltung von wertvollen Zuchttieren gebotene Pflege und Obhut sicherzustellen. Die Einrichtungen des Tierhalters oder dessen Hilfspersonen bestehen im wesentlichen in einer Überwachung der Tiere in angemessenen Zeitabständen, in der Zuführung des erforderlichen Futters und schließlich in der Durchführung aller sonstigen Pflegemaßnahmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Einrichtungen dieser

Art auch dann sachgerecht vorgenommen werden können, wenn zwischen dem Wohnhaus und der Weidekoppel kein Sichtkontakt besteht. (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 28.05.1985 - 9 C 158/84 -).

Anmerkung:

Von Teilnehmern wird den Grundstücken, die sie vom Wohnhaus aus einsehen können, oft ein besonderer Wert beigemessen. Das vorliegende Urteil relativiert die Bedeutung der Einsehbarkeit eines Grundstückes. Was für wertvolle Zuchtpferde gilt, muß erst recht auch für Rindvieh und Schafe gelten. Wegen der möglicherweise erhöhten Diebstahlsgefahr kann bei einem anderen Beispiel aus der Praxis - Fläche, die zur Nutzung als Baustofflager bestimmt ist - etwas anderes gelten.

H. Staab

Rebstockentschädigung (§ 50 Abs. 2 Satz 1 FlurbG)

Voraussetzung für die Entstehung des gesetzlichen Abfindungsanspruches nach § 50 Abs. 2 Satz 1 FlurbG ist, daß einem Teilnehmer bestimmte Holzpflanzen im Einlagebesitz, wie Obstbäume, Beerensträucher oder Rebstöcke, durch die Bodenreueordnung entzogen worden sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn die Rebstöcke in dem Zeitpunkt, in dem die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten nach § 65 FlurbG in den Besitz der neuen Grundstücke einwies, durch Zwangsäumung der Aufbaugemeinschaft längst entfernt waren (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 10.07.1985 - 9 C 13/85 -).

Anmerkung:

Maßnahmen der Aufbaugemeinschaft, mögen sie auch durch die Flurbereinigung veranlaßt sein, können nicht der Flurbereinigung zugerechnet werden. Sie können auch nicht im Rahmen der Flurbereinigung bei der Regelung der Abfindung berücksichtigt werden, etwa unter Hinweis, in welchem Umfang die Beteiligten jeweils durch die Zwangsäumung betroffen waren. Insbesondere scheidet die von einem Kulturamt in Erwägung gezogene Festsetzung von Sonderbeiträgen für diejenigen Teilnehmer aus, die nicht abräumen mußten. Ein Vorteilsausgleich kann auf diese Weise nicht herbeigeführt werden.

H. Staab

Miteigentum als Abfindung für Alleineigentum (§ 44 Abs. 1 FlurbG)

Der Abfindungsnachweis für den Besitzstand des Alleineigentums weist ein Wertdefizit auf. Die wertmäßige Minderausweisung in diesem Umfang ist jedoch bei dem Besitzstand ausgeglichen, an dem der Kläger als Miteigentümer zur Hälfte beteiligt ist. Dieser Besitzstand hat eine Landabfindung mit einer Mehrausweisung ohne Geldausgleich erhalten, die dem Kläger entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur Hälfte anzurechnen ist. Sie beträgt mehr als das fünffache der Minderausweisung, die bei seinem im Alleineigentum stehenden Besitzstand eingetreten ist. Durch diese Planregelung ist das wertgemäße Abfindungsdefizit bei dem im Alleineigentum stehenden Besitzstand unzweifelhaft gewahrt (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 27. August 1985 - 9 C 115/84).

Anmerkung:

Diese Entscheidung sollte nicht als Freibrief dafür aufgefaßt werden, Minderausweisungen im Alleineigentum beliebig beim Miteigentum auszugleichen. Grundsätzlich stellt das Miteigentum, insbesondere das Miteigentum zur gesamten Hand, eine wesentlich schwächere Rechtsposition dar, als das Alleineigentum. Ausnahmsweise wurde der Wertausgleich hier als rechtmäßig anerkannt, da die Mehrausweisung im Miteigentum die Minderausweisung im Alleineigentum erheblich überstiegen hat.

H. Staab

Anspruch eines Teilnehmers in Bezug auf den Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG)

Der Rechtsanspruch der Teilnehmer auf eine Änderung des Flurbereinigungsplanes und der darin aufgenommenen Festsetzungen des Wege- und Gewässerplanes beschränkt sich auf diejenigen Änderungen, die erforderlich sind, um im Einzelfall die durch § 44 FlurbG gewährleistete Wertgleichheit der Abfindung herzustellen (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.06.1985 - 9 C 116/84).

Anmerkung:

Die Kläger hatten sich gegen die Ausweisung eines Weges gewandt, mit der Begründung, dieser sei überflüssig und nachteilig für ihre Abfindungsflurstücke (Zerschneidung der Abfindung, Wasserzuführung). Das Gericht stellte zwar fest, daß durch den Weg möglicherweise auch Wasser zugeführt werde, führt die entstandenen Schäden aber in erster Linie auf die Änderungen der Nutzungsart durch die Kläger zurück und verneint schließlich, nachdem es eine gleichwertige Abfindung festgestellt hat, weitergehende Ansprüche unter Hinweis auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.10.1978 - 5 C 85.77 - in RzF § 41 Abs. 1 Seite 7 (12). Konsequenterweise wird gar nicht geprüft, ob der umstrittene Weg überflüssig ist. Über den Anspruch auf Abfindung mit Land vom gleichem Wert hinausgehende Ansprüche können sich jedoch aus dem Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung ergeben, sowohl bezüglich des Wege- und Gewässerplanes, als auch bezüglich des Flurbereinigungsplanes (vergleiche dazu Haselhoff, Planungsermessen in der Flurbereinigung = RdL 1984 Seite 225 ff). Es stellt sich dann die Frage, ob der Flurbereinigungsbehörde mit der Ausweisung eines Weges ein Ermessensfehler unterlaufen ist, wenn sich herausstellt, daß dieser Weg überflüssig ist. Dieser Fehler könnte einen Teilnehmer benachteiligen, zumal er über den Flächenbeitrag nach § 47 FlurbG die Wegefläche mit zur Verfügung gestellt hat (vgl. die folgende Entscheidung Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 27.08.1985 - 9 C 119/85 -).

H. Staab

Planungsermessen bei der Landabfindung (§§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 2, Halbsatz 1 FlurbG)

Die Landabfindung der Kläger wird dem Gebot der Wertgleichheit gerecht.

Gleichwohl ist der Flurbereinigungsplan, soweit er die Abfindung der Kläger und der Beigeladenen betrifft, aufzuheben, da sowohl die Flurbereinigungsbehörde wie auch die Spruchstelle für Flurbereinigung bei der Neuordnung des Grundbesitzes im Bereich der Hofstelle der Kläger eine Abwägung zwischen den Belangen der Be-

troffenen vorgenommen haben, die als rechtsfehlerhaft gesehen werden muß (§§ 37 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 2 Halbsatz 1 FlurbG). Zwar ist bei der gerichtlichen Kontrolle des Planungsermessens grundsätzlich davon auszugehen, daß es der Flurbereinigungsbehörde überlassen ist, wie sie - bei verschiedenen in Betracht kommenden Gestaltungsmöglichkeiten - die gesetzlich gebotene Wertgleichheit der Landabfindung im Einzelfall herstellt. Denn die der Behörde gesetzlich übertragene Planungsbefugnis ist ohne eine solche Gestaltungsfreiheit nicht denkbar. Andererseits aber ist die Ausübung des gesetzlichen Planungsermessens an bestimmte Grundvoraussetzungen gebunden, ohne deren Einhaltung von einer rechtmäßigen Grundstücksneugestaltung nicht gesprochen werden kann. Die auf die Ausübung des behördlichen Planungsermessens gerichtete Rechtskontrolle ist daher auf die Überprüfung zu richten, ob eine Abwägung bei einer bestimmten Plangestaltung überhaupt stattgefunden hat, ob zudem in die Abwägung an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen, und ob schließlich darüber hinaus die Bedeutung der betroffenen öffentlichen oder privaten Belange erkannt, sowie der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wurde, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange in einem angemessenen Verhältnis steht (Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 27.08.1985 - 9 C 119/85 -).

Anmerkung:

Der Kläger verlangte die Zuteilung von Fremdparzellen, die in sein Hofgrundstück hineinragten. Das Kulturredamt hatte dieser Forderung nicht entsprochen, unter Berufung auf eine Zusage des Kulturredamtsvorstehers an deren Eigentümer, sie in alter Lage abzufinden. Die Spruchstelle hatte zwar die Zusage als nicht rechtsverbindlich anerkannt, den Widerspruch gleichwohl zurückgewiesen, mit der Begründung, eine gleichwertige Abfindung der Eigentümer dieser Sperrparzellen sei an anderer Stelle nicht möglich; im übrigen sei wertgleiche Landabfindung nach § 44 FlurbG gegeben worden. Das Flurbereinigungsgericht bestätigte die Abfindung des Klägers mit Land von gleichem Wert. Es gab der Klage dennoch statt, weil Kulturredamt und Spruchstelle ihr Ermessen falsch ausgeübt hätten. Die Zusage, auf die das Kulturredamt seine Abfindung stützte, sei rechtswidrig und daher nicht verbindlich. Die Spruchstelle habe jedoch verkannt, daß eine gleichwertige Abfindung der Eigentümer der Sperrparzellen auch an anderer Stelle möglich sei, wie sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Flurbereinigungsgericht ergeben habe. Diese Entscheidung weicht jedoch von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ab, wonach bei einer alle wertbestimmenden Faktoren erfassenden und berücksichtigenden Gleichwertigkeit der Gesamtabfindung für eine Gestaltungskorrektur des Flurbereinigungsgerichts im Sinne des § 146 Nr. 2 FlurbG kein Raum mehr sei (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.12.1978 - 5 C 16/76 - RzF § 146 Nr. 2 S. 13 = RdL 1983, S. 15). Das Flurbereinigungsgericht setzt sich mit dieser Rechtsprechung nicht auseinander und schließt sich - ohne hierauf hinzuweisen - offenbar der Rechtsprechung des Flurbereinigungsgerichts München an (vgl. Urteil vom 19.11.1982 - 13 A 80 A.284 - in RdL 1984, S. 39; siehe auch Hoecht, Flurbereinigungsplanung und Gerichtskontrolle in RdL 1984, S. 29, Hoecht, Landabfindung in der Flurbereinigung in RdL 1983, S. 1 und Hoecht, Wertgleiche Abfindung und ihre Nachprüfung durch Rechtsmittelinstanzen in RdL 1981, S. 309).

H. Staab

LITERATURÜBERSICHT

von Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

Recht der Landwirtschaft

- Kraffert, W.: Flurbereinigung und Demokratieverständnis, Heft 1, 1985, S. 3
- Zillien, F.: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Heft 4, 1985, S. 87
- Emig, G.: Mitwirkung von Naturschutzverbänden in Flurbereinigungsverfahren, Heft 7, 1985, S. 169
- Zillien, F.: Flurbereinigung und Grunderwerbssteuer in Rheinland-Pfalz, Heft 7, 1985, S. 171
- Hoecht, H.: Teilnehmeranhörung nach § 57 FlurbG in Flurbereinigungsverfahren, Heft 8, 1985, S. 197
- Schneider, E.J.: Beteiligung der Landespflegeorganisationen in der Flurbereinigung von Rheinland-Pfalz, Heft 8, 1985, S. 200
- Emig, G.: Beschlüsse und Wahlen der Teilnehmergeinschaft, Heft 11, 1985, S. 284
- Zillien, F.: Pächterkredit und seine Sicherung, Heft 12, 1985, S. 311

Agrarrecht

- Hoecht, H.: Zur Eigentumsgewährleistung in der Flurbereinigung, Heft 10, 1985, S. 273

Natur und Recht

- Griese, Th.: Rechtsschutzmöglichkeiten im Flurbereinigungsverfahren

Kartographische Nachrichten

- Kessler, H.-O.: Die Karten des neuen Bestandes - Kartographische Montagen bei der Katasterkartenbearbeitung im Bereich der Flurbereinigungsverwaltung Baden-Württemberg

Zeitschrift für Flurbereinigung und Kulturtechnik

- Eilfort, H.: Situation der landwirtschaftlichen Flächenstruktur in Baden-Württemberg als Basis der ökologischen Struktur einer Agrarlandschaft, Heft 4, 1985, Seite 195
- Kaule, G.: Anforderungen an Größe und Verteilung ökologischer Zellen in der Agrarlandschaft, Heft 4, 1985, S. 202
- Gindele, H.: Anforderungen an Größe und Form der Wirtschaftsflächen in der Agrarlandschaft, Heft 4, 1985, S. 214
- Gäbler, H.-J.: Wasserläufe in der Agrarlandschaft als Entwässerungssystem und ihre ökologische Funktion, Heft 4, 1985, S. 223
- Kuntze, H.: Die ökologische Bedeutung des Grünlandes in der intensiv genutzten Agrarlandschaft, Heft 4, 1985, S. 230
- Rathfelder, O.: Erfahrungen über die Biotopkartierung und Biotopvernetzung in Baden-Württemberg, Heft 4, 1985, S. 239
- Uhling, J.: Flurbereinigung - Planerische Überlegungen zur Vermeidung von Bodenerosionen, Heft 5, 1985, S. 257
- Weiss, E.: Quellen zur Geschichte der Flurbereinigung in Deutschland, Heft 6, 1985, S. 337
- Hoisl, R.et.al.: Landschaftsästhetik in der Flurbereinigung - Skizze eines Forschungsprojekts, Heft 6, 1985, S. 346
- Trampler, R., Eine schalungsfreie Tiefdränung, Heft 6, 1985, S. 385
- Borchert, H., und Mederer, J.: Über die Möglichkeit einer Voraussage des Lockerungserfolges bei tiefgelockerten Böden, Heft 5, 1985, S. 282

Zeitschrift für Vermessungswesen

- Bastian, K.-H.: Die Herstellung von Orthophotokarten in Rheinland-Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der verwendeten digitalen Geländemodelle, Heft 1, 1985, S. 10
- Thomas, J.: Neuvermessung - heute und morgen -, Heft 8, 1985, S. 371
- Grundmann, R.: Neue Technologien in der Katastervermessung, Heft 12, 1985, S. 541
- Thomas, J.: 100 Jahre Neuvermessung im Rheinland durch Flurbereinigungsbehörden, Heft 12, 1985, S. 545
- Weiß, E.: Flächenbereitstellung für Naturschutzmaßnahmen durch Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Heft 12, 1985, S. 552

- Erlenbach, K.-H.: Wertermittlung im ländlichen Raum - Möglichkeiten einer Kooperation zwischen Gutachterausschuß, Landwirtschaftsbehörde und Flurbereinigungsbehörde, Heft 12, 1985, S. 557
- Sandmann, H.-J.: Erwartungen der Praxis an die Novellierung des Umlegungsrechts im Baugesetzbuch, Heft 12, 1985, S. 561
- Morgenstern, D. und Riemer H.-G.: Einsatz der interaktiven graphischen Datenverarbeitung bei der Wert- und Zuteilungsberechnung in der Flurbereinigung, Heft 12, 1985, S. 567
- Huning, A.: Ingenieurtätigkeit in ethischer und sozialer Verantwortung, Heft 12, 1985, S. 527

Allgemeine Vermessungsnachrichten

- Haupt, E.: Liegenschaftsvermessung - Entwicklung und Probleme - Heft 1, 1985, S. 30
- Müller, B.-G.: Zur kostensparenden Dezentralisierung und flexibleren Bearbeitung datentechnischer Aufgaben, Heft 3, 1985, S. 118
- Batz, E.: Zum Begriff der Anlagen nach § 40 FlurbG, Heft 5, 1985, S. 203
- Benning, W. und Theissen, R.: Ausreißertest bei freier Stationierung, Heft 8/9, 1985, S. 283
- Müller, B.-G.: Innovationen zur Computer-Tachymetrie, Heft 11/12, 1985, S. 478
- Oberholzer, G.: Flurbereinigung und Inselökologie, Heft 11/12, 1985, S. 482

Vermessungswesen und Raumordnung

- Batz, E.: Natur und Landschaft in der Flurbereinigung, Heft 8, 1984
- Schott, K.: Die Renaturierung der Ems im Rahmen der Flurbereinigung, Heft 6/7, 1985

Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik

- Zollinger, F.: Die Möglichkeiten der kulturtechnischen Bodenmeliorationen, Heft 3, 1985

- Salm, C. und
Zollinger, F.: Von der Bodenuntersuchung zur Meliorationsmaßnahme,
Heft 3, 1985
- Späti, H.P.: Kulturerhaltung - eine Schicksalsfrage für Bauernstand und
Volk, Heft 5, 1985
- Müller, U.: Die Lockerungswirkung verschiedener Tieflockerungsgeräte,
Heft 8, 1985

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen

- Magel, H.: Am Beispiel Bayern: Landschaftspflege und Dorferneuerung in
der Flurbereinigung, Heft 4, 1984

Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - BAYERN -

- Degenhardt, H.: Das Luftbild in der Flurbereinigung, Heft 4, 1984
- Magel, H.: Schutz der Umwelt in der bayerischen Verfassung - Bedeutung
und Konsequenzen für die Flurbereinigung, Heft 1, 1985
- Blachnitzky, K.: Der Bleistift - aus und vorbei? Heft 2, 1985
- Nagel, G.: Neue Strategien und Erfahrungen der Bayerischen Ver-
messungsverwaltung auf dem Gebiet der EDV im Felde,
Heft 2, 1985

Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - Hessen -

- Daubert, G.: Dorferneuerung mit Beispielen aus dem Marburger Raum,
Heft 2, 1984
- Geißler, H.: Bedeutung und Bedeutungswandel bei Flurnamen, Heft 2, 1985

Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen - Rheinland-Pfalz -

- Lorig, A.: Strukturverbesserungsmaßnahmen durch Bodenordnung am Bei-
spiel des Flurbereinigungsverfahrens Bremm/Mosel, Heft 2,
1985

Forum

- Schuster, O.: Satellitennutzende Vermessung - Beginn einer neuen Ära,
Heft 4, 1985, S. 185 - 205

Overhoff, W.: Praxis und Theorie zur freien Stationierung im Kataster, Heft 4, 1985, S. 236 - 240

Bitumen

Dübner, R.: Erprobung von Asphaltspurbahnen im ländlichen Wegebau, Heft 3, 1985, S. 106

Die Asphaltstrasse

Dübner, R.: Asphaltspurbahnen im ländlichen Wegebau, Heft 6, 1985, S. 290

Tiefbau

Scholbeck, R. und Burmeier, H.: Der bituminöse Straßenbau; Entwicklung, Begriffe, Bauweisen und Bauverfahren, Geräte, Heft 8, 1985, S. 496

Ritgen, M.: Baustellensicherung, Heft 11, 1985

Wasser und Boden

Heiner, H.: Sicherung von Mülldeponien, Dämmen und Straßen; Geotextilien im Erd- und Wasserbau, Heft 2, 1985, S. 53

Londong, D. und Stalman, V.: Erfahrungen im naturnahen Wasserbau, Heft 3, 1985, S. 94

Kaiser, W. und Schröder, W.: Fließwiderstand von Ufergehölz, Heft 5, 1985, S. 246

Collins, H.J. und Irmer, M.: Der Einfluß eines unregelmäßigen Gefälles von Dränrohren auf deren Abflußleistung, Heft 8, 1985, S. 387

Breuers, H.-G.: Naturnahe Umgestaltung und Unterhaltung von Gewässern in Hessen, Heft 12, 1985, S. 605

Seminar

Fleck, I.: Chancen und Probleme der Waldflurbereinigung, Heft 4, 1985, S. 213

Der Landbote

- Hunger, H.-J.: Möglichkeiten zur Erosionsminderung in Hanglagen, Heft 34, 1985, S. 1552
- Zillien, F.: Mitwirkung der Landespflegeorganisationen in Flurbereinigungsverfahren, Heft 41, 1985, S. 1836
- Zillien, F.: Landesbestimmungen zur Wahrung von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung, Heft 42, 1985, S. 1867
- Zillien, F.: Naturschutz und Landschaftspflege bei der Flurbereinigung, Heft 44, 1985, S. 1940

Pfälzer Bauer

- Zillien, F.: Mitwirkung der Landespflegeorganisationen in Flurbereinigungsverfahren, 1985, Heft 36, S. 24
- Seibert: Die Naturschützer haben die Landwirtschaft im Visier, 1985, Heft 39, S. 6
- Töter, D.: Das Dorf als Lebensraum, 1985, Heft 41, S. 27
- Spaetgens, Fr.-H.: Die Finanzierung landespflegerischer Maßnahmen im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, 1985, Heft 51/52, S. 30 - 32

Rheinische Bauernzeitung

- Schuy, W.: Der landwirtschaftliche Betrieb in der agrarstrukturellen Vorplanung, Heft 43, 1985, S. 2590

Heimatjahrbuch 1986 Landkreis Alzey-Worms

- Zillien, F.: Dorferneuerung im Kreis Alzey-Worms

Donnersberg - Jahrbuch 1986

- Zillien, F.: Autobahnbau und Landwirtschaft

BUCHBESPRECHUNG

DRÄNANLEITUNG FÜR LANDBAU, INGENIEURBAU UND LANDSCHAFTSBAU

Eggelsmann, R., 2. Auflage, Hamburg-Berlin: Paul Parey 1981, 288 Seiten, 155 Abbildungen, davon 15 Nomogramme und 62 Tabellen, Flexibler Plastikeinband, 78,-- DM.

Rudolf Eggelsmann behandelt die Dränung im landwirtschaftlichen Wasserbau, sowie jene im Hoch-, Tief-, Straßen- und Landschaftsbau.

Das Buch gliedert sich in die folgenden zehn Hauptkapitel:

1. Allgemeines, 2. Wasser und Boden, 3. Felduntersuchungen, 4. Dränmethoden, 5. Dränwirkung, 6. Hydraulische Berechnung, 7. Drärentwurf-Technische Planungsgrundsätze, 8. Dränmaterial, 9. Bau der Dränung, 10. Unterhaltung der Dränung.

Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der zu beachtenden DIN Blätter. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Fachbuches.

Rudolf Eggelsmann ist es mit der "Dränanleitung" gelungen, alle für den Dränpraktiker erforderlichen Arbeitsgrundlagen handlich und übersichtlich zusammenzustellen.

Zu begrüßen wäre jedoch, wenn bei einer Neuauflage den ökologischen Aspekten ein breiterer Raum gewidmet würde.

Dieses Fachbuch sollte m.E. in keinem kulturbautechnischen Büro fehlen.

R. Dielmann

DIENSTJUBILÄEN

Wir gratulieren zum 40-jährigen Dienstjubiläum im ersten Halbjahr 1986:

am 23.01.86
am 27.02.86
am 01.05.86
am 01.05.86

Reg.Ang. Hans Müller
VAR Alfred Köster
bgVT Helmut Noll
Reg.Ang. Eduard Schneider

Bad Kreuznach
Westerburg
Westerburg
Westerburg

Wir gratulieren zum 25-jährigen Dienstjubiläum im ersten Halbjahr 1986:

am 01.03.86	Hausmeister Johannes Heck	Neustadt
am 22.03.86	VA Otto Mohr	Mayen
am 01.04.86	RA Udo Wasserzier	Mayen/Adenau
am 03.04.86	Ktb.TA Werner Schwickerath	Prüm
am 09.04.86	VHS Wilhelm Seurer	Mayen/Adenau

Die Schriftleitung

EHRUNGEN

BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR KLAUS BERG

Für sein langes ehrenamtliches Engagement als Schulleternvertreter erhielt der Leiter des Kulturamtes Bernkastel-Kues, Herr Regierungsdirektor Klaus Berg das Bundesverdienstkreuz am Bande. Herr Kultusminister Georg Gölter überreichte die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Ministerpräsidenten zuerkannte Auszeichnung. Herr Berg ist seit vielen Jahren mit großem Einsatz als Schulleternsprecher an zwei Schulen in Bernkastel-Kues und als Vorsitzender des Bezirkseleternbeirates tätig. Von 1974 - 1984 gehörte er dem Vorstand des Rheinland-Pfälzischen Elternbeirates an. Er war dessen Sprecher von 1980 - 1984. Als Mitglied des Bundeselternbeirates war er zeitweilig dessen stellvertretender Vorsitzender.

BUNDESVERDIENSTKREUZ FÜR JOSEF BECKER

Herr Josef Becker, b.g.V.T, hat 1983 das Bundesverdienstkreuz erhalten. Herr Becker ist seit vielen Jahren Vorsitzender des Personalrates beim Kulturamt Trier. Er ist Stadtrat der Stadt Trier und Leiter der freiwilligen Feuerwehr von Trier.

**IN MEMORIAM OBERREGIERUNGSVERMESSUNGSRAT A. D. WILHELM SCHIRMER
MAINZ, 1898 - 1985**

Für die Landeskulturverwaltung von Rheinland-Pfalz war der Oberregierungsvermessungsrat Wilhelm Schirmer ein unermüdlicher Arbeiter und ein Vorbild. In der Aufbauphase der Kulturämter in den 50er Jahren gab Wilhelm Schirmer mit dem ihm eigenen Weitblick und auch Beharrlichkeit wesentliche Anstöße zur Beschleunigung von Flurbereinigungsverfahren. Er hatte das fachliche Wissen zur Ge-

staltung einer zukunftsorientierten Landeskulturverwaltung, die für die Landwirtschaft und den Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz wichtig war. Seine beruflichen Erfolge, die auch außerhalb von Rheinland-Pfalz volle Anerkennung fanden, sind nur möglich geworden, weil er mit Fleiß, Überzeugungskraft und seiner abwägenden Art die anstehenden Sachfragen aufnahm und klärte. Auch als Pensionär bis in die letzten Lebensjahre hinein blieb er seiner beruflichen Heimat, der Landeskulturverwaltung, eng verbunden. Am 16.11.1985 ging er heim zu Gott nach einem relativ kurzen Krankenlager.

Herr Schirmer war gebürtiger Rheinland-Pfälzer, sein Geburtsort ist Konz an der Mosel, nahe bei Trier. Nach dem Abitur in Trier und zweijähriger Teilnahme am ersten Weltkrieg studierte er in Bonn Geodäsie und Kulturtechnik von 1920 bis 1922. Im Anschluß an eine 4jährige Tätigkeit an verschiedenen Katasterämtern folgte 1926 der Eintritt in die Landeskulturverwaltung der Rheinprovinz mit Tätigkeiten als planender technischer Beamter an den Kulturämtern Bernkastel-Kues und Bad Kreuznach, bevor er am Kulturamt Mayen in 1941 die Position eines leitenden technischen Beamten übernahm. Ab 1949 waren die Aufgaben des vermessungstechnischen Dezernenten in der Abteilung Landeskultur und Wasserwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz sein Tätigkeitsfeld. Er hat es mit großem Engagement und gemeinsam mit den damaligen Abteilungsleitern Ministerialrat Dr. Theodor Hahn und dessen Nachfolger Ministerialrat Dr. Josef Maria Gries wahrgenommen.

Die herausragende Leistung von Oberregierungsvermessungsrat a.D. Wilhelm Schirmer liegt in der Einführung der Luftbildmessung bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz. Er ging dabei von den Versuchen der Vorkriegszeit aus, die in Maraunen und in Helmstadt ausgeführt worden waren. Das damalige Ergebnis lautete, daß die Luftbildvermessung für Katastervermessungen geeignet sei. In der Gemeinde Bergen/Rheinland-Pfalz erprobte Herr Schirmer die Luftbildmessung 1953 erneut, um Genauigkeit und Wirtschaftlichkeit zu testen. Die Ergebnisse ermutigten zur Einführung dieser Methode in Rheinland-Pfalz ab 1954, wenngleich noch viele Hindernisse - auch in den Köpfen mancher Flurbereiner vor Ort - zu überwinden waren. Der Einsatz der Luftbildmessung hat in den Folgejahren, nachdem auch eine eigene Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung 1954 in Mainz begründet worden war, den vermessungstechnischen und planerischen Aufwand von Bodenordnungsverfahren wesentlich herabgesetzt. Damit konnte die Arbeitsleistung gesteigert werden. Der von Wilhelm Schirmer initiierte neue Weg ist nicht nur in den Landeskulturverwaltungen der Bundesländer, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft für das technische Verfahren der Flurbereinigung gewürdigt worden, sondern auch in der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie. Sie erklärte Wilhelm Schirmer aus Anlaß von dessen Pensionierung im Jahr 1963 zum Ehrenmitglied dieser Gesellschaft.

Von kaum geringerer Bedeutung im beruflichen Leben des Verstorbenen ist seine Wirkungsbreite in anderen wichtigen Bereichen der Landeskulturverwaltung. Er erkannte alsbald nach Erscheinen des Flurbereinigungsgesetzes 1953 das Beschleunigungselement in den Verfahren nach § 91 FlurbG und setzte diese Verfahrensart durch die vermessungstechnische Verfügung Nr. 20 vom 20.10.1953 in die Praxis um. So konnte die beschleunigte Zusammenlegung, die mit Vorrang der Verbesserung der Flurverhältnisse für landwirtschaftliche Betriebe aller Größenklassen dient, in großem Umfang eingesetzt werden. Die geringen Kosten dieses Verfahrens für Bürger und Staat führten in den 60er und 70er Jahren zu einer Leistungssteigerung

in der Besitzübergangsfläche auf über 20.000 ha/Jahr. Seinem Wirken ist es auch zu verdanken, daß die damaligen Siedlungsgesellschaften Landsiedlung Rheinland-Pfalz und die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation mit dieser Arbeitsaufgabe betraut worden sind.

Diese positive Entwicklung konnte nur bei gleichzeitigem Ausbau der Behördenorganisation verwirklicht werden. Das Personal wurde in den 50er Jahren auf über 1.100 Planstellen ausgeweitet, wobei das technische Personal in allen Dienststufen Priorität hatte. Die Kulturämter Kaiserslautern und Birkenfeld wurden errichtet und personell ausgestattet. In vielen Einzelaktivitäten hat Herr Schirmer verantwortlich auch an diesen personellen und organisatorischen Aufgaben mitgearbeitet.

Der Oberregierungsvermessungsrat Wilhelm Schirmer hat sich um die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz große Verdienste erworben. Alle, die ihn kannten, werden ihn als vorbildlichen Fachmann und christlich geprägten Menschen in Erinnerung behalten.

Mainz, den 10.12.1985

Dr. Otto Jestaedt

NACHRUF

Wir trauern um Regierungsamtman a.D. Friedrich Sieger, der am 23.11.1985 nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von nahezu 85 Jahren an seinem Wohnort Bernkastel-Kues verstorben ist.

Friedrich Sieger war in den Jahren 1920/21, 1924/25 und von 1933 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1963 beim Kulturamt Bernkastel-Kues beschäftigt. Während 30 Jahren in der Funktion des geschäftsleitenden Bürobeamten hat er mit großer Fach- und Sachkenntnis die Arbeit der Dienststelle entscheidend mitgeprägt. Dabei ist seine Tätigkeit in den schweren Kriegs- und Nachkriegsjahren besonders zu würdigen. Er hat seine Arbeit immer mit großem Pflichtgefühl und viel Einsatzfreude ausgeführt, und er war auf Grund seiner ganzen Lebenshaltung stets ein Vorbild.

Friedrich Sieger hat auch im Ruhestand seine Verbundenheit mit der Dienststelle bekundet, indem er öfter an Gemeinschaftsveranstaltungen teilgenommen hat.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Kulturamtsvorsteher
Berg

Der Vorsitzende des Personalrates
Mertes

NACHRUF

Am 02. Jan. 1986 starb Herr Vermessungsoberamtsrat R e i t z. Mit Herrn Reitz ist einer von uns gegangen, der in einem langen, arbeitsreichen und erfüllten Leben über 50 Jahre die Entwicklung der Landeskulturverwaltung erfahren und an seinem Platz mitgestaltet hat. So nahm er auch bis zu seinem Tod noch rege Anteilnahme an den Geschicken unserer Verwaltung, was durch die Besuche auf dem Amt immer wieder zum Ausdruck kam. So hat er auch die Ruheständler zusammengeführt, um durch periodische Zusammenkünfte die Bindungen untereinander und zum Amt zu pflegen.

Herr Reitz war am 04.02.1911 in Karthaus bei Danzig geboren. Er wuchs in Trier auf, wo er auch seine Volksschul- und Gymnasialzeit verbrachte. Am 07.05.1929 trat er als Zivilanwärter beim Kulturamt in Trier ein und war dann von 1933 bis 1934 als Anwärter und Vermessungssupernumerar beim Kulturamt in Düsseldorf. Dort legte er am 09.04.1934 seine Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst ab und wurde zum Vermessungsinspektor ernannt. Er wurde sodann mit Wirkung vom 01.09.1935 zum Kulturamt Elbing in Ostpreußen versetzt und wirkte von 1936 bis 1938 beim Kulturamt in Allenstein/Ostpreußen.

Am 01.05.1938 wurde er zum Kulturamt Trier zurückversetzt und arbeitete dort bis zur Einberufung zum Kriegsdienst 1939.

Nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft trat er am 01.01.1946 wieder beim Kulturamt ein. Ab 1957 ist er Bürovorsteher des Vermessungsbüro I. Nach seiner Ernennung zum Vermessungsamtmann (1964)
zum Vermessungsoberamtmann
und zum Vermessungsamtsrat
ist er am 01.12.1973
zum Vermessungsoberamtsrat
befördert worden.

Vor seinem Einsatz als Bürovorsteher des Vermessungsbüros I war Herr Reitz als Sachinspektor in verschiedenen Umlegungen tätig und hat von 1952 bis 1957 selbstständig unter Aufsicht des leitenden technischen Vermessungsbeamten Siedlungs- und Umlegungssachen sowie Weinbergflurbereinigungen ausgeführt.

Als Bürovorsteher des Vermessungsbüros I hat er sich ständig in die sich weiter entwickelnden technischen Arbeitsmethoden eingearbeitet. Er war mit seinem Wissen und Können stets auf dem neuesten Stand auf dem Gebiet der Vermessungstechnik, des Lochkartensystems, der Automation, des geodätischen Rechnens, der Kartenherstellung und der Digimetertechnik.

Er hat so dank seines Fleißes und unermüdlichen Einsatzes erheblich zu den Arbeitsergebnissen und Leistungen des Kulturamtes beigetragen. Daneben war er wegen seines aufrechten Charakters, seiner steten Hilfsbereitschaft bei seinen Mitarbeitern geachtet und war mehrere Jahre Vorsitzender des Personalrates.

Seit 1958 war Herr Reitz Vorsteher des Wasser- und Bodenverbandes, den er insbesondere in den Zeiten der wirtschaftlichen Hochkonjunktur als ein stets einsatzbereites und schlagkräftiges und damit preisstabilisierendes Instrument für die Flurbereinigung geführt hat.

Seit seiner Pensionierung im Jahre 1976 hat er sich der Forschung der Geschichte der Region Trier gewidmet und hat in vielen Veranstaltungen der Fremdenführung die lange und ereignisreiche Geschichte Triers packend dargestellt und lebendig gemacht. Er hat auch einen kleinen Beitrag zur Entstehung der Stadt Trier aus seiner Sicht herausgebracht, in der auch die Bedeutung der Vermessungstechnik für die Anlage und Entwicklung der einstigen Kaiserstadt Trier gewürdigt wird.

Der Kulturamtsvorsteher
Frischbier

AUGUST TRIMPE 75 JAHRE ALT

Der ehemalige Kulturamtsvorsteher von Simmern, lfd. Reg. Dir. a.D. Trimpe feierte am 05. Dezember vergangenen Jahres seinen 75. Geburtstag. Die Gratulanten begegneten einem rüstigen Jubilar, der auch heute noch durch sein gewinnendes Temperament erfreut.

Die Abteilungsleiter Dr. Jestaedt und Schulte Beckhausen waren persönlich aus Mainz bzw. Koblenz gekommen, um mit anderen Vertretern der Verwaltung, insbesondere des Amtes zu gratulieren. Zahlreich war auch der Besuch ehemaliger Amtsbediensteten, die mit dem Jubilar zusammengearbeitet haben.

Ministerialdirigent Dr. Jestaedt, der auch die Glückwünsche des Herrn Staatsministers Ziegler überbrachte, hob in seiner von Herzen kommenden Ansprache die Verdienste von Herrn Trimpe während seiner 22jährigen Amtsleitertätigkeit hervor.

Im Oldenburger Land geboren und herangewachsen, begann Herr Trimpe nach einem landwirtschaftlichen Hochschulstudium in Bonn seine berufliche Laufbahn 1940 in der damaligen preußischen Landeskulturverwaltung. Schon bald wurde der Berufsweg unterbrochen durch Kriegsdienst und längere Gefangenschaft in Rußland. Von dort erst spät heimgekehrt, nahm er 1949 den Beruf im neugebildeten Bundesland Rheinland-Pfalz wieder auf. 1952 wurde Herr Trimpe zum Kulturamtsvorsteher in Simmern berufen. Diese Aufgabe übte er bis zu seiner Pensionierung Ende 1973 aus.

Selbst Bauernsohn, hat Herr Trimpe seinen Dienst im engen Kontakt mit der ländlichen Bevölkerung ausgeübt. Sie schätzte seine offene Art und seine zupackende Arbeitsweise, die stets darauf ausgerichtet war, für die Landwirtschaft praxisnahe und arbeitserleichternde Lösungen zu finden und für die Gemeindegebiete insgesamt zweckmäßige Bodennutzungsmöglichkeiten zu erhalten. In vielen Flurbereinigungen und zahlreichen einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen stellte er dies unter Beweis. Einzelbetrieblich standen damals vor allem die Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten bäuerlichen Familien aus dem Osten und Hofausiedlungen aus den beengten Dörfern im Vordergrund.

Mehrere Beamtenanwärter des höheren Dienstes waren ihm zur Einarbeitung in die Berufstätigkeit zugewiesen. Ihnen, die später selbst als Amtsleiter oder in der Aufsichtsbehörde tätig wurden, ist sein tatkräftiges Wirken zum Vorbild geworden.

Die gesamte Landeskulturverwaltung ist ihm ferner dankbar für seine umfassende Geschichtsbetrachtung über "Ursprung und Arbeit der Landeskulturverwaltung", die er als Pensionär anlässlich des 1978 stattgefundenen 80jährigen Jubiläums des Kulturamtes Simmern verfaßte. Auf diese Schrift wird öfters zurückgegriffen, wie ich erst kürzlich wieder von Kollegen im Land hören konnte.

Möge die Anerkennung seiner Berufsarbeit weiterhin zum Wohlergehen des Jubilars beitragen, daß ihm, gemeinsam mit seiner verehrten Gattin, auch an dieser Stelle nochmal gewünscht sei.

Der Kulturamtsvorsteher
Reinhold Engelmann

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 92 bis 93

INFORMATIONEN AUS DER LKV

AUSSTELLUNG „DORFERNEUERUNG IN RHEINHESSEN – PFALZ“

von Obervermessungsrat Richard Ortseifer, Neustadt

Die Dorferneuerung ist eine wichtige Aufgabe im ländlichen Raum. Sie ist als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe Angelegenheit der Gemeinden und ihrer Bürger und als komplexes Bündel von integrierten Maßnahmen zu verstehen. Dabei werden neben finanziellen Fördermitteln des Landes zur Unterstützung der Gemeinden Beratung, Information und sonstige ideale Unterstützungen angeboten. Hierzu zählt auch die Erarbeitung und Präsentation einer Ausstellung, die Denkanstöße vermittelt und Beispiele der Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen zeigt. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat daher für ihren Bereich, unter Beachtung regionaltypischer Verhältnisse und Traditionen, in Zusammenarbeit mit den Kulturämtern die Ausstellung "Dorferneuerung in Rheinhessen-Pfalz" erarbeitet und diese vom 16.10. - 25.10.1985 in Neustadt a.d.W. der Öffentlichkeit präsentiert. Im Anschluß an den Ausstellungszeitraum bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz werden die Ausstellungsobjekte als Wanderausstellung im Regierungsbezirk an

interessierte Stellen gegeben. Einen Überblick über die jeweiligen Ausstellungsorte und Zeiträume gibt die Tabelle am Ende der Ausführungen.

Die Ausstellung ist exemplarisch angelegt und versucht, die verschiedenen Aspekte, Schritte und Förderungen der Dorferneuerung an einzelnen Gemeinden zu belegen. Dabei wurde versucht, die jeweilige Information durch großformatige Bilder mit ergänzendem Text sowie mit Auszügen aus Planungsunterlagen zu vermitteln. In Verbindung mit Flurbereinigung wird die Abwehr von Hochwassergefahr durch in Flurbereinigungsverfahren ausgewiesene und hergestellte Rückhaltebecken, Ausweisung und Planfeststellung von Ortsverbindungsstraßen, Schaffung von neuen Ortsausgängen, Gestaltung und Flächenbereitstellung von Naherholungsbereichen, Bodenordnung im Bereich von Hofreiten und Hausgärten, Schaffung von Wanderparkplätzen sowie Brunnen- und Dorfplatzgestaltung gezeigt.

Im Rahmen der Förderung nach VV-Dorf bzw. ZIP-Programm sowie nach FAG sind Beispiele für ortsgerechten Straßenausbau mit Einsatz von Natursteinpflaster, Dorfplatzgestaltung, Marktplatzneugestaltung mit Verkehrsberuhigung sowie Fassaden- und Dachgestaltung bei öffentlichen und privaten Gebäuden dokumentiert worden. Zur weiteren Ausleuchtung der Dorferneuerungsthematik werden Straßenraumgestaltung in Neubaugebieten mit Verkehrsberuhigung, landschaftsgerechte Gestaltung von Sport- und Spielflächen, Vorschläge für eine Gestaltungssatzung im Ortskern, Bestandsaufnahmen zur Dorfökologie, ortskernnahe Erholungsraumgestaltung sowie eine Planungs- und Umsetzungsdokumentation einer gelungenen Umnutzung ortsbildprägender Bausubstanz im privaten Bereich gezeigt. Eine Informationstafel, die die einzelnen "Fördertöpfe", im engeren und erweiterten Sinn, hinsichtlich Antrags- und Bearbeitungsweg sowie Fördergegenstände aufzeigt, rundet die Ausstellung ab.

Zeitplan 06.01.1986 - 08.06.1986

Ausleiher	Landkreis	Aufbau	Abbau
Ludwigshafen-Ruchheim		06.01.86	17.01.86
Verbandsgemeinde Kandel	SÜW	23.01.86	31.01.86
Kreisverwaltung Kusel	KUS	03.02.86	14.02.86
Kreisverwaltung Bad Dürkheim	DÜW	17.02.86	28.02.86
Verbandsgemeinde Alzey-Land (Standort Flonheim)	AZ-WO	03.03.86	12.03.86
Kreisverwaltung Kaiserslautern	KL	13.03.86	01.04.86
Stadt Ingelheim	MZ-BIN	03.04.86	14.04.86
Stadt Landau		15.04.86	28.04.86
Lambsheim	LU	14.05.86	21.05.86
Stadt Worms (Rheinland-Pfalz-Tag)		22.05.86	08.06.86

Die jeweiligen exakten Öffnungszeiten werden von den Ausleihern noch im einzelnen festgelegt und in der Presse bekanntgegeben.

LEBENSRAUM DORF

Vortrag vor landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen

von Vermessungsdirektor Kurt Lichtenthäler, Simmern

In der Jahreshauptversammlung des Vereins der landwirtschaftlichen Fachschulabsolventen in Simmern/Hunsrück hielt der Kulturamtsvorsteher von Simmern, lfd. Reg. Dir. Dipl.-Ing. Reinhold Engelmann einen Vortrag über das Thema "Lebensraum Dorf".

Er erinnerte daran, daß das Wort "Dorf" lange Zeit hindurch ein Negativ-Image hatte. Bundesraumordnungsgesetz 1965 und Landesplanungsgesetz 1966 sprachen von "zentralen Orten", das Städtebauförderungsgesetz von 1971 spricht von "Gemeinden" und "städtebaulichen Maßnahmen", vom Dorf wurde nie gesprochen.

Erst im Jahre 1982 ist das Wort "Dorf" wieder salonfähig geworden, als man offiziell von Dorferneuerung sprach. Ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der dörflichen Siedlungsstruktur im Hunsrück leitete über zu einer Diareihe mit positiven und negativen Erscheinungsbildern des dörflichen Lebensraumes. Da die Bilder alle aus der Heimat der Zuhörer stammten, war sehr schnell ein direkter Kontakt zwischen Referent, Objekten und Auditorium hergestellt.

Nach einer stichwortartigen Information über die VV-Dorf, insbesondere über die Fördermöglichkeiten privater Vorhaben, entwickelte sich eine rege Diskussion über die Dorferneuerung, aus der auch die anwesenden Mitarbeiter des Kulturamtes brauchbare Anregungen und Hinweise entnehmen konnten.

An diesem Beispiel war wieder einmal zu sehen, daß "Öffentlichkeitsarbeit" am besten dann ankommt, wenn man ein interessiertes und sachkundiges Publikum **direkt** anspricht.

NEUORDNUNG DES LANDPACHTRECHTS

von Ministerialrat Paul Heinz Goldschmitt, Mainz

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 08. November 1985 BGBl. I S. 2065 und des Gesetzes über die Anzeige und Beanstandung von Landpachtverträgen (Landpachtverkehrsgesetz - LPachtVG) vom 08. November 1985 BGBl. I S. 2075 ist die vor etwa 10 Jahren begonnene Reform des landwirtschaftlichen Pachtrechts abgeschlossen worden. Beide Gesetze treten am 01. Juli 1986 in Kraft.

Das privatrechtliche Landpachtrecht ist durch das Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts in einem eigenen Unterabschnitt im BGB zusammengefaßt. Das Landpachtverkehrsgesetz enthält das öffentlich-rechtliche Landpachtrecht und tritt an die Stelle des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) von 1952, das aufgehoben wird.

Das **Gesetz zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts** enthält unter anderem folgende neue Bestimmungen:

- Beschreibung des Zustandes der Pachtsache bei Beginn und Ende der Pacht, um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen,
- bei Betriebsübergabe im Wege vorweggenommener Erbfolge Eintritt des Übernehmers in vorhandene Pachtverhältnisse ohne Zustimmung des Verpächters,
- Verlängerung der Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf zwei Jahre für Pachtverträge auf unbestimmte Zeit,
- Sonderkündigungsrecht des Pächters bei Berufsunfähigkeit,
- Ersatz des Wertes der noch nicht geernteten Früchte - nicht nur wie bisher der Aufwendungen - bei Pachtlauf vor der Ernte (Halmtaxe).

Nach dem **Landpachtverkehrsgesetz** bleibt es beim Anzeige- und Beanstandungsverfahren. Die Beanstandungsgründe des bisherigen Landpachtgesetzes werden im wesentlichen übernommen, aber enger an die Versagungsgründe des Grundstücksverkehrsgesetzes herangeführt.

Beanstandungsgründe sind:

- ungesunde Anhäufung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- unwirtschaftliche Aufteilung von Grundstücken,
- unangemessener Pachtzins.

Der bisher bei Verpachtungen geltende Vorrang für Vollerwerbslandwirte gegenüber Nebenerwerbslandwirten wird aufgehoben. Der Nebenerwerbslandwirt wird einem Haupterwerbslandwirt dann gleichgestellt, wenn er landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des Altershilfegesetzes ist und durch die Bewirtschaftung der gepachteten Fläche seine Existenzgrundlage wesentlich verbessert wird. Der Wandel in der Strukturpolitik wird hier erkennbar. Der Vorrang der Haupterwerbslandwirte gegenüber Nicht- oder "Hobby"-Landwirten bleibt weiterhin bestehen.

Zur erleichterten Durchführung des Gesetzes können die Länder Landpachtverträge über landwirtschaftliche Betriebe oder Grundstücke bis zu einer bestimmten Größe von der Anzeigepflicht befreien.

Für alle Rechtsstreitigkeiten über Landpachtverträge - sowohl öffentlich-rechtliches als auch privatrechtliches Landpachtrecht - sind künftig im ersten Rechtszug die Amtsgerichte als Landwirtschaftsgerichte zuständig. Im zweiten Rechtszug sind die Oberlandesgerichte, im dritten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig.

EINZELBETRIEBLICHE FÖRDERUNG 1985 – BETREUUNGSPFLICHTIGE MASSNAHMEN –

von Ministerialrat Paul Heinz Goldschmitt, Mainz

Die Investitionsbereitschaft in der Landwirtschaft hat im Jahre 1985 wieder zugenommen. Die ungünstige wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft infolge der hohen Marktüberschüsse hat 1984 in Rheinland-Pfalz zu einem Tiefpunkt in der einzelbetrieblichen Förderung geführt. Dieser Umstand hat sich, bedingt durch die Garantiemengenregelung Milch, besonders gravierend auf die Investitionen und damit auf die Förderung der Futterbaubetriebe in den Höhegebieten unseres Landes ausgewirkt, die vielfach keine Alternativen zur Milchviehhaltung haben. Während 1984 insgesamt nur 30 landwirtschaftliche Betriebe eine Förderung als Teil-, Betriebszweigaussiedlung oder bauliche Maßnahme erhalten konnten, wofür 3,7 Mio DM an öffentlichen Darlehen und Zuschüssen aufgewendet worden sind, wurden 1985 für 46 bauliche Investitionsmaßnahmen 6,9 Mio DM eingesetzt. Damit wurden 2 Vollaussiedlungen, 5 Teilaussiedlungen und 31 bauliche Maßnahmen gefördert. Der Regierungsbezirk Trier hält mit 28 Förderungsmaßnahmen und 4 Mio DM öffentlichen Darlehen und Zuschüssen wie auch in den Vorjahren die Spitze. Daß dieses Ergebnis trotz der Beschränkung der Förderung in der Milchviehhaltung auf Rationalisierungsinvestitionen erreicht werden konnte, ist auch auf günstigere Betriebsgrößenstrukturen im Eifelraum zurückzuführen.

BEI ALLEN KULTURÄMTERN GARTENBAUTECHNIKER EINGESTELLT

von Oberamtsrat Ernst-J. Schneider, Mainz

Umfang und Schwierigkeitsgrad der den Kulturämtern obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben in den letzten Jahren, insbesondere seit der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahre 1976, stetig zugenommen. Der eigenständige landespflegerische Erhaltungs-, Gestaltungs- und Ordnungsauftrag der Flurbereinigung (§ 37 Abs. 1 FlurbG) und die gesetzlich verankerte Gleichrangigkeit der Landespflege mit anderen Nutzungsansprüchen (§ 1 BNatSchG und § 1 LPfIG) erfordern ein Höchstmaß an Sorgfalt bei Planung und Ausführung auch landespflegerischer Maßnahmen.

Schon vor Jahren war es gelungen, allen Kulturämtern, mit Ausnahme des Kulturamtes Bernkastel-Kues, mindestens einen landespflegerischen Sachbearbeiter zuzuweisen, der in der Regel Diplom-Ingenieur (FH) oder Ing. (grad.) der Fachrichtung Landespflege ist. Es zeichnete sich jedoch ab, daß die Sachbearbeiter wegen der ständigen Zunahme der Aufgaben (z.B. bei der agrarstrukturellen Vorplanung, bei der Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente, bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG und bei der Ausführung der landespflegerischen Baumaßnahmen) nicht mehr in der Lage sein könnten, ihre Arbeiten trotz großen persön-

lichen Einsatzes mit der gebotenen Intensität und Qualität zu erledigen. Es war deshalb nur folgerichtig, den landespflegerischen Sachbearbeitern Mitarbeiter beizugeben, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen sollen. Hierfür sind aufgrund ihrer praxisbezogenen Ausbildung staatlich geprüfte Gartenbautechniker fachlich gut geeignet. Einsatzmöglichkeiten bestehen u.a. bei der agrarstrukturellen Vorplanung und der Landschaftsbewertung (Mithilfe bei der Bestandsaufnahme und Zeichenarbeiten), bei der landespflegerischen Planung (Reinzeichnung von Entwürfen, Erarbeiten von Pflanzschemata) und bei der Ausführung der landespflegerischen Baumaßnahmen (z.B. Aufstellen von Bepflanzungs- und Detailplänen nach Angaben des Sachbearbeiters, Massen- und Mengenermittlung, Vorbereitung der Ausschreibung, Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse, Einweisung des Bauunternehmers in die Baustelle, Überwachung der Pflanzarbeiten, Mithilfe beim Aufmaß und bei der Abrechnung, Pflegekontrolle).

Im Laufe des Jahres 1985 konnten die Bezirksregierungen bei allen Kulturämtern erstmals je einen staatlich geprüften Gartenbautechniker einstellen. Die neuen Mitarbeiter der landespflegerischen Sachbearbeiter sollen in zentralen Fortbildungsveranstaltungen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Der erste dreitägige Lehrgang, zu dem die Gartenbautechniker aller Kulturämter eingeladen werden, wird in den ersten Monaten des Jahres 1986 in Koblenz-Oberwerth stattfinden; er wird von der Bezirksregierung Koblenz ausgerichtet. In den kommenden Jahren sollen weitere Fortbildungsseminare von den Bezirksregierungen Trier und Rheinhessen-Pfalz veranstaltet werden.

FLURBEREINIGUNGSMASSNAHMEN – EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Herbsttagung 1985 des Kulturamtes Worms

von Baurat Claus-Rainer Hess

Das Kulturamt Worms veranstaltete im Herbst 1985 in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und den Landespflegeorganisationen eine vierteilige Vortragsreihe zum Thema "Flurbereinigungsmaßnahmen - Eingriffe in Natur und Landschaft". Die Veranstaltung wandte sich an alle mit der Flurbereinigung befaßten Behörden, Organisationen und Privatpersonen, sie diente der gegenseitigen Information und sollte mithelfen, bestehende Mißverständnisse abzubauen und die Zusammenarbeit zu fördern. Es war darüber hinaus das besondere Anliegen des Kulturamtes, die Dialogbereitschaft mit allen an der ländlichen Bodenordnung beteiligten Stellen unter Beweis zu stellen, nicht zuletzt mit den Landespflegeorganisationen.

In der Einführungsveranstaltung wurden Ziel und Aufgaben der Flurbereinigung und die Anforderungen aus landwirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht behandelt. Bereits hier wurden die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Landwirtschaft einerseits und Landespflege andererseits deutlich. Während die in der Landschaft vorhandenen Elemente und Strukturen wie Hohlwege, Böschungen, Raine, Feldgehölze, Brachflächen usw. aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

oftmals letzte Rückzugsräume vieler zum Teil bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten darstellen und neben ihrer Funktion als Erosions-, Wind-, Sicht- und Lärmschutz auch landschaftsprägende Bedeutung haben, sehen Landwirte und Winzer in diesen Elementen vielfach eine Bewirtschaftungsschwernis und fordern deren Beseitigung.

Dieser Forderung stehen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der jeweiligen Ländergesetze entgegen, die die Vermeidung von Eingriffen bzw. den Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe fordern. Aus landespflegerischer Sicht ist der Erhaltung von Landschaftselementen Vorrang vor einer Neuanlage einzuräumen, da neugeschaffene Landschaftselemente erst nach vielen Jahren die von ihnen erwarteten Funktionen übernehmen können. Die Flurbereinigung wurde aufgefordert, besonderes Augenmerk den noch vorhandenen Hohlwegen und Trockenmauern beizumessen. Diese seien in der Vergangenheit im Rahmen von umfangreichen Planierungen vielfach wegplaniert worden.

Die Bauern- und Winzerschaft trat diesen Forderungen entgegen und verwies auf den eigentlichen Auftrag der Flurbereinigung, agrarstrukturelle Mängel zu beseitigen und die Produktions- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es sei zwar richtig, den Umweltschäden Einhalt zu gebieten, aber das sei eine vordringliche Aufgabe des Staates, die leider viel zu oft zu Lasten von Landwirtschaft und Weinbau gelöst werde. Es gehe um die Erhaltung von Lebensräumen für Tier und Pflanze, es gehe aber auch um den Erhalt landwirtschaftlicher und weinbaulicher Familienbetriebe.

Es wurde deutlich, daß Gesetze allein nicht ausreichen, die bestehenden Probleme zu lösen. Die konstruktive Zusammenarbeit mit allen Verfahrensbeteiligten, Dienststellen und Organisationen ist ein Gebot von Gegenwart und Zukunft. Aber auch der Staat ist gefordert, durch eine Änderung der Agrarpolitik die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Solange die Preise für landwirtschaftliche Produkte in keiner vernünftigen Relation zum Aufwand stünden, sei Widerstand gegen alles zu erwarten, was den Berufsstand weiter belasten würde.

Vor diesem Hintergrund wird es für die Flurbereinigungsbehörden immer schwieriger, im Rahmen von Bodenordnungsverfahren den von politischer Seite immer wieder propagierten Kompromiß zwischen Ökonomie und Ökologie zu realisieren. Die Bodenordnung ist das einzige Instrumentarium für die Lösung dieses Interessenkonfliktes, es muß jedoch - von Ausnahmen abgesehen - vor allem in landespflegerischer Sicht wirkungslos bleiben, wenn nicht die Rahmenbedingungen geändert werden.

Die Bereitstellung von Finanzmitteln zum Ankauf landespflegerisch wertvoller Flächen war ein erster Schritt zur Entlastung der Landwirte und Winzer. Forderungen nach Freistellung von Flurbereinigungskosten sowie die Gewährung von Ausgleichszahlungen bei extensiven Bewirtschaftungsformen und Pflege landespflegerischer Anlagen - in anderen Bundesländern bereits Realität - sollten auch in Rheinland-Pfalz umgehend erfüllt werden.

Die Referate und Diskussionsergebnisse werden in einer Tagungsbroschüre zusammengefaßt. Diese steht allen Tagungsteilnehmern und Interessierten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung und kann ab Mitte März 1986 beim Kulturamt Worms angefordert werden.

MEHR GRÜN DURCH FLURBEREINIGUNG

Pflanzaktion in der Flurbereinigung Bockenua, Landkreis Bad Kreuznach

von Obervermessungsrat Rolf Bossenmaier, Bad Kreuznach

Allgemeine Gesichtspunkte

Der Zwang zur rationellen Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen ist oft der Grund dafür, daß Landwirte landschaftsprägende Bäume und Sträucher entfernen. Zuweilen werden die Landwirte nach Abschluß der Flurbereinigungsverfahren in dieser Hinsicht besonders aktiv, was dann in der Öffentlichkeit der Flurbereinigung angelastet wird.

Eine Verbesserung dieser Situation ist u.a. durch ständige Überzeugungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Kulturämter möglich, wenn diese die Bevölkerung zu dem Bewußtsein führt, daß Dorf und Landschaft den Lebensraum der Bevölkerung bilden, welche es in seiner Schönheit und Vielfalt von Landschaftselementen zu bewahren gilt. Im Flurbereinigungsverfahren Bockenua (893 ha Verfahrensfläche, 606 Ordnungsnummern) sollte versucht werden, daß die am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten ihre Bereitschaft erklären, in den neu zugeteilten Flächen Bäume und Sträucher zu pflanzen, so daß nach der Flurbereinigung das ursprüngliche Landschaftsbild nicht nur erhalten bleibt, sondern möglichst eine Bereicherung erfährt. Die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Ökologie (Erhaltung der Artenvielfalt, Vernetzung usw.) sollen nicht unerwähnt bleiben. Es sollte deshalb als wichtige Aufgabe der Teilnehmergeinschaft angesehen werden, im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren eine Pflanzaktion unter Einbeziehung der jeweiligen Ortslage durchzuführen. Hier ist oft viel zu viel Beton und Asphalt im Laufe der Jahre in den unmittelbaren Lebens- und Erlebnisraum der Landwirte eingewandert, so daß zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur auch im Dorf selbst landschaftstypische Gehölze und Sträucher in öffentlichen und privaten Flächen im Rahmen der Flurbereinigung gepflanzt werden sollten.

Der Aspekt der Finanzierung durch die Flurbereinigung kann als nachrangig angesehen werden, wenn man berücksichtigt, daß die Flurbereinigung in der Regel pro Verfahren mehrere hunderttausend DM und zum Teil Millionen DM kostet, wenn mit einer solchen Pflanzaktion bei einem Kostenvolumen von beispielsweise DM 20.000,- aber bereits ca. 400 hochstämmige Obstbäume in der Gemarkung gepflanzt werden könnten.

Verfahrensgrundsätze

Übereinstimmung bestand im Flurbereinigungsverfahren Bockenua darüber, daß die Pflanzaktion von der Teilnehmergeinschaft auf jeden Fall ohne weitere Formalisierung und größere Einschränkungen durchgeführt werden sollte, um einen Erfolg nicht zu gefährden. Dabei wurde eine Erklärung der Eigentümer, die Bäume und Sträucher auf ihren privaten Flächen zu pflanzen und zu pflegen, als rechtliche Bindung für ausreichend angesehen. Sonstige Absicherungen, wie Eintragung einer

Grunddienstbarkeit o.ä., sollten wegen der Geringfügigkeit des finanziellen Aufwandes für solche Pflanzungen einzelner Bäume nicht erforderlich sein. Sie würden die Bürger voraussichtlich von einer Beteiligung abhalten und abschreckend wirken und wären auch vom verwaltungstechnischen Aufwand her nicht zu verantworten.

Es wurde aus psychologischen Gründen für wünschenswert erachtet, wenn die Pflanzung durch den jeweiligen Eigentümer selbst erfolgen würde. Eine Pflanzung durch die Teilnehmergeinschaft, z.B. durch Abverdiener, wurde aber auch für tragbar erachtet, wenn sich dies zum Erreichen der Ziele als notwendig herausstellen würde. Grundsätzlich sollte dem Bürger die Mitwirkung so einfach wie möglich gemacht werden, um einen maximalen Erfolg zu erreichen.

Bisheriger Erfolg der Pflanzaktion:

Zur Verfahrensvereinfachung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde ein Aufruf an die Bürger veröffentlicht, bei der Aktion mitzumachen. Dieser Aufruf enthielt eine Liste der heimischen Bäume und Sträucher, in der die Anzahl der gewünschten Pflanzen eingetragen werden konnte sowie eine Erklärung des Grundstückseigentümers, daß dieser die Pflanzarbeiten sorgfältig vornehmen und die Pflanzen naturbewußt pflegen wird. Es meldeten sich daraufhin 33 Grundstückseigentümer mit der Bitte, insgesamt 351 Obsthochbäume, 39 Laubbäume und 528 Sträucher zur Verfügung gestellt zu bekommen. Diese spontane Bereitschaft war größer als (von uns) erwartet, insbesondere hinsichtlich der Tatsache, daß das beabsichtigte Ziel, nämlich hochstämmige Obstbäume in die neu zugeteilten Acker- und Grünlandflächen pflanzen zu können, voll erreicht wurde.

Erwartungsgemäß konnte man aber auch feststellen, daß eine umfassende Mitwirkung der Bürger nur durch ein mehrfaches Ansprechen erreichbar ist. Deshalb ist es beabsichtigt, eine weitere Aktion durchzuführen, bei der ein Informationsblatt mit Bestell-Liste und Erklärung an jeden Haushalt verteilt wird.

Probleme:

Neben dem Problem, ein sachgerechtes Pflanzen der Obsthochstämme durch die Eigentümer selbst zu gewährleisten, das vielleicht durch einen Pflanzhinweis in Form eines Informationsblattes mit der Auslieferung der Pflanzen in Verbindung mit einem Hinweis auf die einzuhaltenden Grenzabstände geregelt werden könnte, ergibt sich das größte Problem dadurch, daß die Gemarkung Bockenau durch die derzeit noch vorhandenen, abgängigen, hochstämmigen Obstbäume geprägt wird und deshalb vorwiegend hochstämmige Obstbäume in der Gemarkung gepflanzt werden sollten. Solche wurden wohl von den Antragstellern akzeptiert. Im Rahmen der erfolgten Ausschreibung zu den im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Pflanzmaßnahmen stellte es sich jedoch heraus, daß diese Obstbaumsorten in den Baumschulen nicht im notwendigen Umfang verfügbar sind und teilweise erst gezüchtet werden müssen. Wenn im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren mit weiteren Pflanzaktionen zu rechnen ist, sollten deshalb m.E. noch leistungsfähige Baumschulen von dieser Problematik unterrichtet werden mit dem Ziel einer Bevorratung dieser Pflanzsorten. Problematisch waren auch Anträge auf Pflanzen für Hausgärten, welche bereits ausreichend mit Pflanzen besetzt waren. Man sollte jedoch auch hier eine Pflanzenlieferung nicht völlig ablehnen, um nicht den Eigentümern die Motivation zur Unterstützung der Pflanzaktion zu nehmen.

LANDSCHAFTSBEWERTUNG IN DER FLURBEREINIGUNG – ERGEBNISSE DES JAHRES 1984 –

von Oberamtsrat Ernst-J. Schneider, Mainz

Die Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente in der Flurbereinigung von Rheinland-Pfalz erfolgt nach wie vor nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 22. März 1983 - 744 - 65.53/2 -, das inzwischen den rechtlichen Charakter einer Verwaltungsvorschrift (vom 25. April 1984) erhalten hat (MinBl. S. 198). Diese Bewertungsrichtlinien werden im wesentlichen voraussichtlich auch die nächsten Jahre Gültigkeit haben. Mit Änderungen ist allenfalls erst dann zu rechnen, wenn die Auswertung der landespflegerischen Modelluntersuchungen Brandscheid, Dill-Sohrschied und Guntersblum sowie die wissenschaftliche Entwicklung zu neuen Erkenntnissen über andere praktikable Methoden der Landschaftsbewertung führen.

In den LKV-Nachrichten 1/1984 wurde über die statistischen Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente im Jahr 1983 auszugsweise berichtet. Im folgenden werden die Ergebnisse für das Jahr 1984 wiedergegeben (Vergleichszahlen des Jahres 1983 jeweils in Klammern):

In 24 (22) Verfahrensgebieten mit einer Gesamtgröße von 10.655 ha (6.183 ha) wurde eine Fläche von 6.707 ha (3.917 ha) untersucht. In dieser Fläche wurden 4.187 (2.565) Landschaftselemente mit einer Größe von insgesamt 576 ha (355 ha) ermittelt. Auf 100 ha bewertetes Gebiet entfallen somit im Durchschnitt 62 (65) Landschaftselemente. Die Fläche der Landschaftselemente insgesamt beträgt rund 8,6 % (9,1 %) des bewerteten Gebietes, während das einzelne Landschaftselement durchschnittlich 1.377 qm (1.384 qm) groß ist. Insgesamt wurden aufgenommen:

Einzelstehende Bäume	576 (462)
Baumreihen/Alleen	152 (111)
Hecken	402 (291)
Klein- und Feldgehölze	388 (216)
Waldränder und Haine/Wäldchen	700 (386)
Gras-, Kraut- u. und Sukzessionsflächen	669 (241)
Hohlwege	31 (15)
Mauern/Kleinterrassen	132 (240)
Böschungen	563 (354)
Gewässer	187 (99)
Streuobstbestände	327 (101)
andere Landschaftsbestandteile	60 (49)

Die Bewertung hatte folgendes Ergebnis:

11,9 % (15,2 %) der Landschaftselemente in Wertstufe I,
59,1 % (54,6 %) der Landschaftselemente in Wertstufe II,
29,0 % (30,2 %) der Landschaftselemente in Wertstufen III und IV.

Nach der Flächengröße der Elemente berechnet, ergibt sich ein Anteil von 34,5 % in Wertstufe I, von 54,6 % in Wertstufe II und von 10,9 % in Wertstufen III und IV. Der nach dieser Berechnungsart höhere Anteil in Wertstufe I ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Landschaftselemente Waldrand, Wäldchen und Feldgehölze an der Gesamtfläche aller Elemente mit über 35 % beteiligt sind und naturgemäß mit einem sehr hohen Anteil der Wertstufe I zugeordnet wurden. Außerdem sind - wiederum nach Fläche gerechnet - 62,2 % der fließenden Gewässer und 52,3 % der stehenden Gewässer der Wertstufe I zugeordnet.

Das Landschaftselement "Sukzessionsfläche" ist 1984 sowohl nach der Anzahl (420 gegenüber 157 im Jahre 1983) als auch nach der Fläche (158 ha gegenüber 51 ha im Jahr 1983) sehr stark vertreten. Von der Fläche her gesehen ist es 1984 das vorherrschende Element gewesen (rund 158 ha = 27,4 % der Gesamtfläche aller Landschaftselemente). 24,8 % der Sukzessionsflächen wurden in die Wertstufe I, 62,3 % in die Wertstufe II und 12,9 % in die Wertstufen III und IV eingeordnet.

Die Erfassung und Bewertung der Landschaftselemente wird auch künftig eine wichtige Grundlage für die Durchführung einer umweltschonenden, natur- und landschaftsgerechten Flurbereinigung bleiben. Die Statistik (bisher Anlage 6 der Bewertungsrichtlinien) wurde mit Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 26. November 1985 - 745 - 20.20 - als Anlage 14 a in den Jahresbericht der Kulturämter aufgenommen; sie dient auch als Ausgangspunkt einer ökologischen Flächenbilanz, die künftig als Anlage 14 b zum Jahresbericht für jedes Flurbereinigungsverfahren aufzustellen ist.

AUFKLÄRUNGSTÄTIGKEIT AN VOLKSHOCHSCHULEN

von Obervermessungsrat Gottfried Neumann, Neustadt

Ver mehrt beschäftigt en sich die Volkshochschulen im Rahmen allgemein bildender Vortragsreihen und in speziellen Umwelt-Seminaren mit der Problematik von Natur und Umwelt und damit sofort auch mit der Flurbereinigung.

Seitens des Kulturamtes Neustadt wurden an zwei Volkshochschulen des Amtsbezirkes Vortrags- und Diskussionsabende auf Einladung bestritten.

Die Resonanz war sehr positiv, da die Beteiligten erkannten, daß durch Presse und Rundfunk aber auch von Umwelt-Verbänden eine doch sehr einseitige Sicht der Flurbereinigung vermittelt wird. Insbesondere wird im allgemeinen die rechtliche Würdigung der Zusammenhänge sträflich vernachlässigt sowie die "alten" Flurbereinigungen in den Auswirkungen den heutigen kritiklos gleichgesetzt.

Auch ist seitens der Verwaltung positiv zu vermerken, daß abseits aller Verbands-Polemik oder Betroffenen-Angst eine sachliche und fruchtbare Diskussion entsteht, die einen größeren Zuhörerkreis erfaßt, der lernwillig und somit auch nicht voreingenommen ist.

Es wäre daher der Landeskulturverwaltung angeraten, sich nicht nur auf Einladung hier zu engagieren, sondern auch aktiv mit den Verantwortlichen der Volkshochschulen entsprechende Seminare zu besprechen und abzuhalten. Abseits von Interessen-Politik ist hier wertvolle Aufklärung mit ausreichender Breitenwirkung möglich.

KURZINFORMATIONEN

Nr. 87: Abgelehnt hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens, der vor Flurbereinigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Kosten-Nutzen-Rechnung forderte.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften der Länder reichen nach Ansicht des Bundesrates aus, um den gestiegenen Ansprüchen des Umwelt-, Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Der Gesetzesantrag hatte vorgeschlagen, Flurbereinigungsverfahren nur bei wirklich vorhandenem Interesse der Beteiligten einzuleiten, sowie Flächen für Biotop bereitzustellen und in den Wege- und Gewässerplänen auszuweisen. Vorgesehen waren weiter Anhörungs- und Beteiligungsrechte für anerkannte Verbände beim Einleiten von Flurbereinigungsverfahren.

Mit der Ablehnung des Gesetzesantrages befolgte der Bundesrat Empfehlungen seines Agrarausschusses und Innenausschusses. Dieser hatte darauf hingewiesen, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits in der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes von 1976 enthalten seien.

Nr. 88: Bei der 51. Landtagssitzung des Rheinland-Pfälzischen Landtags (10. Wahlperiode, 26. September 1985) trug der CDU-Abgeordnete Rocker folgendes vor:

"Lassen Sie mich noch einen weiteren Hinweis, und zwar zur Flurbereinigung geben bzw. zur Frage, ob das Flurbereinigungs-gesetz so ausreicht oder nicht. Ich empfehle Ihnen das neueste Sondergutachten des Rates für Umweltfragen bei der Bundesregierung. Es wird dort geschrieben - ich kann die Seitenzahl im Moment nicht genau angeben, aber Sie können es nachlesen -, daß das geänderte Flurbereinigungs-gesetz alle Möglichkeiten gibt, um über dieses Instrumentarium Naturschutz und Biotopschutz zu betreiben. Also auch da möchte ich den Hinweis geben, sich zu vergewissern, was im neuesten Gutachten ausgesagt wird. Das enthebt uns nicht von der Aufgabe, von Zeit zu Zeit jedes Gesetz zu überprüfen, ob es noch auf dem neuesten Stand ist."

Nr. 89: In der Flurbereinigung Heuchelheim-Klingen, Kulturamt Neustadt wurden in fünf Abschnitten des Verfahrens insgesamt 5 000 Bäume, 10 000 Sträucher und 300 Obstbäume gepflanzt.

Nr. 90: Das Kulturamt Mayen, Nebenstelle Adenau und die Teilnehmergemeinschaft haben - nach Angaben in Natur und Umwelt 4/1985 - anlässlich der Flurbereinigung Waldorf-Gönnersdorf eine lobenswerte Aktion gestartet: Als sich nämlich während einer Podiumsdiskussion "Müssen auch die Obstbäume sterben?" herausstellte, daß viele Eigentümer bereit waren, einen Beitrag zur Erhaltung des Streuobstbestandes zu leisten, entschlossen sich Amt und Gemeinschaft, kostenlos Pflanzgut abzugeben.

In einem Bestellschein geben die Interessenten an, wieviel Bäume sie wo pflanzen wollten. Gleichzeitig verpflichteten sie sich, die Bäume auf den angegebenen Parzellen sachgerecht zu pflanzen und nach den anerkannten Regeln des Obst- und Gartenbaues zu pflegen. Das Kulturamt behielt sich vor, einzelne Bestellungen entsprechend zu reduzieren, falls mehr Bäume bestellt würden, als bereitgestellt werden könnten. Im September wurden die Bäume ausgegeben. Ein lobenswertes Beispiel, das Nachahmer finden sollte.

Nr. 91: Vollernter in der Steillage getestet - Zu einer ereignisvollen Demonstration für die Winzer des Heimbachtales (Niederheimbach-Oberheimbach) wurde die Vorführung eines Vollernters für die Traubenlese. Erstmals wurde im Gebiet des Heimbachtales, welches fast ausschließlich durch Steillagen geprägt ist, eine solche Maschine vorgeführt. Das etwa 210 000 Mark teure Gerät demonstrierte die automatische Traubenlese. Als Bedingungen für den Einsatz müssen die Zeilen in den Weinbergen 1,70 Meter breit sein, damit das Fahrzeug durchfahren kann. Des weiteren dürfen keine Mauern im Weinberg sein und keine größere Steigung als 50 Prozent. Die Winzer waren über die Möglichkeit, dieses Gerät in Steillagen einzusetzen, erstaunt.

Nr. 92: Der 1. Deutsche Umwelttag findet unter dem Motto "Ja zum Leben - Mut zum Handeln" - in der Zeit vom 06. - 08. Juni 1986 in Würzburg statt. Die großen Natur- und Umweltschutzverbände wie BUND, DBV und WWF, Bürgerinitiativen, Verbraucherzentralen, engagierte Christen und weitere Gruppen haben sich zusammengeschlossen, um mit dieser Großveranstaltung auf die vielfältigen Gefährdungen unserer Umwelt aufmerksam zu machen und eine neue Ära der Umweltpolitik einzuleiten. Den wichtigsten Teil des Umwelttages bilden verschiedene Foren, in denen die einzelnen Ursachen der Umweltzerstörung diskutiert und Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden sollen, die als "Würzburger Appell" eine neue Grenzmarkierung im Umweltschutz setzen sollen.

Nr. 93: Denkmalschutz auf dem Lande - Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat ein Faltblatt zum Thema "Denkmalschutz auf den Lande" herausgegeben. In der Kurzinformation wird ausgeführt, daß Denkmalschutz

auf dem Lande nicht nur Befürworter in den Großstädten brauche. Wer an seiner Heimat und ihrer unverwechselbaren Geschichte hänge, wer Wurzeln in ihr schlagen wolle, der müsse ländlichen Denkmalschutz und ländliche Denkmalpflege aktiv fördern und die schlimmsten Auswüchse zu heilen versuchen. Das beginne beim eigenen Haus und den zum Bau oder Umbau verwendeten Materialien. Denn nicht alles, was alt sei, sei auch immer überholt. Das gelte für einst selbstverständliche Bautraditionen und ihre Formen ebenso wie für gewachsene Straßenräume, Einfriedungen, Brunnen oder Lampen. Weiter wird betont, Denkmalschutz auf dem Lande heiße auch, alte gewachsene Ortsbilder lebendig zu bewahren oder behutsam zu reparieren.

Nr. 94: Als Beispiel für "weltweite" Legitimations-Tätigkeit des Kulturamtes Bernkastel-Kues aus Japan die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer Vollmacht:

登 録 済 証 明 書

氏名	PROBST MARGARETA	男 ⊗	生年 月 日	1908年 5月26日	国 籍	西ドイツ
登録番号	⑫ 311887	世帯主	本人	続柄	/	
居住地	東京都調布市 深大寺元町 3111 2 / 番地, 0					
備考	上記の者は、外国人登録法の規定に基づき登録済であることを証明する。 昭和 59.11.15 日 東京都調布市長 金子 佐三郎					

庁内 市市 50-1583(1)

Die Beteiligte, eine Ordensschwester, hat dazu in einem Begleitschreiben ergänzt: In Japan werden die Jahre nach der Regierungszeit des Kaisers gezählt; 1984 war demnach das 59. Regierungsjahr; 59. 11. - 5 bedeutet das Datum 5.11.1984; das Viereck unten rechts ist das Dienstsiegel.

Nr. 95: Wachsende Anzahl der Rechtsbehelfe - Im Jahre 1985 wurden im Kulturrechtsbereich Worms folgende Rechtsbehelfe von Verfahrensbeteiligten eingelegt:

Widersprüche gegen Einleitungsbeschlüsse:		185
Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung:		1
Widersprüche gegen den Planfeststellungsbeschuß:		1
Widersprüche gegen Flurbereinigungspläne:		<u>242</u>
	insgesamt	429
	=====	
Vergleich mit Vorjahren:	1984:	220
	1983:	160
	1982:	65
	1981:	48

Die steigende Anzahl der Rechtsbehelfe zeigt sowohl den wachsenden Verwaltungsaufwand bei der Durchführung der Bodenordnung als auch die zunehmende Kritikbereitschaft der Verfahrensbeteiligten. - Zillien -

Nr. 96: Umweltschützer loben Flurbereinigung in Edenkoben. Der Pollichia-Ortsverein Edenkoben stellt fest, der Flurbereinigungsabschnitt Edenkoben II südlich der Villastraße sei ein vielversprechender Schritt in die bessere Richtung. Es falle auf, daß im westlichen Teil des Abschnitts immer noch eine stattliche Anzahl Einzelbäume stehen. Sie blieben erhalten, ihr Bestand werde durch die Pflanzung weiterer Obstbäume und einheimischer Wildsträucher ergänzt. Bisherige Brachflächen, mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Wildkräutern und Gräsern manigfach bewachsen, bleiben, so Laux, von Bagger und Planierdraupe unangetastet und dürfen weiterhin Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern als Nahrungs- und Rückzugsflächen dienen. In den Entwässerungsgräben sei Beton verpönt. An einigen Vertiefungen könne sich auch an trockenen Tagen etwas Wasser für einige Tage halten und möglicherweise im Frühjahr Lurche als Laichgewässer dienen. Nach Angaben von Winfried Laux bauen Flurbereiner, Winzer und Naturschützer gemeinsam aus Bruchsteinen, unbrauchbar gewordenen Drainageröhren und Erdreich Zufluchtsstätten für einheimische Kriechtiere, Vögel und Kleinsäugeter. Ein kleines Rückhaltebecken im westlichen Bereich wird mit Dauerstau angelegt und naturnah gestaltet, in unregelmäßiger Form, mit unterschiedlichen Uferböschungen und einer kleinen Insel.
